Franz Kolb

ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns.

Sein Leben und Wirken.

Mit 15 Beilagen.

Darunter die von Franz Kolb im Jahre 1524 eingeführte

erste evangelische Gottesdienstordnung

und das von ihm im gleichen Jahre verfaßte

erste evangelische Bekenntnis der Stadt Wertheim a/Main.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt

von

Ludwig Eisenlöffel

aus Sinsheim a. d. Elsenz.

Tag der Promotion: 22. Juli 1893.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0103

Inhaltsübersicht.

		Seite
	Einleitung	1—2
A.	Franz Kolbs erste Thätigkeit in der Schweiz	3—16
	1. Kapitel. Franz Kolb als Student, Lehrer und Mönch	3—8
	I. Kolbs Basler Zeit	3—7
	II. Franz Kolb als Karthäusermönch	7—8
	2. Kapitel. Franz Kolb Kantor und Prädikant zu Freiburg in der Schweiz	8—11
	3. Kapitel. Franz Kolb, Prediger an der St. Vinzenzenkirche in Bern	11—16
	I. Berns kirchliche Zustände um jene Zeit	11—13
	II. Kolbs Berner Wirksamkeit	13—16
B.	Franz Kolb im Frankenlande	17—55
	4. Kapitel. Franz Kolb, Nürnberger Karthäuser	17—21
	5. Kapitel. Franz Kolb, Reformator Wertheims	21—44
	I. Zustände in Wertheim zu seiner Zeit	21—22
	II. Franz Kolb in des Grafen von Wertheim Diensten	22—44
	a) Kolb holt sich Weisungen von Luther	22—24
	b) Kolb trägt Luther brieflich vor:	
	α) seine reformatorische Thätigkeit in liturgischer Hinsicht	24—29
	β) seine Auffassung des hl. Abendmahls	29—32
	c) Kolb der Verfasser des ersten evang. Bekenntnisses der Stadt Wertheim, des sog. Wertheimer Ratschlags	32—44
	6. Kapitel. Franz Kolb, Vertreter des Zwinglianismus in Nürnberg.	44—55
	I. Zustände in Nürnberg um jene Zeit	44—46
	II. Franz Kolb in Nürnberg	46—55
	a) Kolbs Ehe und sein erster Brief an Zwingli	46—48
	b) Kolb in Untersuchung vor dem Nürnberger Rate wegen seiner kirchlichen und politischen Stellung:	48—53
	α) Die Fragartikel des Rates an Kolb	49—50
	β) Die Antwort Kolbs an den Rat	50—52
	γ) Resultat der Untersuchung	52—53
	c) Kolbs zweiter Brief an Zwingli	54—55
C.	Franz Kolbs 2. Thätigkeit in der Schweiz	56—70
	7. Kapitel. Franz Kolb, reformatorischer Prediger in Bern	56—70
	I. Berns kirchliche Zustände um das Jahr 1527	56—58
	II. Franz Kolb, Gehilfe Hallers in Bern	58—70
	a) Die Zeit bis zur Berner Disputation	58—62
	b) Franz Kolb und die Berner Disputation	62—65
	c) Franz Kolb von der Disputation bis zum 2. Kappeler Krieg	65—68
	d) Franz Kolb Feldprediger im 2. Kappeler Kriege	68—70
	Schlußkapitel. Die letzten Wochen unsres Franz Kolb	70—72
	Angabe der Quellen und kritische Bemerkungen	73—90

Beilagen:

		Seite
I.	Franz Kolbs Berufung an die St. Vinzenzenkirche in Bern vom 8. Februar 1509. — Berner Staatsarchiv — .	91—93
II.	Antwort Kolbs auf seine Wiederberufung nach Freiburg im Jahre 1512 — Anzeiger für schweizerische Geschichte 1881 —	93—94
III.	Brief, den Franz Kolb als Wertheimer Reformator an Luther schrieb, am 27. August 1524. Dieser Brief enthält die von Franz Kolb eingeführte erste evangelische Gottesdienstordnung in Wertheim. — Kapp: Kleine Nachlese —	95—101
IV.	Ratschlag Wertheims, d. i. das erste evang. Bekenntnis der Stadt Wertheim a/Main, von Franz Kolb verfaßt im Jahre 1524 — Nürnberger Kreisarchiv — . .	102—121
V.	Erster Brief Franz Kolbs an Zwingli in Nürnberg geschrieben am 8. September 1525 — Schuler und Schultheß VII —	121—122
VI.	Die Frageartikel des Nürnberger Rates an Franz Kolb über dessen religiöse und politische Stellung. — November 1525 — Nürnberger Kreisarchiv — . . .	123—124
VII.	Franz Kolbs Antwort an den Nürnberger Rat — Nürnberger Kreisarchiv —	124—125
VIII.	Gutachten der Nürnberger Prediger über Franz Kolb — Nürnberger Kreisarchiv —	125
IX.	Abkommen des Nürnberger Rates über Franz Kolb — Nürnberger Kreisarchiv —	126
X.	Zweiter Brief Franz Kolbs an Zwingli von Nürnberg aus — vom 17. Juli 1526 — Schuler und Schultheß VII —	126—127
XI.	Brief Franz Kolbs an Zwingli, in Bern geschrieben am 5. Mai 1527 — Schuler und Schultheß VIII — .	127—128
XII.	Bestellungsurkunde Kolbs zum Prediger in Bern vom 14. August 1527 — Berner Staatsarchiv — . . .	128—129
XIII.	Die von Franz Kolb und Berthold Haller verfaßten 10 Schlußreden der Berner Disputation — Januar 1528 Schuler und Schultheß II	129—130
XIV.	Brief Kolbs an Zwingli — in Bern geschrieben am 1. Mai 1528 — Schuler und Schultheß VIII . .	130
XV.	Brief Franz Kolbs an Zwingli nach dessen Rückkehr vom Marburger Religionsgespräch. — In Bern geschrieben 21. Oktober 1529 — Schuler und Schultheß VIII —	131

Franz Kolb,

ein Reformator Wertheims, Nürnbergs und Berns.

Nicht die großen und größten Geister allein sind es, die beim Durchbruch eines neuen Stadiums der geschichtlichen Entwickelung gestaltend wirken. Ohne solche, die — durch sie angeregt — ihnen nachfolgen und nun in treuer Arbeit auf ihrem Einzelposten stehen, hätte ihr Werk keinen bleibenden praktischen Erfolg. Auch die letzteren hinterlassen der Betrachtung würdige Spuren ihrer Thätigkeit. Auch sie drücken — wenn auch nicht ganzen Generationen, so doch ihren Zeitgenossen, unter denen sie wirken — den Stempel ihres Geistes auf. — So dürfte es keine undankbare Aufgabe sein, dem Lebens- und Entwickelungsgange eines Mannes nachzugehen, der mehr, als er es verdient, der unbarmherzigen Vergessenheit anheimgefallen ist. Wenn jemandes Leben Mühe und Arbeit war, so war es das unseres Franz Kolb. Durch seinen unbezwingbaren Eifer im Suchen nach Wahrheit sowie in der Durchführung des als richtig Erkannten ließ er sich bis ins Alter von einem Ort zum andern treiben. Stets auf all' seinen Wegen müssen wir seine Geradheit und Redlichkeit, seine religiöse Tiefe und Originalität bewundern. Bekannt ist er bis jetzt eigentlich nur als Gehilfe Hallers bei der Berner Reformation. Auch diese Nachrichten über ihn sind nur lückenhaft. Namentlich ein Punkt in Kolbs Geschichte liegt im Argen, das ist die Chronologie. Drum ist es wohl der Mühe wert, namentlich im Interesse seiner Wirksamkeit in unsern fränkischen Landen, die beinahe gar nicht gekannt ist, aus archivalischen Quellen und andern Notizen, so gut es geht, ein Bild seines Lebens und Wirkens zu zeichnen. Vornehmlich gilt dieses Interesse der trauten Main- und Tauberstadt Wertheim, die in Franz Kolb ihren ersten durchgreifenden Reformator hat.

Seine Jugend fällt in eine tiefbewegte Uebergangszeit. Die großen Konzilien zu Pisa, Konstanz und Basel hatten getagt. Die von ihnen erstrebte Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern

war mißglückt, weil an falscher Stelle begonnen. Alles war beim Alten geblieben. Das papale kirchlich-monarchische Prinzip, das ersetzt werden sollte durch das synodal-repräsentative, war nur wieder neu gestärkt hervorgegangen.

Ein Sixtus IV, Innocenz VIII und ein Alexander VI konnten als „Statthalter Christi" der Christenheit Unerhörtes leisten an Unchristlichkeit. Aber all' das half auch dazu mit, daß im Volke die Klagen nicht verstummten über die drückenden Lasten vonseiten der Kirche und über die himmelschreienden Laster, in denen ihre Diener dahinlebten. Viele, denen die äußerlich gesetzlichen Institute der Kirche den Frieden nicht schaffen konnten, nährten ihr inneres Leben durch mystische Vertiefungen. Aber trotzdem thaten sie den Mund nicht auf gegen die offizielle Kirche. Nur wer *sie* zur Mutter hat, kann Gott zum Vater haben. Diese Meinung war doch zu sehr der damaligen Christenheit in Fleisch und Blut übergegangeu, als daß man es hätte wagen können, gegen die Kirche aufzutreten, selbst wenn man sich in seinem Christenleben durch sie nicht gefördert, sondern sogar gehemmt sah. — Daß diese Zustände, wie sie eben waren, nicht für die Dauer so bleiben konnten, davon waren viele überzeugt; aber woran sollte geändert werden? Daß es ein Wendepunkt war, darüber war man sich unter den Einsichtigeren wohl klar, aber wohin sollte sich's wenden?

Daß diese Zeit auch einen entscheidenden Einfluß ausübte auf die Entwickelung unseres Franz Kolb, darf als gewiß gelten. —

A.

Kolbs erste Thätigkeit in der Schweiz 1491—1512.

1. Kapitel.

Franz Kolb als Student, Lehrer und Mönch. 1491—1504.

I.

Kolbs Basler Zeit.

(1491—1497 Student; 1497—1502 Lehrer an der Martinsschule).

Geboren ist Franz Kolb nicht ganz zwei Jahrzehnte vor Luther, im Jahre 1465 — nach übereinstimmender Ueberlieferung[1]). — Als Geburtsstätte wird fast überall die zur damaligen Markgrafschaft Baden gehörige Stadt Lörrach[2]) angegeben. Es muß diese Tradition jedoch aus einem baldigst erhellenden Grunde als irrtümlich zurückgewiesen werden. Ueber seine Jugendzeit sind wir völlig ohne Nachrichten; er begegnet uns erst wieder in seinem 26. Lebensjahre als Basler Student. In der Matricula studiosorum der Universität Basel finden wir nämlich unter den 1491/92 vom Rektor Jakobus Carpentarius immatrikulierten Studierenden auch verzeichnet:

„Franciscus Kolb de Intzlingen Constanz. dioeces".

Ferner wird in der Matrikel der philosophischen Fakultät unter den Magisterpromotionen des Jahres 1497, die unter dem Dekanate des Caspar Kungk de Thun vollzogen wurden, auch die des „Franciscus Kolb de Intzlingen" erwähnt[3]). — Aus diesen doch gewiß von Kolb selbst herrührenden und deshalb authentischen Angaben ersehen wir also, daß sein Heimatsort Inzlingen ist und nicht Lörrach. Die irrige Meinung ist um so erklärlicher, als der damals zum Kloster S. Blasien[4]) gehörige kleine Ort Inzlingen in der Nähe der Stadt Lörrach gelegen ist. Auffallend ist, daß Kolb

bei der damals doch verhältnismäßig nur kurze Zeit in Anspruch nehmenden Vorbereitung zur Universität dieselbe doch erst als 26jähriger Mann bezieht. Es dürfte sich vielleicht die Annahme empfehlen, daß er vorher schon in irgend einer beruflichen Lebensstellung gewesen war. Trotz dieses vorgerückten Alters aber macht er die ganze damals übliche Studienlaufbahn durch, was sich schon daraus erweist, daß er zum Magister der freien Künste promoviert.

Doch in welchem Zustande war damals das wissenschaftliche Leben speziell in Basel?[5])

Die junge Universität — erst seit 4. April 1460 gegründet — war eine der bedeutendsten. Sie ist in vielem der in Erfurt an die Seite zu stellen. Um die Wende des 15. Jahrhunderts treffen wir in Basel zwei wissenschaftliche Richtungen an. Auf der einen Seite stehen die Vertreter der herkömmlichen Scholastik in Philosophie und Theologie, auf der andern die ersten Bahnbrecher des Humanismus. Obwohl die Blütezeit der Scholastik schon längst vorüber war, und ihr Verfall sich schon seit dem 14. Jahrhundert vollzog, so erhielt sich die scholastische Methode doch bis in's 16. Jahrhundert hinein. Wenn die Thätigkeit der Scholastik überhaupt im wesentlichen eine bloß formale war, da ihr die Resultate schon feststanden und sie dieselben nur dialektisch zu begründen hatte, so war der scholastische Betrieb in jener Zeit vollends herabgesunken zu einem „dürren, grammatischen Wuste, zu einem Eintrichtern althergebrachter Sätze und Erklärungen". Weder durch Empirie auf der einen noch durch Bibelstudium auf der andern Seite ging man auf die gegebenen Quellen zurück, sondern man schöpfte aus den tradierten Satzungen — sei es des Aristoteles, sei es der Kirchenlehrer. — Im ganzen Verlauf ihrer Entwickelung trägt die Scholastik den Gegensatz des Realismus und des Nominalismus in sich. So finden wir auch in Basel einen so tiefgreifenden Zwiespalt zwischen diesen beiden Richtungen, daß jede Partei der Artisten ihren eigenen Dekan wählte. Gerade als unser Franz Kolb dort studierte, im Jahre 1492[6]), fand eine Vereinigung statt. Damit aber war nicht jeglicher Gegensatz in der Basler Hochschule ausgeglichen. Zwei weltgeschichtliche Ereignisse hatten einen mächtigen Einfluß, wie auf die abendländische Wissenschaft überhaupt, so insbesondere auch auf unsere Basler Universität ausgeübt. Zunächst und hauptsächlich war es das Wiederaufleben der klassischen Studien in Italien, das vor allem dazu berufen war, auf wissenschaftlichem Gebiete reformatorisch zu wirken. Diese von Italien her sich ausbreitenden humanistischen Bestrebungen beförderte und erweiterte die Eroberung Konstantinopels durch die Türken im Jahre 1453. Viele Gelehrte aus Griechenland wanderten dazumal aus ihrer Heimat, zogen nach Italien und verpflanzten dadurch die Schätze der verschollenen griechischen Schriften auf italienischem Boden. Wie wenige dieser Griechen auch ihre Schritte über die Alpen lenkten, unser Basel beherbergte einen

solchen auf einige Jahre. Es war dies Andronicus Kontoblakas.[7]) — Wenn auch jene erstgeschilderten Vertreter der alten Schulwissenschaft mit aller Macht sich des Eindringens der neuen Methode zu erwehren suchten, verhindern konnten sie es doch nicht, daß Basel nebst Erfurt bald der Hauptherd des Humanismus wurde in deutschen Landen. —

Heynlin von Stein war der erste Vertreter der neuen Geistesrichtung in Basel. Schon nach der Mitte des 15. Jahrhunderts kam er hin, wechselte aber noch mehrmals seinen Aufenthaltsort, bis er endlich von 1484/96 bleibend sich dort niederließ. Zuvor hatte er an der Pariser Universität im Sinn und Geiste des Humanismus gelehrt und dabei solchen Erfolg gehabt, daß er — obwohl ein Deutscher — mit der Würde eines Rektors an der Universität zu Paris betraut wurde. In Basel wurde er später Prediger am Münster und trat zuletzt in das dortige Karthäuserkloster ein. Aber gerade während seiner letzten Lebensjahre im Kloster war er Mittelpunkt eines Kreises von Männern, die vom Geiste des Humanismus beseelt waren. Zu ihnen dürfen wir gewiß auch unsern Franz Kolb zählen, in dessen Studienzeit die letzten Lebensjahre Heynlins von Stein gerade fallen.

Der zweite und wohl bedeutendste Vertreter des Humanismus in Basel ist Johannes Reuchlin.

Dieser kam im Jahre 1474 nach Basel, wo sich zu gleicher Zeit Johannes Wessel aufhielt. Von ihm wurde Reuchlin in die hebräische Sprache eingeführt, die aber bald so sehr sein eigenes Gebiet wurde, daß er die erste hebräische Grammatik schrieb und der Begründer des Studiums des alten Testaments wurde. Auch die Pflege des Griechischen knüpft sich an Reuchlins Namen. Darin leistete ihm der Grieche Kontoblakas förderliche Dienste. So wurde Basel durch Reuchlins dortigen Aufenthalt der erste Posten, von dem aus das Studium der Sprachen in Deutschland Eingang fand. Der Gegensatz an der Hochschule wurde durch seine Wirksamkeit bedeutend verstärkt. Das zeigen seine eigenen[8]) Worte über seine Gegner: „Die am Alten klebenden Anhänger der Schulweisheit rümpfen die Nase und schreien auf lächerliche Weise, wir trieben Dinge, die mit der römischen Frömmigkeit nicht vereinbar seien, denn die Griechen seien Abtrünnige; und dennoch wagten wir, ihre Lehren auszubreiten, obgleich sie von den Kirchengesetzen verboten seien". Wenn es an sich klar ist, daß die Bibelstudien Reuchlin in Gegensatz zur herrschenden Kirchenlehre bringen mußten, so sieht man aus der angeführten Aeußerung, daß er sich in der That auf einem freieren Standpunkte hielt. Aber trotzdem wirkte er nur indirekt reformatorisch. —

Als dritter großer Vertreter des Humanismus in Basel um die Neige des 15. Jahrhunderts gilt uns Sebastian Brant.

Bei seiner großen dichterischen und schriftstellerischen Begabung sorgte er hauptsächlich für die Verbreitung der neuen Ideen. Sein Name war gesucht von allen Druckerherren. Das führt uns auf einen zweiten Blütepunkt des damaligen Basel. Die Buchdruckerkunst hatte ungemein raschen Eingang dort gefunden. Zwischen 1470 und 1500 treffen wir mehr als 30 Buchdrucker in Basel. Und zwar sind es größtenteils Männer, die die Gelehrtenlaufbahn durchgemacht und sich dann der neuen für die Wissenschaft so vielversprechenden Kunst gewidmet hatten. Den ersten Rang nehmen ein die Druckereien des Johs. Bergmann von Olpe, eines Studiengenossen Brants, des Johs. Amerbach, eines Magisters der freien Künste, und die des Johs. Fröben[9]).

So war in Basel im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts das regste geistige Leben. Humanismus und Scholastizismus lagen im Kampfe, aus dem der erstere sich immer mehr als Sieger emporrang. Gewaltige Männer der neuen Wissenschaft redeten eine weithin vernehmliche Sprache. Alles war in lebendigster Bewegung. An dieser Hochschule hielt sich unser Franz Kolb im letzten Dezennium des Jahrhunderts auf. — Sollte der neue Geist, der hier wehte, spurlos an ihm vorübergegangen sein? Das ist gewiß undenkbar. Es ist vielmehr durch die Eindrücke, die er während seiner Basler Studienzeit empfangen, nur um so erklärlicher, daß ein wissenschaftlich so interessierter und zugleich so offener und ehrlicher Charakter, wie Franz Kolb, allmählich irre ward an der römischen Kirche. — Freilich die ersten Vertreter der humanistischen Richtung in Basel waren kirchlich noch keineswegs reformatorisch gesinnt. Es fanden sich unter ihnen Männer, die dem katholischen Glauben mit all' seinen Konsequenzen begeistert ergeben waren. Aber trotzdem — wider Wissen und Willen — bahnten sie das Werk an, das die kommende Generation durchgeführt.

Es hatte sich allerdings in Basel auch schon eine leise theologische Opposition geregt in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. So polemisierte Johann von Wesel[10]) gegen Ablaß, Fasten, Wallfahren, sowie gegen die Verdienstlichkeit der guten Werke; ein Johannes Crützer von Gebwyler[11]) stellte die heilige Schrift als die alleinige Quelle der Heilswahrheit hin.

Zu Kolbs Studienzeit trägt der Ueberlieferung nach ein Felix Wyßenburg[12]) reformatorische Gedanken vor. Worin seine Abweichung von der Kirchenlehre beruht, wissen wir nicht. Wir werden aber nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, daß er, von den humanistischen Studien angeregt, auch in der Theologie zurückging auf die Quellen. Wenn er nach den Winken Reuchlins, dessen Schüler er vielleicht war, das Schriftstudium zum Ausgangspunkt seiner theologischen Position machte, mußte er allerdings in tiefgreifenden Konflikt mit den Satzungen der damaligen Kirche kommen. Unser Franz Kolb mag zu ihm in ähnlichem Verhältnisse gestanden sein wie

Zwingli zu Thomas Wyttenbach. Wenn von letzterem überliefert wird, daß er vorausgesagt habe, „die Zeit[13]) sei nicht mehr fern, da die scholastische Theologie müsse abgethan und die alte Lehre der Kirche erneuert werden, wie sie von den rechtgläubigen Vätern aus der hl. Schrift überliefert ist", wenn der spätere Züricher Reformator von ihm bekennt, daß er „von[13]) diesem gelehrten und frommen Mann zuerst unterrichtet worden, nicht auf die Schlüsselgewalt der Kirche zu bauen, sondern daß im Tode Christi allein das Lösegeld für die Vergebung der Sünden liege, und daß daher der Glaube allein der Schlüssel sei, welcher dem Menschenherzen den Schrein der Vergebung der Sünden eröffne", so legt es sich nahe, daß auch Wyßenburg bereits einige Jahre vorher wenigstens ähnliche Einsichten gehabt habe. Wie aber Wyttenbach nichts vermocht hätte ohne Zwingli, so trat auch Wyßenburg nie in offene Opposition gegen die Kirche. Er zog nicht die Konsequenzen der neugefundenen Wahrheit.

Aber bei seinem Schüler Franz Kolb fiel sie auf fruchtbaren Boden. Dieser hat mit seiner Magisterpromotion[14]) im Jahre 1497 seine Studienlaufbahn vollendet. Vielleicht dürfen wir es als eine Folge seiner in Basel gewonnenen neuen Anregungen betrachten, daß er sich nun nicht ein Priester- sondern ein Lehramt übertragen läßt. Er wird Lehrer an der S. Martinsschule[15]). Es waren dazumal in Basel sechs gelehrte Schulen[16]), abgesehen von der Universität. Den ersten Rang nahmen ein die am Domstift, die zu S. Peter und die zu S. Leonhard. Diese bereiteten nur zum geistl. Stande vor. Wer sich zu einem andern Berufe entschlossen hatte, konnte nur in eine der drei andern aufgenommen werden: es waren dies die zu S. Alban, zu S. Theodor und die zu S. Martin. Die Zeit, während welcher Franz Kolb an letzterer wirkte, erstreckt sich auf fünf Jahre, da sein Nachfolger in dieser Stelle Zwingli[17]) ist. Dieser aber kommt im Jahre 1502 nach Basel und wird sogleich[18]) Lehrer an der Martinsschule.

II.

Franz Kolb als Karthäusermönch. 1502—1504.

Wenn Kolb nach fünfjähriger Thätigkeit diese Schule verlassen hätte, um nun zu seinem geistlichen Lebensberufe überzugehen, so würde uns das nicht wundern. Doch es ist uns auffällig, daß er nun der Welt den Rücken kehrt — und in's Kloster geht. Sollte er wirklich in diesen fünf Jahren zu der echt mittelalterlich-römischen Anschauung gekommen sein, die das Christenideal im Klosterleben sieht? Das ist doch in Erwägung seiner erst kürzlich verstrichenen Basler Studienzeit wohl kaum anzunehmen. Im Gegenteil; es scheint in ihm noch nicht zur Ruhe gekommen zu sein. Sein eifriger Geist drängt ihn, dem weiter nachzuforschen, was er in

Basel gehört. Dazu ließ ihm sein Lehrberuf zu wenig Zeit. Darum zieht er sich aus der vielbewegten Universitätsstadt zurück in eine einsame schwäbische Karthause[19]). Die Haupttendenz[20]) dieses Ordens ist die Absperrung. Der Karthäuser lebt abgeschlossen von allem Leid und Freud, von aller Arbeit und Sorge dieser Welt, abgeschlossen von der ihn umgebenden Menschheit, ja vom eigenen Klosterbruder, abgeschlossen sogar von der äußern Kirche. Seine Zeit teilt sich in „Stillschweigen[21]), Gebet und Arbeit". – Das paßt gerade unserem Kolb in damaliger Zeit. Er sucht die Einsamkeit. Daraus erklärt sich wohl zur Genüge, weshalb er gerade den Karthäuserorden wählt.

In der einsamen Klosterzelle hat er nun Muße, nach Herzenslust sich den Gedanken und Beschäftigungen hinzugeben, die ihm dazumal die nächstliegenden sind. So wirft er sich der Ueberlieferung nach[22]) — hauptsächlich auf klassische und biblische Studien. Dabei mag er die Ideen, die er in Basel in sich aufgenommen, die Lehren eines Reuchlin, die gewiß während seines Basler Aufenthaltes unter den Freunden des Humanismus gang und gebe waren, die Worte seines Lehrers Wyßenburg im Herzen bewegt haben. Dieser einsame Aufenthalt in jener schwäbischen Karthause ist deshalb für die innere Entwicklung unseres Franz Kolb von hervorragender Wichtigkeit. Doch auf die Dauer kann ihn die völlige Einsamkeit nicht befriedigen. Dafür ist sein Geist zu rege und lebendig, sein Thatendrang zu groß. Nur zwei Jahre bleibt er in der stillen Klosterzelle. Die Beschäftigung mit der hl. Schrift hat ihn nun wohl zum Predigen getrieben. So tritt er im Jahre 1504 seine erste geistliche Stelle an — und zwar zu Freiburg in der Schweiz.

2. Kapitel.

Franz Kolb Kantor und Prädikant zu Freiburg i. d. Schweiz. 1504–1509.

Daß unser Kolb von einem schwäbischen Kloster nach Freiburg berufen wird, zeugt doch gewiß dafür, daß er schon einen guten Ruf genoß, zumal da die Berufung auf Lebenszeit geht mit der Begründung[23]) „all diewyl er wol dient". Und zwar scheint er zunächst mehr als Pädagog denn als Prediger bekannt gewesen zu sein — von seiner Thätigkeit an der Martinsschule her. — Sein Hauptamt in Freiburg ist das eines Kantors an der ein Jahr vorher dort gegründeten Kantorei. Dabei ist er auch Priester und Prediger. Doch das Predigen scheint nicht seine Hauptbeschäftigung gewesen zu sein. Er hat die Chorknaben zu unterrichten — wohl hauptsächlich in der Meßliturgie — und mit ihnen die kultischen Handlungen zu voll-

ziehen. Daneben soll er „auch die Cantzel versehen". Die Berufung geschah vom Rate[23]) der Stadt Freiburg aus. — Die schweizerischen Städte hatten sich im Lauf des 15. und 16. Jahrhunderts eine große Selbständigkeit in kirchlichen Dingen errungen. So wurden die Geistlichen größtenteils von den Gemeinden selbst bestellt, was ja als gewaltige Ausnahme im römisch-zentralisierten Systeme zu bezeichnen ist. —

Die Bestellungsurkunde[24]) an Kolb datiert vom 15. Juli des Jahres 1504. Im gleichen Monat tritt er auch noch sein Amt an, was sich aus den Notizen über die Auszahlung seines Gehaltes in den Freiburger Rechnungsbüchern ergiebt. Die erste Rate bezieht er nämlich im 3. Vierteljahr des Jahres 1504[25]). —

Der Kanton Freiburg war damals in zwei gegensätzliche Parteien gespalten. Er war der einzige der eidgenössischen Staaten, dessen Bevölkerung französisch war. Gerade damals zu Anfang des 16. Jahrhunderts war die Regierung und ein großer Teil der Bevölkerung gut deutsch gesinnt; man ging damit um, den ganzen Staat zu germanisieren, wodurch auch ein engerer Zusammenschluß[26]) mit den übrigen Kantonen ermöglicht worden wäre. Darin haben wir wohl auch den Grund zu suchen, weshalb Kolb — ein deutscher Priester, der auch nur deutsch predigte — nach Freiburg berufen wurde. Daß er aber dadurch in eine sehr unangenehme und schwierige Stellung kam, ist leicht ersichtlich, zumal da sein geistlicher Vorgesetzter, der Dechant Louis Länbli[27]), sowie der damalige Freiburger Schultheiß Franz von Arsent[27]) die Häupter der französischgesinnten Partei waren. Es scheint, daß ihm zu Anfang von dieser Seite so viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, daß er sich gezwungen sah, die Stadt wieder zu verlassen. Wir finden ihn nämlich schon zu Anfang des Jahres 1505 nicht mehr in Freiburg. Er hat für's neue Jahr die Priesterstelle in dem Dörfchen Morat[28]) angenommen. Es gehörte dies zum Freiburger Gebiet und hatte zum Schultheißen den Hauptvertreter des Deutschtums im Kanton, Peter Falk. Dieser, der vom Jahre 1510 an Schultheiß in Freiburg selbst und damit der einflußreichste Beamte in seinem Vaterlande wurde, blieb von nun an der größte Gönner unseres Kolb. —

Doch in Freiburg war letzterer bei den Anhängern der deutschgesinnten Partei während seiner einhalbjährigen Wirksamkeit sehr beliebt geworden. Daß sein Wort beim Rate etwas galt, darf man vielleicht u. a. auch daraus schließen, daß während seiner Abwesenheit zu Anfang des Jahres 1505 auf seinen „Bescheid" hin ein Ratsbeschluß gefaßt wurde über die Pflichten seines Nachfolgers hinsichtlich der Verhaltung des Provisors und der Chorknaben[29]).

Man empfand bald seine Abwesenheit als großen Verlust und that darum alles, um ihn wiederzugewinnen. Und es war nicht vergeblich. Ob es unserem Kolb auch in Morat nicht zugesagt,

oder ob er es für seine Pflicht gehalten, die Unannehmlichkeiten seiner Freiburger Stellung auf sich zu nehmen im Interesse der Mission, die er dort zu erfüllen habe, wir wissen es nicht. Jedenfalls finden wir ihn bereits im 2. Vierteljahr des Jahres 1505 wieder in Freiburg[30]). Hier wurde er ehrenvoll empfangen und mit Freuden wieder aufgenommen, was sich schon darin zeigt, daß auf Ratsbeschluß vom Jahre 1506 an sein Gehalt von 80 auf 100 Pfund[31]) erhöht wurde. Außerdem werden ihm noch Lieferungen an Wein, eine Amtswohnung und viele andere Vorteile zugedacht[32]). Zwei Jahre lang wirkt er nun ununterbrochen in Freiburg. Doch auch in dieser Zeit ist er Objekt gehässiger Anfeindungen von seiten der Franzosenfreunde. Da kam es ihm wohl nicht ungelegen, als er im Jahre 1507 zum Feldprediger eines Söldnerzuges erwählt wurde. Auf eine Werbung des röm. Königs Maximilian I. an die Eidgenossen hatten sich nämlich 300 Freiburger bereit erklärt, mit demselben nach Italien zu ziehen gegen Ludwig XII. von Frankreich. Der letztere hatte nämlich Mailand erobert; dessen Herzog Lodovico Moro mußte sein Leben in harter franz. Gefangenschaft verbringen. Doch Maximilian, unter dessen Oberhoheit das Herzogtum Mailand nominell stand, ging mit dem Gedanken um, die Söhne Moros wieder einzusetzen. Von entscheidender Bedeutung für das Gelingen dieses Planes war die Haltung der Eidgenossen. Diese aber waren seit der Lostrennung der Schweiz vom Reiche in französischem Bündnisse. Maximilian suchte sie nun mit allen ihm verfügbaren Mitteln auf seine Seite zu bringen. Nach langen[33]) Verhandlungen versprachen die Eidgenossen auf einem Tage zu Zürich am 6. Juni, ihm 6000 Mann zum Römerzug stellen zu wollen. Daraufhin wird am 29. Juni[34]) in Freiburg der obenerwähnte Zug beschlossen. Franz von Arsent zieht mit als Hauptmann und unser Franz Kolb als Feldgeistlicher. — Doch als sich einen Monat später die Verhandlungen zwischen Maximilian und den Schweizern zerschlugen, da verloren auch die Freiburger die Lust, für den röm. König zu kämpfen. Auch bei ihnen fiel es dem franz. Golde nicht schwer, sie zum Treubruch zu bewegen, war ja doch der französisch gesinnte Franz von Arsent ihr Oberbefehlshaber.

So mußte Maximilians Vorhaben elendiglich scheitern. — Wie Franz Kolb während dieses Feldzuges seines Amtes gewaltet, darüber ist uns nichts überliefert. Das aber steht von vornherein fest, daß der Freiburger Feldprediger nicht mehr mit einverstanden war, als es für die Franzosen galt. — Auf diesem Söldnerzuge lernte unser Kolb auch die tiefen Schäden kennen, die das Reislaufen mit sich brachte. Von nun an ist er der größte Gegner solchen Söldnerdienstes. — Von Freiburg scheint ihn diese Aktion ungefähr ein halbes Jahr ferngehalten zu haben, denn im Dezember des Jahres 1507 finden wir ihn noch nicht zu Hause. In diesem

Monat fand nämlich die obrigkeitliche Anstellung seines Nachfolgers, des „nüwen[35]) Schulmeisters“ statt. Aus dem Protokoll der betreffenden Ratssitzung ersehen wir, daß Kolb, der bei der Freiburger Obrigkeit immer größeres Vertrauen gewann, bedeutend in seiner Stellung vorrückte. Vom Schulmeister wurde er zum Schulrektor, zum „rector[36]) scolarum“ befördert. Als Kollege in diesem Amt wurde ihm der Staatskanzler Nicolaus Lombard beigegeben.

Doch in dieser höheren Stellung hat er nur um so mehr zu leiden von der Gehässigkeit seiner Gegner. So dünkt es uns gewiß nicht undankbar, wenn Franz Kolb trotz der großen Ehren, die ihm vom Rate zugedacht, doch immer mehr zu dem Entschluß kommt, Freiburg endgiltig zu verlassen. Gelegenheit dazu bietet sich ihm zu Anfang des Jahres 1509, da er einen Ruf an die S. Vinzenzen-Kirche in Bern erhält. – Doch von seiten seiner Freiburger Freunde sucht man ihn mit allen Mitteln zu halten. Aber diesmal gelingt es nicht. Er verläßt Freiburg im Februar[37]) des Jahres 1509 nach 4½jähriger Thätigkeit daselbst. Bereits am 11. Mai wird als Nachfolger Kolbs Mathio Rollenbatzen[38]) vom Rate berufen. Daß er in der That der Gehässigkeit seiner Gegner gewichen ist, als er Freiburg verließ, bezeugt eine Aeußerung des Freiburger Schultheißen Falk, der in einem Brief[39]) vom Jahre 1513 von Rom aus, wo er eine diplomat. Mission erfüllte, an die Freiburger Regierung schrieb: „Ihr wißt, daß der fromme Meister Kolb durch Haß und Mißgunst von euch getrieben wurde“. Daß er jedoch bei der Feiburger Obrigkeit namentlich dem nachmaligen Schultheißen Falk — sich großer Gunst und Beliebtheit erfreute, das zeigt ein Schreiben[40]) des letzteren vom Jahre 1512, in welchem er im Auftrag des Rates ihn dringend bittet, doch wieder nach Freiburg zurückkommen zu wollen. Ja ein nochmaliger[41]) Versuch, ihn wieder zu erhalten, wurde im Jahre 1523 gemacht, obwohl Franz Kolb inzwischen Anhänger der reformatorischen Ideen geworden war. — Doch beidemals vergeblich; er kam nicht wieder nach Freiburg. —

3. Kapitel.

Franz Kolb, Prediger an der S. Vinzenzkirche in Bern. 1509—1512.

I.

Berns kirchliche Zustände um jene Zeit.

Bern[42]) hatte sich im Laufe des 14. und zu Anfang des 15. Jahrhunderts ein ziemlich großes herrschaftliches Gebiet erworben. Das Staatsoberhaupt war der Schultheiß und die obersten Behörden der kleine und große Rat. Diese weltliche Obrigkeit von

Bern war im ausgehenden Mittelalter dazu gekommen, auch in manche bisher nur der Kirche zugedachte Gebiete einzugreifen. So hatte Bern im Jahre 1484 das Chorherrenstift zu S. Vincentius auf wesentlich staatskirchlicher Grundlage errichtet. Die Kirchenordnung[43]) wurde von der weltlichen Obrigkeit erlassen. In ihr nimmt der Rat vor allem die Wahl des Leutpriesters für sich in Anspruch; Bann und Interdikt dürfen im Stift nicht anerkannt werden ohne des Rates Bewilligung; in polizeilicher Hinsicht stehen die Stiftsherren unter dem gemeinen Rechte der Stadt. Namentlich sieht der Rat streng auf die Ordnung der sittlichen Verhältnisse. Ueberhaupt suchte die Berner Obrigkeit durch eine stramme Sittenpolizei eine moralische Erneuerung des Volkes und namentlich der tief gesunkenen Geistlichkeit herbeizuführen. Im selben Verhältnis faßte sie ihre Aufgabe tiefer, als die Kirche des Mittelalters damals ihre höhere Aufgabe aus den Augen verlor und empörende Mißbräuche groß werden ließ. Und in der That stand die Berner Kirche — und besonders ihre Diener unter Weltpriestern und Mönchen — dazumal auf niedrigstem Niveau. Die Konkubinate der Priester waren allgemein, die Betrügereien in maiorem gloriam ecclesiae in Klöstern und Kirchen an der Tagesordnung. — So barg das Münster den vermeintlichen Schädel der heiligen Anna — in Wahrheit aber war es ein Knochen aus einem gewöhnlichen Beinhause, den man in feierlicher Prozession in der Kirche beigesetzt hatte. — Die schändlichste und frevelhafteste Geschichte spielte vom Jahre 1507 auf 1508 im Berner Dominikanerkloster. Es war dies der sogenannte Jetzerskandal[44]). Nach Tillier[45]) soll gerade dies Vorkommnis die Veranlassung gewesen sein, daß unser Franz Kolb nach Bern berufen wurde. — Da die alte Streitfrage zwischen Dominikanern und Franziskanern über die immaculata conceptio der Jungfrau Maria sich immer mehr in bejahendem Sinne zu Gunsten der letzteren entschieden hatte, waren die Dominikaner um einen großen Teil ihres Ansehens und Vertrauens gekommen. Ein im Jahre 1506 zu Wimpfen tagendes Provinzialkapitel des Ordens beschloß, den Ruf wiederherzustellen durch Fiktion von Wundererscheinungen, deren sie gewürdigt. Als Schauplatz wurde auf Antrieb des Subpriors von Bern das dortige Dominikanerkloster gewählt, weil die Berner Bevölkerung die einfältigste und wundergläubigste sei. Gelegenheit zur Ausführung des Geplanten bot sich in dem geistig beschränkten Neophitenbruder Hans Jetzer. Der Betrug war schändlich. Sie ließen dem Jetzer den Geist eines früheren Priors des Klosters erscheinen, der ihn ermahnte, der Wahrheit, daß Maria in Sünden empfangen und geboren sei, treu zu bleiben und sie weiter zu verbreiten. Auch Maria selbst zeigte sich ihm und warnte vor der Verkleinerung der Ehre ihres Sohnes durch die Lehre von ihrer immaculata conceptio. Noch viele andere Gaukelstücke fingen sie mit ihm an. Die Sache wurde jedoch

bald in der Stadt ruchbar und sehr verschieden beurteilt. Der Schultheiß ließ eine Untersuchung einleiten, die aber resultatlos verlief. Da endlich gelang es dem armen Ketzer, zu entfliehen. Er erzählte nun alles, was mit ihm geschehen. Dadurch nahm der Rat von neuem die Untersuchung auf. Der wahre Sachverhalt wurde aufgedeckt. Die schuldigen Väter wurden zum Feuertode verurteilt und ihr armes Opfer aus deutschen Landen verwiesen.

Daß durch diesen Vorfall die Berner Kirche in großen Mißkredit kommen mußte, braucht nicht besonders betont zu werden. Andrerseits aber stieg das Ansehen des Rates, der mit Energie eingriff und nicht eher abließ, bis die Schuldigen ihre Strafe erhielten. Er glaubte, „durch die Berufung[46]) eines vorzüglichen Predigers am besten für die Wiederherstellung des Ansehens der Geistlichkeit in dem Bernischen Gebiet zu sorgen; er beschloß, den bereits sehr vorteilhaft bekannten Meister Franz Kolb zu berufen". —

II.

Kolbs Berner Wirksamkeit.

Die Bestellungsurkunde Franz Kolbs ist am Donnerstag vor Appolonia (8. Februar) 1509[47]) ausgestellt. Aus ihr ersieht man, daß Kolb nicht als Chorherr, wie manche[48]) meinen, an das Vinzenzenstift berufen wurde. Es scheint für ihn eine neue Stelle errichtet worden zu sein, da zunächst keine Pfründe vorhanden ist, sondern sein Gehalt ihm aus der Stiftskasse entrichtet wird, „bis er mit einer chorherrenpfründ uf der berürten unser stift oder sust in ander wäg versechen". Er bekommt die Amtsgeschäfte eines Stiftskustos[49]) übertragen. — Seine Gehaltsverhältnisse sind bedeutend günstiger als in Freiburg. Zu einer festen Besoldung von 200 Pfund, die also das Doppelte der Freiburger beträgt, kommen noch sämmtliche Einkünfte, die durch Beichthören und Sakramentsverwaltung ihm zufließen. Dazu stellt ihm der Rat eine passende Amtswohnung in der Nähe der Stiftskirche. Für die große Umsicht und humane Gesinnung des Berner Rates spricht die Inaussichtnahme einer Pension für unsern Franz Kolb. Nicht nur für den Fall einer Krankheit, sondern auch, wenn er etwa aus einem triftigen Grunde um Amtsentlassung nachsuchen würde, solle ihm diese gewährt werden. Ja sogar, falls sie ihn für untüchtig und unpassend zum Predigtamte fänden und sich nach einem andern umsehen müßten, würden sie ihn nicht brodlos lassen. Für die drei erwähnten Eventualitäten ist eine Pension von 60 Gulden vorgesehen. An verschiedenen Stellen der Urkunde finden wir die ernsteste Zusicherung des Rates, für die prompte und genaue Zustellung des Versprochenen jederzeit eintreten zu wollen. Zum Schluß versichert noch die geistliche Behörde, Propst, Dekan und Kapitel des Stifts, daß die Vereinbarung zwischen dem Rat und

Kolb mit ihrem Wissen und Willen geschehen sei, und daß sie die ausgemachte Besoldung bereitwilligst aus der Stiftskasse leisten und nicht die Staatskasse[50]) damit belästigen wollten. Bestätigt wird die Urkunde von beiden Behörden durch Rats- und Stiftssiegel. —

Wenn wir die Amtsgeschäfte betrachten, die nach der Urkunde unserem Franz Kolb übertragen werden, so liegt die Vermutung nicht fern, daß der Ketzerskandal in etwas reformatorisch gewirkt habe. Das Predigen nämlich ist die Hauptaufgabe Kolbs in Bern. Er war schon von Freiburg her vorteilhaft bekannt und deshalb mit großem Vertrauen beehrt von seiten der Berner Obrigkeit. Daß er es gerade im Predigen so weit brachte, wird uns nicht wundern, wenn wir der Stellung zur hl. Schrift gedenken, zu der er durch die humanistischen Anregungen in Basel den Grund gelegt. Daß überhaupt damals gepredigt wurde, befremdet uns nicht: die Quantität der Predigten war auch vor der Reformation keine geringe: nur ihre Qualität war im großen und ganzen eine minderwertige und zum großen Teil unterchristliche. Es ist gar nicht zu verkennen, daß die andern Amtspflichten des neuen Stiftsgeistlichen bedeutend zurücktreten hinter seiner Predigtaufgabe. Was man für das Hauptgeschäft eines jeden katholischen Priesters zu halten gewohnt ist, das Messelesen, ist hier sehr eingeschränkt. Nur vier Messen hat Kolb wöchentlich in der Stiftskirche zu halten. Außerdem liegt ihm nur noch Beichthören und Spendung der Sakramente ob. Von allen übrigen kultischen Handlungen, besonders vom Singen der Horen[51]), ist Kolb nach „sinem begeren" befreit, damit er alle Zeit und Kraft auf die bezeichneten amtlichen Verrichtungen verwenden könne. Dieser Wunsch Kolbs zeigt uns doch wohl, daß für ihn die Predigt die Hauptsache ist und nicht die äußere kultische Handlung. Unseres Erachtens dürfen wir darin einen Fortschritt sehen auf dem Wege, auf den er in Basel — vielleicht noch unbewußt und unwillkürlich — geführt worden.

In gewissem Sinne kann man die Wirksamkeit Kolbs in Bern eine reformatorische nennen. Allerdings der Lehre der Kirche tritt er noch nicht entgegen, umsomehr aber dem unsittlichen Leben ihrer Glieder. Er ist gerade der rechte Mann für Bern in damaliger Zeit, da alle Laster dort im Schwange gehen. Er tritt uns entgegen als ernster Sittenprediger. Dadurch schon wird er gedrängt, auch Front zu machen gegen manche kirchliche Mißbräuche. Die römische Kirche liebt es ja, ihre kirchlichen Feste mit Volksfesten zu verbinden, um das Volk dadurch anhänglicher zu machen. Dieser Gewohnheit, die viel Sittenlosigkeit mit sich führt, tritt unser Kolb mit Energie entgegen. So bringt er es nach erst einjähriger Thätigkeit in Bern dahin, daß der alljährlich am Thomastag stattfindende Jahrmarkt des Apostelntages wegen verlegt wird auf den Lucientag[52]). Daraus können wir auch schließen, daß ihm ein Apostelntag weit über einem gewöhnlichen Heiligentag steht. —

Die Hauptursache des sittlichen und materiellen Elendes Berns - ja der ganzen Schweiz — sieht Franz Kolb im Reislaufen, dessen Zielpunkt in jener Zeit hauptsächlich Italien ist. Dieses Land war der Tummelplatz fremder Völker, die sich um italienische Gebietsteile stritten. Die schweizerische Republik, die prinzipiell neutral stand, spielte dabei eine klägliche Rolle. Um Geld ließen sich die Eidgenossen werben; wer ihnen am meisten bot, dem leisteten sie Bundesgenossenschaft. Der Hauptanführer der schweizerischen Reisläufer im Anfang des 16. Jahrhunderts ist Albrecht vom Stein[53]) aus Bern.

Daß ein solcher Beruf in sittlicher Hinsicht zu vielen Bedenken Anlaß geben muß, kann als feststehend betrachtet werden. Durch das fortwährende Kriegshandwerk verrohte die Gesinnung. Die Söldnerheere galten auch überall als Landplage. Wenn das Geld ausging, ging's an's Plündern bei Freund und Feind. — Doch der größte Notstand war dies noch nicht. —

Wer ein ideales Gut fortwährend um Geld feilbietet, muß schweren Schaden an seinem Charakter leiden. Das war das Hauptübel, das die Söldnerdienste verursacht. Von selbstachtendem Patriotismus kann bei solchen nicht die Rede sein, die heute dem und morgen einem andern ihre Bundesgenossenschaft anbieten je nach Bezahlung. — So läßt es sich wohl begreifen, wie ein Geistlicher dazu kommen konnte, ein solches Uebel, das doch eigentlich politischer Natur ist, zum Hauptgegenstand seiner Angriffe zu machen. Daß ein so ernster und strenger Sittenprediger wie unser F. Kolb mit aller Macht auf die Beseitigung solchen Unwesens dringen mußte, ist uns von vornherein klar, wußte er ja aus eigener[54]) Erfahrung, wie es auf den Söldnerzügen zugeht. —

Anstatt ihren Unterhalt zu fristen durch den Sold für fremde Kriegsdienste, sollten sie im Vaterland einen ehrbaren[55]) Beruf treiben; Schande und Schuld lüden sie auf sich dadurch, daß sie — die freien Schweizer — ihre Söhne fremden Herren verkauften. — Wenn Kolb mit solchen Ermahnungen zunächst beim Volke auch wenig ausrichtete, so scheint er doch von der Obrigkeit in seinen Tendenzen unterstützt worden zu sein, wenigstens auf eine Drohung hin, er werde widrigenfalls Bern verlassen. — Dies dürfen wir aus einem Briefe[56]) Kolbs an den Rat der Stadt Freiburg schließen. Unser Kolb wurde nämlich im Jahre 1512 wieder nach Freiburg, in seine frühere Wirkungsstätte, berufen. Der erwähnte Brief enthält Kolbs Antwort auf diese Berufung. In diesem Schreiben spricht er von einer Unterredung mit dem Freiburger Schultheißen Falk, in der dieser ihn gebeten, wieder nach Freiburg zu kommen. Er bedankt sich herzlichst für das Vertrauen, kann aber nicht ohne weiteres Bern verlassen, wie gern er es auch thäte. Da langt am 18. Mai[57]) ein Schreiben vom Freiburger Schultheißen Falk an, in dem letzterer unsern Franz Kolb ernstlich und

freundlichst „zum andren mal und dritten“ bittet, „umb gotz willen“ doch wieder den Freiburgern seine Dienste widmen zu wollen. — Auf diese Berufung hin legt Kolb vor dem Berner Rate Beschwerde ein über viele ihm unleidliche Dinge, die er in Bern angetroffen, und die trotz seiner Wirksamkeit dagegen nicht abgestellt worden seien. — Er stellt den Bernern die Alternative: entweder nehme er die Berufung nach Freiburg an oder sie stellten das Betreffende ab. Er hofft, die Ratsmitglieder träten ihm daraufhin kühl entgegen und ließen ihn ohne weiteres ziehen. Aber darin erfährt er eine Täuschung. Der Rat begegnet ihm auf das freundlichste, so daß es ihm unmöglich ist, ihnen seine Dienste zu entziehen.

Es scheint jedoch, daß trotzdem bald ein besonderes Hindernis sich ihm in den Weg stellte. — Denn nach Verfluß eines Vierteljahres verläßt er Bern ohne weiteres[58]). Mag sein, daß der Rat sein Verhalten gegen den Prädikanten geändert hat und ihm dadurch den Boden unter den Füßen entzogen. Jedenfalls dürfen wir annehmen, daß eine besondere unangenehme Erfahrung ihn zu diesem Schritte trieb. Damit stimmt auch die Ueberlieferung, die ihn nach einer derben[59]) Strafpredigt an die Berner, in der er sie einer materialistischen und wahrheitsfeindlichen Gesinnung zeiht, der Stadt einfach den Rücken kehren läßt. — Sein Nachfolger wird Heinrich Wölflin[60]); dessen Bestellung datiert vom 15. September 1512. Also ist Kolb wohl kurz vorher aus seinem Amte geschieden. Jedermann wird geneigt sein, anzunehmen, unser Kolb werde nun den Lieblingswunsch seiner Freiburger Freunde erfüllen und wieder dorthin sich wenden. — Doch darin werden wir getäuscht. Franz Kolb begiebt sich nun wieder ins Kloster — und zwar wählt er das Karthäuserkloster in Nürnberg. —

B.

Franz Kolb im Frankenlande. 1512—1527.

4. Kapitel.

Franz Kolb Nürnberger Karthäuser. 1512—1523.

Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die Antwort auf die Frage, weshalb Kolb nun wieder in die Einsamkeit des Klosters sich flüchtet, zunächst in einer Enttäuschung finden, die ihm seine acht ersten Berufsjahre gebracht. In Freiburg hatte er mit Begeisterung für das Deutschtum sein Schul- und Kirchenamt angetreten, doch der höchste Staatsbeamte und sein geistlicher Vorgesetzter waren seine erbitterten Gegner. In Bern empörte sich sein ernstes Gewissen in gerechter Entrüstung über das freventlicherweise herbeigeführte sittliche und nationale Elend. Aber nirgends fand er Anklang mit seinen ernsten Bestrebungen. Obwohl sie einsehen, daß er die Wahrheit vertritt, wenden sie sich ab von ihm. Solch' Wirken ohne jeglichen sichtlichen Erfolg ist nichts für unsern Kolb. Durch solche Enttäuschungen wird sein Uebereifer gebrochen und ins Gegenteil verkehrt. Er scheint in verzweifelter Stimmung gewesen zu sein, als er von Bern hinwegging. Darin haben wir auch den Grund zu suchen, weshalb er nicht nach Freiburg zurückkehrt. Er würde in der That gern wieder hingehen, aber nach den neuen schlimmen Erfahrungen in Bern scheint er an der praktischen Thätigkeit überhaupt zu verzweifeln. Da ist ihm der Karthäuserorden, dem er schon angehört, eine willkommene Zufluchtsstätte. — Neben dem erwähnten psychologischen Grunde dürfen wir vielleicht noch einen anderen vermuten. Ihm, der sich in der Auffassung des sittlichen Lebens so wesentlich unterscheidet von seinen Kollegen, mögen auch hinsichtlich der Lehre mit der Zeit manche Bedenken gekommen sein. Dies wird um so denkbarer, als seine Hauptbeschäftigung in Bern, das „ußkunden[61]) des göttlichen worts", ihn in steter Beschäftigung hielt mit der hl. Schrift, auf die er schon in Basel hingewiesen worden als auf die Quelle des Glaubens — in

mehr oder weniger unbewußtem Gegensatz zur Kirchenlehre. Da will er denn in einsamer Klosterzelle forschen und studieren. —

Nürnberg[62]), wohin er sich begiebt, war dazumal ein Anziehungspunkt für viele. Das geistige Leben war dort allenthalben rege. Kunst und Wissenschaft hatten ihre Hochburg daselbst. Und zwar fand die neue Geistesrichtung des Humanismus in Nürnbergs Mauern bereitwilligen Eingang. Als dessen Hauptvertreter lernen wir den vielgefeierten Willibald Pirkheimer kennen. — Auch das kirchliche Leben war ein regsames. Groß war die Opferwilligkeit der Bewohner an Kirchen und Klöster. Auch in dieser Stadt kamen dem Rate wesentliche Rechte hinsichtlich der kirchlichen Angelegenheiten zu. So führte er über die Klöster die Oberaufsicht. Letztere waren ziemlich stark vertreten in der alten Reichsstadt. Außer 2 Frauenklöstern hatten die Orden der Augustiner, Benediktiner, Karmeliter, Dominikaner, Franziskaner und Karthäuser[63]) ihren Sitz in Nürnberg. Der letztere Orden hatte auch hier die strengsten Satzungen. Die Sucht nach Isolierung wurde soweit getrieben, daß den Ordensgliedern beständiges Stillschweigen auferlegt wurde. Ihre Zellen durften sie nur zum Zweck der Gottesdienstbesuche verlassen — drei mal des Tages —.

Hier hatte unser Franz Kolb Muße zum Studium und Zeit zu innerer Sammlung. Was er alles arbeitete während der 10 Jahre, darüber besitzen wir keine genaueren Angaben. Das aber dürfen wir als sicher annehmen, daß er die lange Zeit nicht im Müßiggang verbrachte, und daß die vorgeschriebenen Andachtsübungen nicht seine einzige Beschäftigung waren. Es war ja damals eine Zeit, in der man sich gerade des Studiums halber oft förmlich in ein Kloster vergrub. — Nach allgemeiner Ueberlieferung machte er sich denn mit neuem Eifer wieder an das Studium der hl. Schrift[64]). Seine erprobte Tüchtigkeit als Prediger sowie seine persönliche Vorliebe für diese Thätigkeit dürfen wir auch darin bezeugt finden, daß er auch hier das Predigtamt übernimmt — als Custos des Klosters[65]) —. Mit dem Predigtwesen stand es in jener Zeit überhaupt gut in Nürnberg. Den ersten Rang nahmen die Augustiner ein. „Der Prediger bei den Augustinern[66]) war der Prediger überhaupt." Dieser Ruhm der Augustiner stieg noch bedeutend, seit der Generalvikar ihres Ordens, Johann Staupitz, bei vorübergehendem Aufenthalt in Nürnberg die Kanzel bestieg. Dies geschah zum erstenmale im Jahre 1512, dann noch zweimal in den Jahren 1516 und 1517. Seine Predigten machten einen gewaltigen Eindruck namentlich auf die gebildeten Kreise der Hörer. Man nannte ihn „den Schüler[67]), ja die Zunge des Apostels Paulus, einen Herold des Evangeliums, einen echten Gottesmann". Und in der That, in seinen Predigten graute schon der Morgen der Reformation. Mittelpunkt war ihm die Gnade Gottes. Wahrhaft evangelische Worte hörte man also schon vor Luthers Auftreten auf der Kanzel der

Nürnberger Augustinerkirche. Der Hauptvorteil, den Nürnberg aus der mehrmaligen Anwesenheit Staupitzens zog, war der, daß durch ihn eine Verbindung der bedeutendsten Männer der alten Reichsstadt mit Luther angebahnt wurde. Weiter gefördert wurde das angebahnte Verhältnis zwischen Wittenberg und Nürnberg durch Luthers Ordensbruder und Freund Wenzeslaus Link, der in den letzten Jahren des zweiten Jahrzehnts des 16. Jahrhunderts nach Nürnberg kam. So war Luther frühe in Nürnberg bekannt; sein Geist war namentlich im dortigen Augustinerkloster nicht fremd; schon im Jahre 1518 wurden seine Schriften dort gedruckt und eifrig studiert. Der Augustinerprior Wolfgang Volprecht war ein Freund und Gesinnungsgenosse Luthers. Die segensreichste Wirksamkeit in Luthers Sinn entfalteten in diesen ersten Jahren der Augustiner Wenzeslaus Link und der edle Ratschreiber Lazarus Spengler. — Das Wormser Edikt wurde in Nürnberg vom Rate erst auf ein eigenes kaiserliches Mandat hin gegen die Neigung der Ratsherren anerkannt. Doch das konnte der lutherischen Sache keinen wesentlichen Schaden bringen. Die neuentdeckte Wahrheit des Evangeliums hatte doch schon zu große Fortschritte gemacht. In den Jahren 1520 und 21 wurden in die zwei Hauptpfarreien, zu S. Sebalt und zu S. Lorenz, in Hieronymus Baumgärtner und Hektor Pömer entschiedene Lutheraner gewählt. Auch in den Klöstern fand der Wittenberger Augustiner immer neue Anhänger. Um diese Zeit — im Jahre 1520 — kam auch der Mann nach Nürnberg, welcher der eigentliche Reformator der Stadt werden sollte, Andreas Osiander. „In ihm[8]) gewann Pömer — der Propst zu S. Lorenz — ein bleibendes Werkzeug zur Begründung des evangelischen Glaubens in Nürnberg."

So stand's in Nürnberg zu der Zeit, da F. Kolb die Karthäuserkutte daselbst trug. Doch wie hat er — der Kustos des Karthäuserklosters — in dieser Uebergangszeit sich verhalten? Selbst wenn uns gar nichts überliefert wäre, müßten wir vermuten, daß er nicht unberührt geblieben von den Neuerungen. Bei seinem Bibelstudium müssen wir annehmen, daß er immer mehr in Gegensatz zur herrschenden Kirchenlehre kam. Die zehn Jahre der Klostereinsamkeit waren denn für unsern Franz Kolb die entscheidungsvolle Uebergangszeit. Es war die Zeit, in der die Gedanken, die ein Wyßenburg in Basel in ihm angeregt, und die er schon in jenem schwäbischen Karthäuserkloster genauer erwogen, ausreiften und in seinen selbsteigenen Besitz übergingen. Er bedurfte nur noch der Anregung, um öffentlich aufzutreten; diese fand er reichlich in den oben gezeichneten Verhältnissen Nürnbergs. Gewiß hat er auch in der Zelle des Karthäuserklosters Luthers Schriften studiert, die ja in Nürnberg mit Blitzesschnelle verbreitet wurden. Genaueres über den inneren Vorgang bei unserem Kolb ist uns nicht überliefert. Wenn wir ihn uns zu erklären versuchen, werden wir mit der

Annahme nicht fehlgehen, daß Kolb ähnlich wie Zwingli vom formalen Schriftprinzipe aus zur Erkenntnis kam, während Luthers Ausgangspunkt die innere Erfahrung der Rechtfertigung aus dem Glauben war. —

Die humanistische Richtung, die überall auf die Quellen zurückging, führte ihn zum Studium der Bibel als der Quelle der Kirchenlehre. Dabei fand er die großen Differenzen zwischen ersterer und letzterer. Nicht aber war unseres Erachtens der erste Anlaß zur Aenderung bei ihm ein innerer Kampf wie bei Luther. Diese Annahme finden wir auch dadurch gestützt, daß Kolb, obwohl von Luther und den Lutheranern in Nürnberg angeregt, dennoch, als er zur Selbständigkeit in seinem Protestantismus gekommen war, sich entschieden auf die Seite der Reformierten stellte.

Franz Kolb verbarg seine Hinneigung zur neuen Lehre nicht; er trug sie in seinen Predigten[69]) öffentlich vor. So kam es, daß der Karthäuserkustos nebst Osiander[70]) einer der ersten evang. Prediger in Nürnberg wurde. In der Bemerkung des Valerius Anshelm, daß unser Kolb „sunderlich großen Zulouf hatt", haben wir einen sprechenden Beleg für seine besondere Tüchtigkeit als Prediger. In seinen Predigten war er wohl seinem Charakter nach ziemlich heftig in der Polemik. Das scheint der Grund dafür gewesen zu sein, daß gegen ihn während des im Jahre 1522 in Nürnberg stattfindenden Reichstags eine Verfolgung[71]) in Szene gesetzt wurde. Dieser Reichstag[72]), der vom Reichsregiment schon auf den März ausgeschrieben war, aber erst im Dezember zusammentrat, sollte vor allem die religiösen Wirren in Ordnung bringen. Sein Resultat war ein der Reformation förderliches. — Auf ihm legte der päpstliche Legat Chieregati im Namen des Papstes Beschwerde darüber ein, daß der Nürnberger Rat die Ketzerei so sehr um sich greifen lasse. Insbesondere beklagte er sich, daß die vier Hauptgeistlichen der Stadt lutherisch seien, und daß Ordensleute geduldet und beschützt würden, die ihrem Kloster entlaufen seien. Er verlangte die Verhaftung der letzteren. Zu ihnen gehörte auch unser Franz Kolb; denn dieser verließ am 26. Dezember die Karthause und fand einstweilen Unterkunft im lutherisch gesinnten Augustinerkloster[73]). Der Rat wies bereits anfangs Januar die Forderungen des päpstlichen Gesandten energisch zurück und betonte in seiner Antwort nur, „er wolle[74]), wie bisher, alles vermeiden, was der gemeinen Christenheit und dem christlichen Glauben zum Nachteil gereichen könnte; er wolle weder der Lehre Luthers noch irgend eines andern Menschen anhängen, wer es auch sein möge, sondern an dem hl. Evangelium und dem Worte Gottes festhalten".

Trotzdem aber kam es zu einer Verfolgung unseres Kolb, der vielleicht in seinem Eifer nicht jeglichen Anstoß vermieden hatte. Es wäre auf Anregen des Reichsstatthalters Erzherzog Ferdinand beinahe zu einer Erstürmung des Augustinerklosters gekommen, um

den entlaufenen Karthäuser gewaltsam ausliefern zu können. Doch da man bei der günstigen Stimmung des Volkes gegen die kirchlichen Neuerungen einen Aufruhr zu befürchten hatte, unterließ[75]) man es. Aber unserem Franz Kolb war daraufhin der Aufenthalt in Nürnberg nicht mehr angenehm. Er suchte fort zu kommen. Gelegenheit dazu bot sich ihm im Jahre 1523. Da bekam er nämlich nochmals einen Ruf nach Freiburg[76]) in der Schweiz. Dort aber hatte bereits seit Jahresfrist die offizielle Verfolgung der Anhänger der Glaubensneuerung begonnen. Daß unser Kolb, der aus ähnlichem Grunde Nürnberg verlassen möchte, sich nicht vom Regen in die Traufe begeben will, dürfte klar sein. Doch in Nürnberg ist seines Bleibens nicht mehr lange. Aber er geht nicht in's Ausland, sondern in eine andere Stadt des schönen Frankenlandes. Mitte 1523 setzt er den Stab nach Wertheim[77]), der fränkischen Grafenstadt am Main und an der Tauber. —

5. Kapitel.

Franz Kolb, Reformator Wertheims. 1523—1525.

I.

Zustände in Wertheim zu jener Zeit.

Gar lieblich liegt in dem Winkel, wo die Tauber sich dem Maine vereint, die Stadt Wertheim. Hoch über der im Mittelalter durch Mauern und Türme wehrhaften Stadt ragt die stolze Burg — schon seit dem 12. Jahrhundert[78]) Sitz eines starken Grafengeschlechtes. — Viele Ritter, die Vasallen der Grafen, wohnten in der Stadt. Der Hauptteil der Bevölkerung bestand aus Schiffern, Fischern, handel- und gewerbetreibenden Bürgern. Wertheim[79]) erfreute sich einer freien städtischen Verwaltung; aus den sogenannten Ratsverbündeten, einer Zahl alteingesessener Familien, ging der Rat der Vierundzwanzig hervor, aus dem die beiden Bürgermeister und der Schultheiß gewählt wurden. In die Handhabung der Verwaltung und des Gerichtswesens teilten sich die Ratsherren. Den Vorsitz bei den Schöffengerichten führte der Schultheiß. —

Die edlen Grafen von Wertheim sorgten nicht nur für den äußern Wohlstand in väterlicher Weise; auch das kirchliche Leben lag ihnen sehr am Herzen. Die im Verhältnis zur Größe der Stadt ansehnliche Zahl von Kirchen und Kapellen, sowie die verschiedenen Stiftungen für kirchliche Zwecke, für Armen- und Krankenpflege, lassen uns den regen kirchlichen Sinn der damaligen Wertheimer erkennen. Als reichsunmittelbare Fürsten hatten die Grafen von Wertheim alle landesherrlichen Rechte über Geistlichkeit und Klöster in die Hand bekommen.

Zu unserer Zeit sitzt ein junger thatkräftiger Fürst auf dem gräflichen Stuhle. Graf Georg II war im 21. Lebensjahr seinem Vater Michael II in der Regierung gefolgt. Georg erfreute sich besonderer Gunst bei Kaiser Karl V, der ihn zu seinem Hauptmann in Franken ernannte. Er wurde auch in die Kommission gewählt, die auf dem Reichstag zu Worms mit Luther einen gütlichen Vergleich herstellen sollte. Hier war es, wo er den tapferen Augustinermönch zum erstenmal sah; und der Mann mit der Antwort „ohne Hörner und Zähne" muß ihm gewaltig imponiert haben. Graf Georg war eine tiefe Natur, vor allem bedacht für das geistliche und kirchliche Wohl seiner Unterthanen. Mit der Kirche und ihren Einrichtungen kam man zu Wertheim in vielfache Berührung. Und diese war nicht immer eine angenehme. Die zwei Bischöfe von Würzburg und Mainz lebten in beständiger Spannung mit dem energischen Grafen, der — ihren hierarchischen Gelüsten zuwider — selbst mit starkem Arm in die kirchlichen Verhältnisse seines Landes eingriff. Daß Graf Georg durch und durch ein „Mann"[80]) von Charakter und Ueberzeugung" war, davon zeugt eine Reihe bis in's Einzelnste gehender Verordnungen[81]) über das öffentliche und private Leben, die er während seiner Regierungszeit erließ. So nahm er namentlich Anstoß an den laxen sittlichen Zuständen, wie sie in der damaligen Kirche gang und gäbe waren. Mit immer lebhafterem Interesse verfolgte er die Geschicke Luthers und der Sache, die der gebannte und geächtete Augustiner vertrat. Von ihm erhoffte er eine heilsame Erneuerung der kirchlichen Lage. Vertrauensvoll wandte er sich an ihn[82]) im Jahre 1522 und bat ihn um Zusendung eines Predigers. Luther schickte ihm den Dr. Jakob Strauß aus Horb im heutigen Württemberg. Strauß, „ein[83]) gelehrtes, unruhiges und stürmisches Original aus Schwaben", war schon ein Jahr vorher aus Hall im Innthal, wo er in seiner allzueifrigen Weise das neue Evangelium gepredigt hatte, vertrieben worden. Darauf zog er sich nach Kemberg zurück, wo er sehr wahrscheinlich sich von den Zwickauer Propheten[84]) beeinflussen ließ. — In Wertheim, wo er auch sein atemloses Treiben begann, war seines Bleibens nicht lange. Im gleichen Jahre noch sah sich der Graf genötigt, den stürmischen Reformator zu entlassen. Schon Ende des Jahres 1522 ist er nach Eisenach übergesiedelt.

II.

Franz Kolb in des Grafen von Wertheim Diensten.

a.

Kolb holt sich Weisungen von Luther.

Von Straußens Nachfolger erfahren wir in einem Briefe Luthers[85]) an Graf Georg vom 17. Juni 1523. Aus diesem er-

sehen wir, daß eben dieser Nachfolger mit einem Handschreiben des Grafen zu Luther nach Wittenberg geschickt wurde, um von dem großen Reformator Belehrungen einzuziehen hinsichtlich des Vorgehens bei der Reformation. Luther übergiebt dem neuen Wertheimer Prediger ein Schreiben[86]) an den Grafen Georg, in dem er seiner Wertschätzung des Predigers sowie seiner Freude darüber Ausdruck giebt, daß „Christus den Grafen mit solchem Manne beraten". „Ich habe E. G. Prediger samt E. G. Schrift auf mein bestes empfangen, und aller seiner Frage, so viel mir Gott verliehen, berichtet, wie er E. G. anzeigen wird. Ich bin froh, daß Christus E. G. mit solchem Manne beraten, hoff, E. G. werde ob ihm halten und mit der Zeit erfahren, daß er ein rechtschaffener Mann sei, der E. G. gefallen wird." — Hinsichtlich Straußens, über den sich der Graf wohl bei Luther beklagt, entschuldigt sich letzterer mit dem Eigensinn des abenteuerlichen Mannes, der auch jetzt in Eisenach in seiner alten Weise fortfahre und trotz aller Ermahnung nicht auf ihn höre. Dem neuen Geistlichen selbst rät er, im Gegensatz zu der stürmischen Art seines Vorgängers zuerst positiv zu wirken, bevor er an dem Hergebrachten ändere, es seien denn dem Evangelium zuwiderlaufende Mißbräuche. „Ich habe aber E. G. diesem Prediger gesagt unsre Weise hier zu Wittenberg, daß er zuvor das Wort wohl treibe, ehe man etwas ändere, bis man sehe, wie der Glaube und die Liebe zunimmt im Volk; es wären denn öffentliche und unleidliche Stücke wider das Evangelium, wiewohl man dieselben auch zuvor wohl strafen durch's Wort und das Volk verständigen muß. Ich hoffe, er werde sich recht halten."

Dieser neue reformatorische Prediger kann kein anderer gewesen sein, als unser Franz Kolb[87]), da wir zwischen Strauß und Eberlin keinen andern evangelischen Pfarrer zu Wertheim kennen als eben ihn. Als Strauß von Wertheim geschieden war, nahm der Graf in seiner Verlegenheit wohl wieder seine Zuflucht zu Luther. Dieser wandte sich wahrscheinlich an seine Freunde in Nürnberg und bat sie, Wertheim mit einem Prediger zu versehen. Kolb, der ja gerade ein neues Wirkungsfeld suchte, ergriff gewiß mit Freuden die Gelegenheit und ging nach Wertheim. Der Graf — durch die schlimmen Erfahrungen, die er mit Strauß gemacht, etwas mißtrauisch — sandte ihn zuerst zu Luther, damit dieser ihm Weisungen gebe, wie er sein Reformationswerk in der Main- und Tauberstadt beginnen solle. Luther belehrte ihn und schickte ihn mit dem erwähnten Empfehlungsbriefe[88]) an Graf Georg zurück. —

Im gleichen Jahre gewährte Graf Georg, der gern Leute, „welche von Gottes Wort[89]) wegen anderswo vertrieben waren, in Fried und Frombkeit in seiner Herrschaft wohnen ließ", dem aus dem nahen Miltenberg vertriebenen evangelischen Prediger Dr. Johannes Draco[90]) Unterkunft in seiner Stadt. Draco, der — seiner evang. Ueberzeugung wegen aus dem kathol. Priesteramt zu Erfurt ver-

stoßen — zu Ostern 1522 als evang. Prediger nach Miltenberg berufen worden war, mußte von dort sich entfernen, da ihn die kathol. Geistlichkeit beim Erzbischof von Mainz verklagt hatte. Von hier aus zog er sich im Oktober 1523 nach Wertheim zurück; von da schrieb er einen seelsorgerlichen Brief[91]) an die Miltenberger Gemeinde. Ueber Wertheim hebt er in diesem Briefe hervor, daß das Abendmahl daselbst bereits unter beiderlei Gestalt ausgeteilt werde, und daß eine geordnete Armenpflege eingerichtet sei. Obwohl Draco nur auf einige Wochen als Schutzsuchender und nicht als Pfarrer in Wertheim war, half er doch unserem Franz Kolb im Predigen aus. Wir erfahren dies aus einer Beschwerde des Fürstbischofs[92]) von Würzburg darüber, daß Graf Georg ohne sein Zulassen den aus Miltenberg verjagten Prediger aufgenommen habe; außerdem habe er noch einen entlaufenen Mönch bei sich; beide unterstünden sich zu predigen und letzterer sogar deutsche Messe zu lesen. — Wenn wir in diesem „außgelauffen Munich" ohne weiteres Bedenken sofort unsern Kolb erblicken, so wird diese Annahme noch bestätigt durch einen Brief desselben an Luther vom 27. August 1524, in welchem er die deutsche Messe, die er in Wertheim eingeführt, beschreibt. —

b.

Kolb trägt Luther brieflich vor:

a.

Seine reformatorische Thätigkeit in liturgischer Hinsicht.

Obenerwähnter Brief[93]), den Kolb als »ecclesiastes Wertheimensis« an den großen Reformator in Wittenberg schreibt, ist uns zugleich ein neuer Beweis dafür, daß jenes vorhin betrachtete Empfehlungsschreiben[94]) Luthers vom 17. Juni 1523 unserem Franz Kolb galt. Wie sich dieser zu Beginn seines Amtes Rat bei Luther erholte, so suchte er auch bei ihm, dem er pietätvollst gegenübertritt als »suo semper praeceptori in Christo«, Zuflucht bei den mancherlei Schwierigkeiten, die ihm in seiner Thätigkeit gegenübertreten. Der Brief handelt — abgesehen von dem beigefügten Postscriptum — über die richtige Gestaltung des evangelischen Kultus.

Kolb ist gerade von einer Reise zurück, auf der er „die evang. Brüder in der Schweiz, in Straßburg und Heidelberg aufgesucht". Da hat er Besprechungen gepflegt mit Männern wie Leo Jud, Haller, Bucer, Zwingli u. a. In diese Zeit fällt wohl auch jene Predigt, die er im Jahre 1524 auf einer Durchreise in Zürich gehalten hat, in der er — wie ihm von gegnerischer Seite verleumderisch vorgeworfen wurde — behauptet habe, „nicht Christus[95]) habe für uns gelitten, sondern Sant Jakob der Mindere". —

Die Besprechungen mit den oben erwähnten Männern haben nicht überall zu einheitlichen Resultaten geführt. Besonders hinsichtlich

des äußern Gottesdienstes herrsche verschiedener Brauch. — „Ueber die Ceremonien sagen die einen dies und die andern jenes". — Manche hätten noch das Schema der röm. Messe beibehalten mit dem Introitus, dem Kyrie eleison und den übrigen Stücken. — Wenn dies auch unserem Kolb nicht prinzipiell verwerflich zu sein scheint, so hält er es doch für bedenklich, da so viele Irrtümer daraus entstanden seien. Wir sollten uns mit den „nackten Worten Christi begnügen". Hier tritt uns zum erstenmale die spezifisch reformierte Anschauungsweise Kolbs entgegen. Er geht sogar so weit, daß er die hl. Schrift in alttestamentlicher Weise mit dem Worte lex[96]) bezeichnet. — Obwohl man jeder Zeile des Briefes anmerkt, daß er Luthers Superiorität unumwunden anerkennt, und daß der Brief nur den Zweck hat, des bewährten Reformators Urteil sich zu erbitten, so kann er doch nicht umhin, da er auf Luthers Taufbüchlein[97]) zu sprechen kommt, eine leise Polemik mitunterlaufen zu lassen. Luther, dem es vor allem darauf ankam, daß die gottesdienstliche Handlung in verständlicher Sprache vor sich gehe, verdeutschte im Jahre 1523 das römische Taufformular. Die im Laufe der Zeit hinzugekommenen Traditionen ließ er „der schwachen Gewissen wegen" bestehen, damit „sie nicht klagen, ich wolle eine neue Taufe einsetzen". Kolb macht ihm einen leisen Vorwurf daraus. „Du hast durch Deine deutsche Uebersetzung des Taufformulars unsern Gegnern manchen Anlaß zur Gegenrede gegen uns geboten." Denn gerade die menschlichen Traditionen, die zu dem Worte Gottes hinzugefügt seien, brächten nur Irrtum und Verwirrung in die Herzen und Gewissen. Es gäbe viele, welche die im Taufformular enthaltenen Gebete für wesentlich hielten bei der Taufe, so daß sie die Nottaufe, die ohne jegliche weitere Zuthat auf den Namen des Dreieinigen Gottes geschehe, für unwirksam hielten. „Und doch" — schreibt Kolb — „können diese Gebete nichts beitragen zur Wirkungskraft der Taufe." Trotzdem vermögen sich viele nicht zu trösten, wenn etwa bei einem von der Hebeamme mit der Nottaufe bedachten Kinde der Tod eingetreten ist, daß es die richtige Taufe erhalten hatte. Und es ist unmöglich, solche Leute eines bessern zu belehren, wenn jene menschlichen Traditionen immer noch Empfehlung[98]) finden, als seien sie in der That etwas, das zur Taufe gehört." Wundern müsse man sich, daß neben dem Glauben an's Wort soviel Menschenerfindungen aufgekommen. Sie seien Grund der Zwietracht unter den Brüdern und dadurch des Aergernisses vieler am Evangelium. Die Einigkeit könne nur hergestellt werden, wenn man sich bloß nach den Worten Christi richte mit Beseitigung aller menschlichen Zusätze. Das sei der Grundsatz, von dem er sich bei der Ausführung seines Amtes leiten lasse. — Nun trägt Kolb die Art und Weise vor, wie er die einzelnen liturgischen Akte in Wertheim vollzieht. Er bittet Luther, er möge doch, was ihm unrichtig scheine, verbessern. „Daß ich von

ernstem Eifer für die Sache erfüllt bin, dafür habe ich den Herrn zum Zeugen. Meine eigne Untüchtigkeit will ich gern bekennen. Drum möchte ich Dir die Ordnung, die ich hier eingeführt habe, vortragen, damit Du Deine bessernde Hand daran legen kannst." — Hier zeigt sich wieder die den ganzen Brief hindurch gewahrte Stellung zu Luther als dem weit über ihm stehenden verehrungswürdigen Lehrer. — Er beginnt in seiner Darlegung mit dem sonntäglichen Hauptgottesdienst.

Was andere durch Gesänge und[99]) Gebetsformulare nach Analogie des alten Meßkanons erreichen, das ersetze er durch eine Ansprache vor der eigentlichen Predigt. Nach dieser Eingangsansprache halte er die Predigt. Nach Beendigung derselben feiere er das hl. Abendmahl mit Auslassung sämmtlicher bisheriger Gebräuche — ja ohne die übliche priesterliche Kleidung anzulegen. — Nachdem er mit lauter Stimme in deutscher Sprache vor dem Altare knieend ein kurzes allgemeines Sündenbekenntnis, ein Vaterunser und das Credo gesprochen, vollziehe er bloß mit Christi Worten die Konsekration der Elemente und schreite sofort zur Austeilung[100]). Zuerst reiche er es seinem Kaplan[101]) und dann den übrigen Gemeindegliedern. Nach der Kommunion ermahne er in kurzen Worten die Gemeinde zur „Danksagung" und erinnere sie daran, daß sie ihre durch des Herrn Tod erlangte Erlösung in ihrem ganzen Leben verkündigen[102]) sollen.

Eine besondere Beichte hat Kolb nicht; an ihrer Stelle flicht er in die Predigt eine Vorbereitungsrede[103]) ein. — Für Kolb drängt sich also der ganze Gottesdienst in der Predigt zusammen. Die Liturgie mit Gesang und Gebet sowie die Beichte sind ihm zu Teilen der Predigt zusammengeschrumpft. Letztere ist ihm nicht nur das Hauptstück des Kultus, sondern in ihr besteht eigentlich sein ganzer Kultus — abgesehen natürlich von der Austeilung des Sakraments, die ebenfalls auf die möglichst einfache Art vollzogen wird. — Nicht nur Luther, der in seiner „Formula[104]) Missae" vom Jahre 1523 die meisten Ceremonien bestehen ließ, sondern auch Zwingli in der „Aktion oder Bruch des Nachtmahls"[105]) vom Jahre 1525 nimmt eine reichere liturgische Ausgestaltung durch altkirchliche Gebete und biblische Verlesungen an. Einzig dürfte Kolb wohl dastehen in der Verwerfung jeglichen Gesanges[106]) beim Gottesdienst. Dies berührt uns um so befremdlicher, als er eingangs des Briefes von „Wittenberga cantica" spricht, denen er das Lob zuteilt, daß sie „sacris scripturis concinna" seien. Er meint damit wohl eines der im Jahre 1524 von Luther herausgegebenen ersten evangelischen[107]) Gesangbüchlein. In seinem Gottesdienste hat unser Kolb — wie es scheint — diese Lieder doch nicht verwendet. Es verhinderte ihn daran sein im strengsten Sinne formalbiblisches Prinzip, das ihm nur Kultusbestandteile gestattete, die sich auf Worte Christi, resp. der hl. Schrift, zurückführen lassen. Sein Gottesdienst steht auf

eigenen Füßen; mehr als irgend ein anderer der Reformatoren hat er mit der geschichtlichen Vergangenheit gebrochen. Sein Kultus ist seine eigene Schöpfung.

An zweiter Stelle bespricht er die Art seiner Taufvollziehung. Nach einer ernsten Ansprache an die Umstehenden, die in das gemeinsame Beten des Vaterunsers und des Glaubensbekenntnisses auslaufe, ermahne er die Angehörigen, das Kind, wenn es in das passende Alter gekommen sei, nach Christi Anordnung, „im Gesetze“[108]), Gebet und Glauben zu unterrichten. Darauf frage er den Oheim nach dem Namen, den das Kind bekommen solle, und vollziehe dann die Taufe unter Nennung des Namens einfach auf den Namen des Dreieinigen Gottes. —

Hiebei erwähnt er noch den Aberglauben hinsichtlich des Taufwassers, der ihm bei manchen Frauen begegnet, die dasselbe für heilig halten und sich scheuen, das übrigbleibende auszugießen. Unmöglich wär's – so ruft er aus — alle Irrtümer und allen Aberglauben, der im Volke verbreitet ist, schriftlich zu berichten. —

Nach Betrachtung dieser Taufpraxis unseres Franz Kolb, die er doch gewiß für die richtig evangelische hält, werden wir uns keinen Augenblick mehr wundern über die oben entdeckte Polemik gegen Luthers Taufbüchlein[109]). Während im letzteren zur Taufhandlung etwa 17 Akte gehören, die — abgesehen von der eigentlichen Taufe selbst — bestehen in formulierten Gebeten, Exorzismen und Abrenuntiation, symbol. Handlungen, Evangeliumsverlesung, Vaterunser und Glaubensbekenntnis, ist Kolbs Art zu taufen die denkbar einfachste. Er hat auch in diesem Stück am radikalsten mit der Ueberlieferung gebrochen. Leo Jud, der auf Zwinglis Verlangen ebenfalls im Jahr 1523 ein „Taufbüchli“ schrieb, geht darin in ebenso konservativen Bahnen wie Luther. Am nächsten kommt der Kolbschen Taufart diejenige, die Zwingli in seiner „Form des toufs“[110]) vom Jahre 1525 empfiehlt. Trotzdem schont er noch mehr als Kolb die herkömmliche Sitte. Er behält nicht nur ein formuliertes Gebet bei, sondern vor allem die Verlesung des Marcusevangeliums, ja sogar die Symbolik mit dem Westerhemd. —

Zur Krankenkommunion, die unser Kolb zu dritt noch erwähnt, bringt er nur das Brot mit; den Wein läßt er sich in dem betreffenden Hause geben. Diese eigentümliche Gepflogenheit — man sollte eher das Umgekehrte erwarten — zeigt uns, daß er wenigstens insofern der kirchlichen Tradition treu blieb, daß er die Hostie und nicht gewöhnliches Brot verwandte. Sündenbekenntnis, Vaterunser und Credo sind auch hier — wie beim öffentlichen Abendmahl in der Kirche — die der Konsekration und Kommunion voraufgehenden Kultusstücke. Besonders betont er, daß er die Konsekration[111]) vor den Augen des Kranken in dessen Zimmer vollzieht — und nicht eine bereits konsekrierte Hostie mitbringt, wie es in der römischen Kirche geschieht. — Der Zusatz „ea fide ut contenti

sint adhortor“ scheint zu besagen, daß die Gemeindeglieder sich nur schwer bei seinen raschen Neuerungen befriedigt fanden. Sie hingen wohl auch noch den römischen Ceremonien am Sterbebette nach. — Am meisten mußten sie doch die unctio extrema vermissen. Da bedurfte es dann besonderer ermahnender Versicherungen, einmal darüber, daß beim Abendmahl nichts wesentliches fehle bei aller Veränderung und Vereinfachung der äußeren Form; dann mußte der evang. Geistliche sie darauf hinweisen, daß ihr Seelenheil nicht von der kirchlichen Handlung abhänge, sondern von ihrem Glauben an die im Abendmahl gefeierte Erlösung durch Christi Blut. —

Aus der Betrachtung der von Kolb eingeführten Liturgie haben wir ersehen, daß der Wertheimer Reformator nicht nur einen Abscheu hat vor aller Symbolik im Gottesdienst, sondern daß er auch jegliches agendarisch formulierte Gebet sowie das Kirchenlied flieht. Nur Worte aus der hl. Schrift und außerdem noch das apostol. Glaubensbekenntnis glaubt er für den evang. Kultus verwerten zu dürfen. Mit dieser Praxis hat er einen falschen Weg betreten, auf den ihn vor allen Dingen der Aberglaube geführt, der sich in der römischen Kirche an die vielen Zuthaten zum Gottesdienst heftete. Allerdings war auch eine gewisse formal-gesetzliche Auffassung der hl. Schrift an diesem Irrwege schuld. Was den ersteren Punkt angeht, so können wir's wohl begreifen und würdigen, daß Kolb, der sich — wie er weiter unten bekennt — selbst erst mit Mühe und Not herausgearbeitet hat aus dem römischen Ceremoniendienst, energisch sich wendet gegen die Ueberladung mit Symbolik, wie sie im kathol. Gottesdienste statt hat. In dieser Opposition ist er völlig im Rechte. Trotzdem ist ein Vorgehen wie das Luther'sche gesunder, weil pädagogischer und der Geschichte mehr Rechnung tragend. Kolb will alle Ceremonien abthun; daß ubusus non tollit usum, daran denkt er nicht. Biblische Worte sind ihm in zu konkretem Sinne Worte, oder besser, Befehle Gottes im Gegensatz zu allem, was Menschen gesprochen — und sei es selbst ganz in biblischem Geiste gehalten. — Daher kommt denn auch seine Mißachtung gegen alle Ueberlieferungen in der Kirche. Er wird deshalb der geschichtlichen Entwickelung durchaus nicht gerecht. Sein Ideal ist Loslösung von der Geschichte und in allem und jedem Rückgang auf die Bibel. Nach ihren Weisungen soll die neue Kirche eingerichtet werden; in ihr soll die Bibel Erbauungsbuch und Agende sein.

Sein Wunsch an Luther ist deshalb, er möge an die Evangelischen allerorts väterlich-oberhirtliche Schreiben erlassen, in welchen er sie ermahne, ihren Kultus genau nach den Worten Christi einzurichten und ja keine neuen Ceremonien einführen zu wollen, da es unmöglich sei, die Gemeinden darüber im Klaren zu halten, daß das menschlicherseits Hinzugefügte nichts Wesentliches sei. Die Wahrheit des letzteren sucht er durch sein eigenes Beispiel zu erhärten.

Er selbst habe früher die Wirkungskraft der Sakramente von der richtigen Vollziehung aller dazu gehörigen Ceremonien abhängig gemacht. Aber das sei ein gefährlicher Standpunkt — vergleichbar dem eines Menschen, der einer verborgenen giftigen Schlange[112]) ausgesetzt sei, von der er jeden Augenblick den tötlichen Biß erhalten könne. — Beidemale steht unbewußt das Leben auf dem Spiele; wie im einen Fall das leibliche, so im andern das geistliche; denn gar leicht kann es geschehen, daß die Ceremonien Selbstzweck werden — und dann geht das geistliche Leben zu Grunde. — Das ist der Gedanke Kolbs. —

Doch aus dieser Gefahr sei er nun gottlob befreit, seit er nach den so einfachen Worten Christi verfahre. Am Briefende giebt er Luther die ernsteste Versicherung, daß er sich wohl bewußt sei, wie tief er unter ihm stehe. In seiner an Devotion streifenden Ergebenheit geht er soweit, daß er sich Luther gegenüber asinus, idiota et ignarus nennt. Er sei nicht würdig, vor Luthers Füßen liegend von ihm belehrt zu werden, geschweige denn könne er sichs vornehmen, provozierend ihm gegenüber aufzutreten. Einzig und allein bauend auf das Verhältnis christlichen Liebe, das beide verbinde, habe er es gewagt, diesen Brief zu schreiben.

Die letzte Bemerkung des Briefes gilt dem Grafen von Wertheim, der — ein ernstgesinnter und gar feingebildeter Mann — im evangelischen Glauben große Fortschritte mache und Luther günstig gesinnt sei. — Der bemerkenswerteste Gedanke in dem nun betrachteten letzten Teile des Briefes liegt in der originellen Bitte an Luther, er möge sein allgemeines Ansehen geltend machen für eine allerwärts einzuführende biblische Gleichförmigkeit des evangelischen Kultus.

Daran daß Kolb alles Ueberlieferte abschaffen will, anstatt es mit neuem Geiste zu erfüllen, sieht man schon, daß er bei all' seiner großen Verehrung für Luther in diesem Gebiete doch auf ausgesprochen reformiertem Standpunkte steht. —

β.

Seine Auffassung des hl. Abendmahls.

In einem dem Briefe angehängten Postscriptum machen wir die Bemerkung, daß Franz Kolb auch hinsichtlich des dogmatisch strittigen Punktes gänzlich auf der Seite der Schweizer steht. Die Frage nach der richtigen Auffassung des Abendmahls ist ihm zu einer brennenden geworden. Er richtet an Luther, dessen Auslegung er nicht folgen zu können glaubt, die Frage, ob er nicht selbst früher anders darüber gedacht habe. Luthers damalige Anschauung kannte er wohl aus dessen „babylonischer Gefangenschaft der Kirche" und aus der für die böhmischen Brüder bestimmten Schrift „Vom Anbeten des Sakraments des hl. Leichnams Christi", die ein Jahr, bevor Kolb unseren Brief schrieb, erschienen war.

Wenn er an eine frühere andere Auffassung Luthers denkt, so hat er ohne Zweifel dessen „Sermon von dem hochwürdigen Sakrament" im Auge, der 1519 geschrieben war. In ihm betont Luther vor allen Dingen die geistige Vereinigung mit Christo, die im Abendmahl geschieht. Das Sakrament ist ihm „nichts andres denn ein gewisses Zeichen[113]) empfangen dieser Gemeinschaft und Einverleibung mit Christo."

Allerdings die wesentliche Bedeutung der Worte „das ist mein Leib" steht Luther auch in dieser Schrift fest, wenn er sie auch nicht in den Vordergrund stellt.

Franz Kolb teilt ihm hier mit, daß er mit Zwingli und Leo Jud über diesen wichtigen Gegenstand verhandelt habe; sie seien dabei zu dem Resultate gekommen, daß das Wesentliche im Abendmahl die Gedächtnisfeier der Hingabe des Leibes Christi sei. Nicht der wahre Leib des Herrn sei in Brot und Wein; das Wort „das ist mein Leib" habe den Sinn einer Vergleichung. Durch die Darreichung dieser sinnlichen Elemente habe Christus sagen wollen: wie Brot und Wein die Existenzbedingungen des leiblichen Lebens sind, so ist die Thatsache meiner Passion und der Glaube an sie Nahrung und Stärkung für das geistliche Leben. — Die symbolische Bedeutung der Abendmahlsworte wurde zuerst im Jahre 1522 von dem holländischen Theologen Honius[114]) vertreten, und zwar in einem Briefe, den er einer Sammlung Wesselscher Schriften nach Wittenberg beilegte. Hier war es, wo zum erstenmale behauptet wurde, „ist" sei gleich „bedeutet". — Zwingli, der schon in den letztvergangenen Jahren auf die Ansicht gekommen war, das Abendmahl sei ein bloßes Gedächtnismahl des Todes Christi, nahm als exegetische Grundlage dieser seiner schon selbständig feststehenden Anschauung aus dem Honiusschen Briefe im Jahre 1523 die Erklärung des est für significat. Im darauffolgenden Jahre fand die erwähnte Besprechung mit Franz Kolb und Leo Jud statt, in der sich die drei Theologen ebenfalls auf die bildliche Auffassung einigten. Von jetzt an vertritt Zwingli seine Anschauung auch schriftlich. Schon im August 1524 nennt er in einer Schrift gegen Emser[115]) das Abendmahl eine „geistige Speise". Im November desselben Jahres vertritt er dieselbe Anschauung dem Reutlinger Prediger Alber gegenüber. Hier finden sich zum Teil dieselben Ausdrücke[116]), wie sie Kolb in unserem Briefe gebraucht. So auch die Herbeiziehung des vermeintlich parallelen Jesuswortes „ich bin[117]) der Weinstock". Kolb sagt: „Die Abendmahlsworte sind ähnlich zu verstehen wie Jesu Ausspruch: »Ich bin der rechte Weinstock«. Wenn diese Worte zu verstehen wären gerade so wie sie dastehen, so müßte man ja Christus in der Gestalt des Weinstocks verehren. Und es ist doch nicht abzusehen, wie Christi Leib eine solche Gestalt annehmen sollte, und wie wir uns Rechenschaft ablegen könnten über diesen Glauben. Wissen wir doch, daß »das Fleisch[118]) kein

nütze ist« und daß »allein der Geist es ist, der lebendig macht«". Darum könne der Ausdruck „den Leib Christi essen" nichts anderes bedeuten als den Glauben haben, daß sein Leib für uns in den Tod dahingegeben wurde. Daher falle zugleich mit den durchs Gesetz[119]) verbotenen Bildern jegliche religiöse Verehrung dahin, die bisher dem Zeichen der Eucharistie[120]), der Hostie, gezollt wurde. Die sakramentale Communion sei an sich etwas rein äußerliches. Sie unterscheide sich von jeder andern körperlichen Sättigung einzig und allein durch das Gedächtnis der Passion Christi. Ja es ergebe sich sogar die Consequenz, daß es gar nicht undenkbar sei, daß ein Christ mit jeder Speisung diese Erinnerung an des Herrn Tod verbinde. —

Wie schon bemerkt, verraten sogar die Worte Kolbs in dieser Erörterung vielfach, daß er hier in den Gedankenbahnen Zwinglis[121]) geht. Namentlich zeigt sich dies in der mehrfachen Betonung, daß „den Leib[122]) Christi essen" soviel bedeute wie an Christus glauben. Auch der Sakramentsbegriff Kolbs ist der genuin Zwinglische[123]). Aber trotz aller Abhängigkeit von Zwingli hat die Art und Form der Darstellung Kolbs etwas originelles. —

Wie kam Kolb zu dieser symbolischen Auffassung des Abendmahls? Wenn wir uns aus dem Briefe einen Schluß erlauben dürfen, so ist es folgender. Kolb war mit der Transsubstantiationslehre als einer der hl. Schrift widerstreitenden Theorie zerfallen. Ueber die positive Bedeutung, die er dem Abendmahl beilegen solle, war er noch im Schwanken. Seine nüchterne, formal-biblische Betrachtungsweise legte ihm wohl die symbolische Auffassung nahe. Durch Besprechungen mit Zwingli und seinen anderen schweizerischen Freunden wurde er darin bestärkt. — Aber ganz befriedigt war er dabei doch noch nicht. So nahm er denn seine Zuflucht zu Luther, der für ihn trotz aller Uebereinstimmung mit Zwingli und den Schweizern doch die höchste Autorität war. Er möge ihn aus dem „neuen Labyrinthe" herausführen. —

Luther mag durch diesen Brief nicht wenig überrascht worden sein. Durch ihn erfuhr er auch zum erstenmale, daß Zwingli der symbolischen Auffassung des Sakraments huldige. Und auch der neue Wertheimer Prediger, zu dem er erst vor Jahresfrist dem Grafen Georg gratuliert, läßt sich von dieser Spekulation hinreißen! Er glaubte, Karlstadt sei an alledem schuld. Dieser bekannte nämlich zu jener Zeit auch zuerst seine abweichende Ansicht vom Sakrament. In einem Briefe an Amsdorf[124]) vom 6. Dezember[125]) 1524 führt Luther als einen Grund zur Demütigung an, daß Karlstadts Gift immer weiter um sich greife. Auch Zwingli und Leo Jud seien auf solche Seite getreten nebst vielen andern, die beständig sagen, im Sakrament sei nur Brot. Bei diesen „vielen andern" denkt Luther gewiß vor allem an unsern Franz Kolb, der ihm ja die Nachricht davon übersandte. Leider ist dies die

einzige Bezugnahme auf diesen Kolb'schen Brief, die wir dermalen bei Luther finden. Bei seinem Verhältnisse zu Kolb sowohl wie zum Grafen Georg ist es uns selbstverständlich, daß er eine Antwort hat folgen lassen. Gewiß mußte es ihm viel Bedauern verursachen, daß nun auch der zweite Prediger, den er Georg von Wertheim empfohlen, den Einflüsterungen der Schwarmgeister, wie er meinte, sein Ohr geliehen. —

c.

Franz Kolb der Verfasser des ersten evangelischen Bekenntnisses der Stadt Wertheim, des sog. Wertheimer Ratschlags.

In Wertheim nahm unter Kolbs Leitung das Reformationswerk einen kräftigen Fortgang. Hatte er bereits eine Erneuerung des Kultus durchgesetzt, so sollte auch er es sein, der noch im gleichen Jahre für eine dogmatische Fixierung und biblisch-theologische Begründung des neuen Glaubens sorgte. — Die äußere Veranlassung dazu gab der Nürnberger Reichstagsabschied vom Jahre 1524, in welchem die Reichsstände als ihre Pflicht anerkannten, dem Wormser Edikt „soviel möglich[126]) zu geleben." Es wurde auch beschlossen, daß sämmtliche Stände, katholische und evangelische, die neuen Bücher durch ihre Gelehrten prüfen lassen und ihre Resultate dann dem künftigen Reichstag vorlegen sollten. Dieser sollte noch im gleichen Jahre zu Speyer abgehalten werden. Schon waren die evangelischen Stände — besonders diejenigen Frankens — in regster Thätigkeit, als ein kaiserliches Edikt widerrechtlicher Weise die Beschickung des in Aussicht genommenen Speyerer Reichstags verbot. Man solle mit den religiösen Fragen bis zu einem Generalkonzile warten. Doch in den fränkischen Landen hatte man bereits eine Versammlung der weltlichen Stände nach Windsheim anberaumt, die auch am 24. August beschickt wurde. Markgraf Casimir von Ansbach hatte für diese Versammlung 23 Artikel ausarbeiten lassen als Auszug dessen, „was in allen neuen Lehren und Büchern disputierlich befunden".

Diese wurden — das war Windsheimer Beschluß — in den verschiedenen fränkischen Herrschaften den Geistlichen und Weltlichen vorgelegt, damit auf ihrer Grundlage jeder fränkische Gau seinen eigenen Ratschlag ausarbeiten könne. Diese Ratschläge sollten am 12. Oktober auf einem Tage zu Rothenburg vorgelegt und später ausgetauscht werden, damit man zu einem gemeinsamen evangelischen Bekenntnis des ganzen fränkischen Kreises auf diese Weise komme.

In Windsheim wie in Rothenburg war auch Graf Georg von Wertheim zugegen. Auch er überbrachte einen Ratschlag. Von diesem Wertheimer evangelischen Erstlingsbekenntnis ist uns das Exemplar erhalten, das Georg einen Monat[127]) später dem Grafen Wilhelm von Henneberg übersandte. Es beginnt mit einem eigenhändigen Vorwort des Grafen, in welchem er den Adressaten bittet,

er möge diesen Ratschlag nach genommener Einsicht weiter schicken, dagegen solle er den seinen ihm überbringen lassen — wie es jüngst zu Rothenburg beschlossen worden sei. — Wer der Verfasser des Wertheimer Ratschlags sei, wird nicht mitgeteilt; wir erfahren nur vom Grafen Georg, daß er „von gelerten personen zugestellt" ist. Keine Unterschrift kündigt uns diese. Da es sicherlich Theologen waren, werden wir naturgemäß in erster Linie an unsern F. Kolb denken, der ja in jener Zeit der einzige evangelische Prediger in Wertheim war. Und wen anders sollte der Graf damit betraut haben als eben seinen Prediger? — So waren ja auch die Nürnberger Prediger[128]) die Verfasser des am gleichen Tage zu Rothenburg vorgelegten Nürnberger Ratschlags. Unsere Ansicht, daß wirklich Kolb es ist, der den Wertheimer Ratschlag verfaßte, wird durch die Betrachtung des Werkes wesentlich zur Gewißheit erhoben. Wie wir ihn aus dem vorhin betrachteten Briefe an Luther kennen, so tritt er uns auch hier[129]) entgegen. In der Reihenfolge der einzelnen dogmatischen Punkte hält er sich, wie er selbst in einer kurzen Vorrede sagt, an die durch Casimir v. Ansbach vorgelegten „streitig artikel". Diese will er durch biblische[130]) Belegstellen erläutern und beweisen. Diese Besprechung der einzelnen Artikel ist durchaus originell, und die Art, wie auf gewisse Punkte der Hauptnachdruck[131]) gelegt wird — abweichend z. B. vom Ansbacher[132]) Ratschlag — legt es uns ebenfalls nahe, daß wir an Kolb als Verfasser zu denken haben. Mehrere Randbemerkungen von der Hand des Grafen legen Zeugnis ab für die Wahrheit der Schlußbemerkung[133]) Kolbs im vorhin betrachteten Briefe an Luther. —

Im 1. Artikel, der über das Wesen der Kirche handelt, wird im Gegensatz zu der äußerlich durch Menschensatzungen zusammengehaltenen römischen Kirche die wahre Kirche als eine innerliche und unsichtbare dargestellt. Sie ist die Gemeinschaft derjenigen, denen das göttliche Wort zur einzigen Lebensregel und darum der hl. Geist zum Lebensführer geworden ist. Daß die Konzilien der römischen Kirche vielfach nicht solche auf Grund des göttlichen Worts vom hl. Geist regierte Versammlungen, sondern des „endtcrists synagog" waren, ersehe man schon aus ihren vielen antichristlichen Beschlüssen.

Warum die Menschensatzungen neben dem göttlichen Wort keine Stelle in der Kirche haben, zeigt der 2. Artikel durch den Hinweis auf Christus und die Apostel. Christus habe nur gelehrt, was ihm von seinem himmlischen Vater befohlen war. Die Apostel hätten keine Gebote aufgestellt in solchen Dingen, die Gott freigelassen habe. Da nun unsere Bischöfe und Päpste gewiß keine höhere Macht in religiösen Dingen besitzen als Christus und die Apostel, so steht es ihnen nicht zu, in Sachen, die das Gewissen betreffen, etwas nicht nach Maßgabe der hl. Schrift zu gebieten oder zu verbieten. — „Weil nun dem allem also

ist und unsre Päpste, Bischöfe und Conzilien mit nichten mehr Gewalt haben als Christus, der hl. Geist und die Apostel, so folgt daraus, daß sie auch gar keine Macht haben über Dinge, die die Seele und das Gewissen betreffen, aus sich selber ohne Gottes Wort etwas zu gebieten oder zu verbieten. Wenn sie etwas gebieten oder lehren aus sich selbst, ohne das Wort Gottes, so suchen sie ihren eigenen Preis und sind lügenhaftig und ungerecht. Es ist auch bei Gott die Haltung solcher ihrer Gebote ganz verachtet und verworfen. — In den Dingen, welche die Seele und das Gewissen nicht betreffen, sollen wir den Satzungen der Menschen gehorsam sein. Was aber das Gewissen betreffen will und nicht aus dem göttlichen Wort kommt, dasselbe soll man frei verachten und unangesehen aller Menschengebote verbrechen, denn also that auch Paulus, da ihn die Juden nötigen wollten, den Titus zu beschneiden." —

Der 3. Artikel beschäftigt sich mit der Frage, wer nun die hl. Schrift auszulegen habe und wem die Entscheidung in geistlichen Dingen gebühre. Wenn des Apostels[134]) Paulus Wort, daß geistliche Dinge nur von Geistlichen gerichtet werden dürfen, dem Scheine nach für die römische Praxis spreche, so trete es in Wahrheit für das allgemeine Priestertum ein. Denn was seien die Haupterfordernisse der von Paulus gemeinten Geistlichen? Vor allem, daß sie wirklich von Gottes Geist begabte Männer sind, dazu geschickt, in der hl. Schrift zu unterweisen und das göttliche Wort auszubreiten. Solcher Leute fänden wir aber wenige unter unseren Priestern; wohl aber sei kein anderer Stand ein Hindernis für diese Geistbegabung. Ja, eine ganze Gemeinde könne in wahrem Sinn geistlich sein. Darum habe jeder Stand und jede Gemeinde das Recht der Entscheidung[135]) in religiösen Dingen. Es liege nicht am Amt, sondern am Glauben. — Obgleich der Sache nach die Behandlung unseres Artikels mit dem entsprechenden im Ansbacher Ratschlag übereinstimmt, so liegt doch in der Darstellung insofern ein Unterschied vor, als unser Bekenntnis die Idee des allg. Priestertums in den Vordergrund stellt, das andere hingegen die Verfinsterung der natürlichen menschlichen Vernunft und die Notwendigkeit ihrer Leitung durch den hl. Geist bei Beurteilung geistlicher Dinge besonders betont. — Sollte dieser Zug nicht auch für die Verfasserschaft Kolbs sprechen?

Noch deutlicher erkennen wir ihn im 4. Artikel, wo die Lehre von den Sakramenten behandelt wird. Diese sind — nach unserem Ratschlag — von Christo eingesetzte, mit göttlicher Verheißung bedachte sichtbare Zeichen zu einer Verweisung und Stärkung empfangener Rechtfertigung im Glauben an Christus — ganz analog wie im alten Testament dem Abraham als „gezeugknus" seiner Rechtfertigung die Beschneidung gegeben wurde. So ist die Taufe das Symbol dafür, daß wir Christo einverleibt werden

sollen; das Abendmahl, — „so oft wir's nießen" — will uns den Glauben festigen, „daß Christus uns zu gut Mensch geworden sei, unsere Sünde auf das Kreuz getragen und sein Blut zur Verzeihung aller unserer Missethat vergossen habe." – Die sichtbaren Zeichen wollen uns ein Siegel dafür sein, daß wir die göttliche Gnadenzusage empfangen haben. — Dieser Sakramentsbegriff ist genau derjenige Zwinglis, der z. B.[136]) Brot und Wein beim Abendmahl mit dem Trauringe vergleicht, den er seiner Gattin gegeben als Pfand seiner unverbrüchlichen ehelichen Treue. Was der Wertheimer Ratschlag hier über das Abendmahl lehrt, ist in andern Worten das gleiche, was Kolb[137]) in dem Postscriptum seines vorhin betrachteten Briefes an Luther sagt.

Nur Taufe und Abendmahl sind Sakramente. „Man nimmt allein diese für Sakramente an, die dem Glauben zugehörig und mitsamt den sichtigen Zeichen auch zugesagte göttl. Verheißung haben; denn ohne dies möchten nicht allein sieben Sakramente, sondern zehn oder noch mehr gezählt werden, als da sind: Gebet, Kreuz, Fußwaschung u. s. w. — Wo aber das Wort Gottes nicht ist, da kann und mag auch kein Sakrament sein; darum können weder Concilien, Päpste oder Bischöfe mehr oder weniger Sakramente machen, dieweil sie das Wort Gottes weder mehren noch mindern sollen. Demnach folgt nun, daß die Oelung, Orden, ehelicher Stand und Firmung nicht Sakramente sind zum Glauben gehörig, dieweil diese kein zugehörig göttlich Wort versprochener Gnad in der Schrift indiciert haben." Auch Augustin habe die im Jakobusbrief erwähnte Salbung mit Oel nicht für ein Sakrament erklärt. — Auch die Buße ist kein eigenes Sakrament. Sie ist die „Vollbringung" des Taufsymbols, das die Abtötung des alten Menschen bedeutet. Dieser Bußprozeß „streckt sich bis zum End unsers Lebens; alsdann wird erst unsre Taufe, d. i. das was dadurch bedeutet ist, vollbracht. — Bleiben also beide nur Ein Sakrament." — Der Ansbacher Ratschlag, der in diesem Punkte auch nicht die genuin Luther'sche Auffassung vertritt, ist doch ebensoweit entfernt von der in unserm Bekenntnis vorliegenden spezifisch Zwinglischen.

Nach der Besprechung der Sakramente werden wir im 5. Artikel zur Betrachtung des Beicht- und Communionzwanges geführt. Durch ihn werden die Gewissen belastet und die Frucht wahrer Beichte und des Sakraments vernichtet, weil die Lust und also der Hunger nach Gottes Gerechtigkeit vertrieben wird. Das Sakrament ist kein Mittel, um die toten Christen anzuhalten, daß sie wenigstens äußerlich ihre kirchliche Pflicht erfüllen; solche sollte man eher gar nicht zulassen. Die römische Kirche hat solches Gebot auf-

stellen müssen, weil sie Gottes Wort nicht verkündigt hat; hätte sie diese Pflicht nicht verletzt, dann „wer das volk durch den geist getrieben worden in rechter lieb und gehorsam. Weil man aber das wort nit gepredigt hat, so ist auch kein geist noch glaub in den menschen gewest. Darumb haben sie mit menschen geboten getrieben müssen werden zu irem eigen urteil und verdammus." Weil dieser Sakramentszwang in Gottes Wort nicht geboten ist, können ihn Bischöfe und Päpste auch nicht bei Todsünden üben, denn nichts darf zu Gottes Wort hinzu- und nichts davongethan werden. — Ebenso verwerflich ist das Gebot der Beichtung aller einzelnen Sünden. Auch Christus fordert als Bedingung der Sündenvergebung nur Glauben und nicht die Erzählung der einzelnen Sünden. Auch die Apostel haben — am 1. Pfingstfeste — auf einmal viel tausend absolviert. „Wäre die Erzählung aller wissentlichen Sünden von Nöten gewesen zur Absolvierung, so wäre dieser keiner recht absolviert worden." Wenn die Aufzählung der einzelnen Sünden nötig wäre, dann wäre sie deutlich in der Schrift gefordert.

Ueber die Sündenvergebung handelt der 6. Artikel. Gott allein ist es, der dieselbe erteilen kann — und zwar unter der Bedingung des Glaubens[138]) an Christum. Daß kein Mensch — sei er Papst oder Bischof — Sünden vergeben kann, sagen auch die Väter. — So Ambrosius[139]) und Augustin[140]). — Das Schlüsselamt ist keine Gewalt, sondern eine Dienstbarkeit, „durch welche die Gläubigen gelöst, die Ungläubigen aber gebunden werden." Nicht der Priester vergiebt oder behält die Sünde, sondern er kann nur in Gemäßheit des göttlichen Wortes die Vergebung resp. Behaltung der Sünden verkündigen nach der Regel Marci am letzten: „Wer da glaubt und getauft wird, wird selig werden, wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden." Also ist das Priesteramt kein Richter-, sondern ein Dieneramt. Richtig ausgeübt kann es nur von Männern werden, die der Gabe des hl. Geistes teilhaftig sind — wie auch Cyprian[141]) darthut. — Da also weder Papst noch Bischof selig machen oder verdammen, sondern der eigene Glaube, so können diese auch nicht die Absolution besonderer Sünden für sich vorbehalten.

„Die recht cristlich kirch" — so heißt es im 7. Artikel — „weis von keinem bepstlichen oder bischoflichen ablas, begert auch keins", denn Ablaß und Sündenvergebung sind „ein ding"[142]). Der Ablaß gründet allein im Verdienst Christi, das im Glauben angeeignet wird. Der Glaube aber ist eine göttliche Gabe. Ihn kann kein Papst oder Bischof verleihen; darum können sie auch keinen Ablaß geben.

Der 8. Artikel verwirft die Vorenthaltung des Kelches beim Abendmahl. Christus hat wohlbedacht beide Gestalten des

Sakraments eingesetzt zum Zeugnis und Gedächtnis der durch ihn vollbrachten ewigen Erlösung. So haben es auch die Apostel gehalten, denn der 1. Brief des Paulus an die Korinther gehe nicht etwa nur an Priester. Die von der römischen Kirche eingeführte Aenderung ist eine frevelhafte Vermessenheit wider das klare göttl. Wort, durch die sie mit sich selbst in Widerspruch kommt. So sei im kanonischen Recht die Vorenthaltung des Kelches ein Sacrilegium genannt. Man suche sich nun damit zu entschuldigen, daß man behaupte, dieser Artikel des kanonischen Rechts betreffe nur die „Pfaffen". Abgesehen nun davon, daß dies weiter nichts als eine Verlegenheitsausrede ist — „was den Pfaffen Sacrilegium ist, das wird den Laien auch Sacrilegium sein!" Auch Cyprian[113]) warne davor, mit der Nießung des Sakraments anders zu verfahren, als es Christus eingesetzt habe.

In Voraussehung dieser verkehrten Einrichtung seitens der Kirche habe der Herr zum Kelch die Worte hinzugesetzt: „Trinket alle[144]) daraus!" Er habe den Kelch hinzugethan, „daß er sei[144]) ein neu Testament", in welchem für uns eine besondere Gnadengabe der Sündenvergebung enthalten sei, die der Herr nicht auf das Brot übertragen habe.

Der 9. Artikel spricht wieder mit besonders deutlicher Stimme für die Autorschaft Kolbs. In ihm wird die Forderung aufgestellt, daß bei Krankenkommunionen die Konsekration vor dem Kranken vollzogen werden soll. „Dieweil in den Sakramenten, sonderlich bei dem Sakrament des Leibes Christi das göttliche Wort das vornehmste und köstlichste ist, durch welches die Konsekration genannten Sakramentes geschieht, ja ohne welches Wort das Sakrament nicht sein mag, und weil auch der Mensch, der solches Sakrament zu nieſſen begehrt, tausendmal mehr aufs Wort als auf die sichtigen Zeichen achten soll, so ist es demnach nicht allein nützlich, sondern sogar von Nöten des Hungrigen, daß in seiner Gegenwart solches Sakrament mit Sprechung des göttlichen Wortes konsekriert werde, damit die Worte des Sakramentes zu gleichem Maß dem Menschen in's Herz gebildet und er also mitsamt dem Sakrament konsekriert werde." Zu verwerfen sind daher die Sakramentshäuser und Monstranzen. „Denn das Sakrament in solcher Gestalt aufzusparen, ist ganz unnötig. Es ist ja dies Sakrament allein zur Nieſſung eingesetzt, und nicht, daß man damit von einem Ort zum andern prange." — Wenn man erwägt, daß diese Forderung nur dem Wertheimer Ratschlag eigen ist, und ferner daß Kolb die Konsekration vor den Augen des Kranken in Wertheim bereits eingeführt[145]) hatte, so dürfte kein Zweifel darüber mehr bleiben, daß er es ist, den wir in unserem Ratschlag reden hören.

Der 10. Artikel führt aus, daß es im neuen Bunde kein

äußerlich Priestertum und kein Opfer mehr geben könne, da „Christus ein einig Opfer für die Sünde geopfert hat, das ewig gilt". Hier wird namentlich nach dem Hebräerbrief argumentiert. Auch bezeuge es „der hl. Geist" schon im alten Testament durch den Mund des Propheten Jeremias[146]). Wo Sündenvergebung vorhanden sei, da sei kein Opfer mehr von Nöten. „Nun aber Christum wieder opfern, heißt ihn zum andern Mal kreuzigen; anders mag er nicht geopfert werden, wie klärlich in benannter Epistel Hebr. 9 zu lesen ist." Es seien daher auch alle Stiftungen von Seelenmessen hinfällig, noch ganz davon abgesehen, daß sie in einer dem Christentum fremden Weise um Geld Gottes Gabe erlangen wollen. „Welche aber um's Geld oder Präsenz (wie man's nennt) ihr Gebet, auch solche erneute Opferung bisher gekauft und verkauft haben, zu denen gehört das Urteil Sanct Peters, das er zu Simon sagt Actorum 8: Daß du verdammt werdest mit deinem Geld, da du meinst, Gottes Gabe werde durch das Geld erlangt."

Im Folgenden zieht unser Bekenntnis 2 Artikel seiner Vorlage in einen einzigen zusammen. Im Ansbacher Ratschlag handelt der 11. Artikel von der deutschen Sprache beim gewöhnlichen Gottesdienst und der 12. von der deutschen Sprache bei der Taufe. Diese beiden Punkte werden im Wertheimer Ratschlag in einem[147]) Artikel behandelt.

Aus 1 Cor. 14[148]), wo Paulus gegen die Unverständlichkeit des Zungenredens spricht, wird erwiesen, daß die gottesdienstlichen Handlungen in verständlicher Sprache zu halten sind. Als Norm wird der praktisch-religiöse Gesichtspunkt aufgestellt. „Warum will man aber, daß die Messen (wie man's nennt) allein in lateinischer Sprache sollen gelesen werden? Ist denn die lateinische Sprache heiliger als die deutsche? Wahrlich wenn etwas an der Sprache gelegen wäre, so thäten notwendiger Weise auch diejenigen Unrecht, die in lat. Sprache die Messe lesen, denn weder Christus noch seine Apostel haben lateinische Messe gehalten. Die Messe ist nicht in lateinischer, sondern in hebräischer Sprache zuerst eingesetzt worden. Warum hat man es nicht bei der hebr. Sprache bleiben lassen, wenn doch nicht eine jegliche Sprache dazu tauglich sein soll? Warum aber ist die lateinische Sprache dazu tauglich und die deutsche nicht?"

„Kurzum eine jede gläubige Versammlung — wo in der ganzen Welt sie auch sei und welche Sprache sie rede — sie soll das Evangelium und was dazu gehört in der eigenen ihr verständlichen Sprache hören — und es liegt gar nichts daran, ob man zu Rom lateinisch oder zu Konstantinopel griechisch lese oder singe." Daß der Verfasser mit der Bezeichnung des Gottesdienstes als „Messe" nicht zufrieden ist, beweist der Zusatz „als man's nennt"[149]), den er ständig dem Worte giebt.

Im 13. Artikel wird aus 1. Tim. 4, sowie aus Tit. 1 und

1. Cor. 7 erwiesen, daß es etwas antichristliches sei, den ehelichen Stand zu verbieten; auch die Priester machen hierin keine Ausnahme.

Der 14. Artikel wendet sich gegen die von der römischen Kirche unrechtmäßig aufgestellten Ehehindernisse. Unser Ratschlag zählt nach Levit. 18 die verschiedenen Verwandtschaftsgrade auf, die eine Heirat unmöglich machen. Außer ihnen dürfe der Papst keine Verbote aufstellen. Namentlich seien die um Geld zu erlangenden Dispensationen von seinen eigenen Geboten verwerflich, denn entweder ist etwas überhaupt keine Sünde oder es bleibt Sünde. „Denn wie mag das Geld vermögen, vor Gott Sünd zu machen, das nit Sünd ist, und widerumb recht machen, da Sünd ist? – Was wär aber das anders, als aus Gott unserm Herrn einen Thantmann machen, der sich mit Geld und Gaben narren ließ wohin der Papst will?"

Im 15. Artikel wird von den Klostergelübden gehandelt, die nach dem Wertheimer Bekenntnis nicht nur der Begründung in Gottes Wort ermangeln, sondern sogar direkt gegen dasselbe verstoßen, da sie über menschliche Möglichkeit gehen. Deshalb könnten auch solche Gelübde nicht aus dem Glauben kommen und seien demnach Sünde[150]). Aus einer Stelle im Prediger[151]) Salomonis wird bewiesen, daß Gott an thörichten Gelübden kein Wohlgefallen haben könne. Wer solch' Gelöbnis nicht halten könne, dürfe getrost dawider handeln.

Der 16. Artikel wird der Betonung des allgemeinen Priestertums gewidmet. Wie im 10. Artikel schon dargestellt, giebt es im neuen Bunde kein äußerliches Priestertum und keinen Opferkult mehr. Alle Christen als durch den Glauben Christo einverleibt sind Priester. Zur Verkündigung des göttlichen Wortes und zum Dienst an der Gemeinde seien keine Priester vonnöten, sondern Wächter und Hirten, wie sie Paulus im ersten Timotheusbrief[152]) schildert. — Wie schon im 10. Artikel, so betont auch hier der Wertheimer Ratschlag die Idee des allgemeinen Priestertums stärker als der Ansbacher, der sich gar nicht auf die prinzipielle Frage einläßt.

Der Hauptartikel unserer evangelischen Kirche tritt uns im 17. Ratschlagsartikel entgegen: Die Rechtfertigung allein aus dem Glauben ohne die Werke. Die Argumentation, daß nicht die guten Werke einen sündigen Menschen rechtfertigen, sondern daß der Gerechtfertigte erst gute Werke vollbringen kann, schließt sich an Christi Ausspruch über den guten[153]) und faulen Baum an. Und zwar wird unter der Güte des Baumes nach des Ratschlags Auffassung der Glaube[154]) verstanden. „Jedermann muß bekennen, daß gute Früchte den Baum nicht gut machen, sondern dieweil der Baum vorher gut ist, so kommen gute Früchte heraus. Also alles, was Gutes in den Früchten ist, das kommt aus des Baumes Güte; aber was Gutes im Baum ist, das kommt ihm mit

nichten aus den Früchten. Gleicherweise verhält sich's auch mit dem Glauben und den Werken. Gute Werke können mit nichten geschehen, wenn nicht vorher der Mensch gut ist; denn nach dem guten Menschen werden auch die Werke gut genannt und nicht der Mensch nach den Werken." Bei einem bösen Menschen seien alle Werke bös, sie mögen scheinen, so gut sie wollen. Wie sollte er also durch sie gut oder selig werden können? „So man aber gut und gerechtfertigt ist, so ist man schon selig; also sollen gute Werke geschehen, so muß man vorher einen guten und seligen Menschen haben. Darum machen die Werke nicht selig, sondern sind Frucht und Erzeugnis der vorher erlangten Seligkeit. Es bleibt also allein dem Glauben die Rechtfertigung und Seligmachung. Derhalben wird auch die Rechtfertigung eine Gerechtigkeit des Glaubens genannt." Und zwar ist der Hergang folgender: wenn wir Gottes Wort hören und recht zu Herzen nehmen, entsteht in uns der Glaube; sowie wir glauben, gewinnen[155]) wir Gottes Wohlgefallen; Gott kommt und macht im hl. Geist Wohnung in uns. Dieser ist es nun, der alle guten Werke in uns vollbringt. Ihn können wir aber nur durch die glaubenerweckende[156]) Predigt erlangen. Indem so Gott in uns wohnt, sind wir selig. Denn was ist die Seligkeit anders als Gott? Den Herrn vermögen wir aber durch keinerlei Werke anzutreiben, zu uns zu kommen, denn „es[157]) liegt nicht in Jemandes Wollen oder Laufen, sondern an Gottes Erbarmen". —

Der 18. Artikel bespricht die natürliche Verderbnis der menschlichen Natur. „Zweierlei Menschen werden uns in der hl. Schrift vorgehalten: der fleischliche und der geistliche. Der fleischliche Mensch ist alles das, was von Natur in uns ist: Vernunft, Herz, Mut, Sinn, Gedanken, ja der ganze Mensch mit all' seinen Kräften und Tugenden, was er ist und hat, so lange er noch nicht durch den hl. Geist erneut ist. Dieser Mensch vermag nichts Gutes zu thun, ja nicht einmal zu denken, denn seines Herzens Sinne und Gedanken sind von Jugend auf geneigt zum Bösen." Er kann dem Gesetz Gottes[158]) nicht unterthänig sein, denn er ist fleischlich gesinnt, und das Fleisch kann ebensowenig Gutes vollbringen, wie ein schlechter Baum gute Früchte tragen kann. In den Psalmen 13 und 52 ist nach unserem Ratschlag der natürliche Mensch ganz „abconterfehet"[159]). Der durch den hl. Geist im Glauben neugeborene Mensch kann alles Gute thun — freilich ist nicht er es, sondern Gott, der im hl. Geist in ihm Wohnung gemacht hat. Soll dies zu Stande kommen, dann muß zuvor der natürliche Mensch getötet werden. —

Im 19. Artikel wird die Anrufung der Heiligen verworfen. Da Christus durch die von ihm erworbene Genugthuung der einzige Mittler ist zwischen Gott und Menschen, ist es zunächst unnötig und unrecht, noch andere Mittler zu suchen. Ferner ist es auch Gott allein, der unser Herz kennt, die Heiligen aber nicht.

Darum ist ihre Anrufung unnütz ja thöricht. „So nun Maria und die Heiligen unsre Herzen und Gedanken nicht wissen noch erkennen, so folgt daraus, daß solche Anrufung unnütz, ja gar thorlich ist, dieweil der, der angerufen wird, den Anrufenden nicht kennt noch hören kann.“ — Endlich hat der Herr nur dem Gebet in seinem Namen Erhörung verheißen. —

Der 20. Artikel stellt uns wieder das Bild Kolbs recht deutlich vor Augen. Er handelt über die Frage, ob es erlaubt sei, im christlichen Gottesdienste Bilder anzuwenden. — Wenn auch sämtliche fränkische Stände diese Frage in verneinendem Sinne beantworten, so ist doch die energische, ja stürmische Art, wie im Wertheimer Ratschlag diese „Abgötterei“ zurückgewiesen wird, besonders bemerkenswert. — Wenn schon in dem mehr äußerlichen alten Testament Gott strenge Bilderverbote[160]) erlassen hat, wie viel mehr gelten diese für das neue Testament, dessen kultische Hauptregel ist, Gott im Geist[161]) und in der Wahrheit anzubeten. Nicht den Heiligen gebührt religiöse Verehrung sondern dem Herrn allein. Auch kann nur er ein andächtiges Herz verleihen; wer sich durch Bilder zur Andacht reizen lassen will, treibt Götzendienst, denn es „muß eigentlich eine hölzerne und steinerne Andacht sein, die von hölzernen und steinernen Götzen ins Herz gegeben wird. Hier ist offenbar unsre lästerliche Abgötterei, mit der wir bisher umgegangen und schier darin ersoffen sind. Wir sprechen zwar: wir beten keine Bilder an und halten sie nicht für Götter; was ist das aber anders denn Holz und Stein für Gott anbeten, so wir das bei steinernen und hölzernen Götzen suchen, das uns allein der einige Gott geben kann, als da ist ein andächtig und inbrünstig Herz, gute Gedanken und Besserung unsres Lebens?“

Darum „pfui zum Deufel mit der lesterlichen und gleißenden abgotterei“.

Im 21. Artikel finden wir die Stellung zu den Ceremonien erörtert. Solche, die nicht gegen Gottes Wort sind, mögen in bescheidenem Maße behalten werden der Jugend und der Schwachen im Glauben wegen, bis diese zum neuen Verstande des Glaubens hindurchgedrungen sind, „daß sie auch alsdann von solchen Ceremonien zu höheren Dingen gewandt werden sollen“. — Die Hauptsache ist, daß man kein Vertrauen auf sie setzt und bei Gott nichts durch sie verdienen will. — Es ist für den Verfasser des Wertheimer Ratschlags charakteristisch, daß ihm das Ideal des Gottesdienstes völlig ohne Ceremonien ist. Das stimmt genau zu der energischen Polemik Franz Kolbs gegen die cerimoniae und traditiones[162]) humanae. Selbst das bescheidene Maß der Ceremonien, die „dem Worte Gottes gemäß sind“, läßt er nur für einige Zeit der Jugend und der Schwachen im Glauben wegen bestehen. — Hierin urteilt das Ansbacher Bekenntnis anders. Nach ihm giebt es Ceremonien, „die eine Zier der christlichen Kirche sind, auf daß man nicht also

nackt und bloß handle die Sakramente; andre reizen und fördern zur Liebe, als Gesänge und Gebete. Solche sind, wiewohl in göttlicher Schrift nicht begründet, zu halten."

Der 22. Artikel behandelt die Fast- und Feiertagsgebote der römischen Kirche. Die hl. Schrift fordert keine äußerliche Feier sondern Arbeit; sie verbietet auch nicht diese oder jene Speise. Werke der Barmherzigkeit gegen den Nächsten sind das wahre christliche Fasten. Die rechte Feier besteht darin, daß wir den eigenen Willen brechen und Gott in uns wirken lassen. Die Fastengesetze der römischen Kirche sind nach 1. Tim. 4 teuflische Lehren schon deshalb, weil sie verbieten, was in heiliger Schrift gestattet ist; dann aber wurde durch sie die wahre christliche Bedeutung von „fasten" und „feiern" verdunkelt, und die vielen Feiertage haben das ungöttliche Wesen mächtig gefördert. „Es ist dem Spielen, Saufen, Müßiggehen und Gotteslästern nur mehr Raum gegeben worden durch solche gebotene Feiertage, wie männiglich unwidersprechlich bekennen muß." —

Im 23. Artikel endlich wird noch nachgewiesen, daß die Speiseverbote der römischen Kirche nicht nur nicht verbindlich sind, sondern sogar gegen das klare Schriftwort streiten. Nach Paulus[163] Worten ist's teuflische Lehre, eine Speise zu verbieten, die Gott geschaffen hat. Auch besteht nach desselben Apostels Ausspruch das Reich Gottes[164]) nicht im Essen und Trinken, darum „schadet noch frommt es nichts zu dem ewigen Leben", wie auch Jesus[165]) spricht: „Was zum Munde eingeht, das verunreinigt den Menschen nicht." Wenn nun die römische Kirche an gewissen Tagen gewisse Speisen bei einer Todsünde verbietet, „ist das dan cristum, den hl. geist und die aposteln nit zu lugner machen, eigentlich nit der wenigsten anzeigung eins, dabei man den anticrist spurn und erkennen soll?" —

Durch genauere Betrachtung unseres Ratschlags haben wir nun zu den oben[166]) erwähnten äußern Gründen für Kolbs Autorschaft noch viele einzelne innere gefunden. — Zum selben Resultate werden wir kommen, wenn wir das Werk als ganzes noch eines kurzen Ueberblickes würdigen.

Vor allem müssen wir die große biblische Gewandtheit bewundern, mit welcher der Verfasser operiert. Im alten wie im neuen Testamente ist er völlig zu Hause. Und zwar ist die Schriftanwendung im großen und ganzen durchaus richtig in evangelischem Sinne gehalten. Trotzdem bricht in einzelnen Stellen ein alttestamentlich-gesetzlicher[167]) Zug durch; auch zieht sich unverkennbar bei aller richtigen Verwertung der biblischen Gedanken ein gewisses formalistisches Prinzip hinsichtlich der Schrift durch den ganzen Ratschlag. Deutlich bemerkbar wird es in den Hinweisen darauf, daß man die Schrift weder „mehren[168]) noch mindern dürfe".

Das ist uns gewiß ein starkes Argument dafür, daß das erste evang.

Bekenntnis Wertheims denselben Verfasser hat, wie jener oben betrachtete Brief an Luther, in welchem die »nuda verba Christi« für das kultische Handeln einzig maßgebend sein sollen. — Auch in den Werken der Kirchenväter[169]) ist der Verfasser des Ratschlags bewandert; er kennt die Synodalbeschlüsse[170]) der Kirche in früherer Zeit. Aus beidem weist er die Abirrungen der römischen Kirche und ihre Widersprüche mit sich selbst nach. Sollte dies nicht auf unsern Kolb weisen, der sich in seiner langen klösterlichen Einsamkeit mit solchen Studien abgab? Wie wir früher dargethan haben, kam er ja zu seinen reformatorischen Ansichten gerade auf dem Wege, daß er durch das Studium der hl. Schrift auf die Abweichungen der Kirche aufmerksam wurde. Gewiß hat er da doch auch die Widersprüche der damaligen Kirche mit der alten aufzudecken sich bemüht. — Endlich machen wir noch für Kolbs Autorschaft die ganze Anlage des Werkes geltend, die in sehr bestimmten, oft etwas stürmischen Bahnen geht. Auch sei noch hingewiesen auf die Verwandtschaft vieler Artikel unseres Ratschlags mit den von Kolb und Haller verfaßten „Schlußreden" zur Berner Disputation, die wir später[171]) zu betrachten haben. — Nach Erwägung aller angeführten äußeren und inneren Gründe wird uns kein Zweifel mehr daran bleiben, daß in der That Franz Kolb es ist, der den Wertheimern ihr erstes evangelisches Bekenntnis[172]) geschaffen.

Im gleichen Jahre wurde in Wertheim auch eine Evangelienharmonie nach der Luther'schen Uebersetzung gefertigt. Verfasser und Drucker dieser Schrift war Georg Erlinger[173]), der aus Bamberg, wo er durch seine Kunst der evang. Sache förderliche Dienste geleistet, infolge eines päpstlichen Breves vom Jahre 1522 fliehen mußte. Er zog nach Wertheim und unternahm hier im Auftrag des Grafen die Herstellung des genannten Werkes. Es war dies eine dankenswerte Leistung, die — mit dem Wappen des gräflichen Hauses versehen — von keinem geringeren als von Melanchthon in ihrer 2. Auflage mit einer Vorrede bedacht wurde. —

So war das Jahr 1524 für die Begründung der Wertheimer Reformationskirche von gewichtigster Bedeutung. Ihr energischer Pfarrherr Franz Kolb ist es, dem die Ehre gebührt, mit eifrigem unerschrockenem Mute und mit geschickter Hand der jungen Kirche die ersten Gestaltungen gegeben zu haben. Er ist es, der ihr für alle gottesdienstlichen Handlungen eine eigene Liturgie geschaffen; er hinwiederum, der dem neuen evangelischen Glaubensbewußtsein einen dogmatischen Ausdruck verliehen. Daß es ihm gelungen, in so kurzer Zeit von nur anderthalb[174]) Jahren in sämtlichen kirchlichen Handlungen mit dem Ueberlieferten zu brechen und ein Neues einzuführen, ist ein lautes Zeugnis einerseits für die zielbewußte Energie des Wertheimer Reformators und andererseits für seine treue Thätigkeit in Predigt und Seelsorge Er muß eine imponierende christliche Persönlichkeit gewesen sein, da er in so kurzer Zeit solch'

gewaltige Autorität genoß bei Fürst und Volk! Ihm ein treues Andenken zu bewahren als dem ersten Bahnbrecher[175]) der Kirche des Evangeliums hat denn die freundliche Stadt am Main und an der Tauber alle Ursache.

Das folgende Jahr brachte den Bauernkrieg und entführte der Stadt Wertheim ihren Reformator. Ob eine ursächliche[176]) Verbindung zwischen diesen beiden Thatsachen statt hat, ist unsicher. Uns ist es schon deshalb unwahrscheinlich, weil Kolb bereits zu Anfang des Jahres[177]) 1525 wieder in Nürnberg ist. Es liegt uns eine andere Vermutung weit näher, namentlich wenn wir bedenken, daß im gleichen Jahre noch sein Nachfolger Eberlin[178]) auf Luthers Empfehlung hin sich dem Grafen Georg zur Verfügung stellt.

Luther, der in Kolbs Briefe ein bedauerliches Bekenntnis hinsichtlich des Abendmahls fand, mag fürsorglich den Grafen aufgefordert haben, Kolb zu entlassen, da er in diesem wichtigen Punkte den Schwarmgeistern — wie der große Reformator glaubte — das Ohr geliehen. Diese Annahme gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn wir das Mißtrauen erwägen, mit dem unser Kolb in Nürnberg[179]) empfangen wurde. Er mußte sich erst kirchlich und politisch von dem ihm anhängenden Verdachte reinigen. — Auch mußte ja Kolbs Kaplan Leonhard[180]) zwei Jahre später Wertheim verlassen seiner Abendmahlsauffassung wegen. — Diese Hypothese erklärte auch, daß Kolb Wertheim so schnell verließ; auch ließe sich so die Gereiztheit einigermaßen begreifen, in der Kolb von nun an — gleich in seinem 1. Brief[181]) an Zwingli — von den Vertretern der lutherischen Abendmahlslehre spricht.

6. Kapitel.

Franz Kolb, Vertreter des Zwinglianismus in Nürnberg. 1525—1527.

I.

Zustände in Nürnberg um jene Zeit.

In Nürnberg, wo wir schon im Jahre 1522[182]) die Hauptpfarreien mit lutherischen Predigern besetzt fanden, machte die Sache des Evangeliums rasche Fortschritte. Auf dem Rothenburger[183]) Tage legte die alt-ehrwürdige Reichsstadt auch ein Bekenntnis[184]) vor, das alle andern an spekulativer Gedankentiefe weit übertraf. Von da an war die vollständige Einführung der Reformation nur noch eine Frage der Zeit, wie ja ein Chronist[185]) vom Jahre 1524 schreibt: „In diesem Jahre hat man dem Papste Urlaub gegeben." Man war schon soweit gekommen, daß der Rat als Recht für sich

in Anspruch nahm, die kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, wenn er auch mit aller diplomatischen Vorsicht dabei zu Werke ging. Die geistige Aristokratie in und außerhalb des Rates stand aufseiten der Neuerer. Ein Hieronymus Ebner und Caspar Nützel bekleideten als die zwei ersten Losunger[186]) des Rates die obersten Stellen in der Republik. Als treue Anhänger des Luthertums hatten sie in dem edlen und tiefsinnigen Ratschreiber Lazarus Spengler einen überzeugungsfesten Bundesgenossen. Von solchen Männern geleitet that man denn i. J. 1525 den entscheidenden Schritt zur Reformation in der Veranstaltung des Religionsgesprächs[187]). Zu Anfang März wurden nämlich beide Religionsparteien zu einer gemeinsamen Besprechung vor den Rat geladen, nachdem ihnen zuvor 12 wahrscheinlich von Osiander verfaßte Artikel zugesandt waren, welche Ausgangspunkt und Grundlage ihrer Unterredung bilden sollten. Die Vertreter der römischen Kirche waren in entschiedener Minderzahl; bemerkenswert ist für uns, daß auch der Karthäuserorden damals bereits auf der Seite der lutherisch Gesinnten stand. Das Gespräch endete mit einem vollständigen Siege der Evangelischen, wie es nicht anders zu erwarten war.

Die nächste äußere Folge war die Auflösung der Klöster. So übergaben die Augustiner[188]) am 22. März bereits ihr Kloster samt all' seinen Besitzungen dem staatlichen Almosenkasten. Am 9. November folgten die Karthäuser[189]) nach, deren evangelisch gesinnter Prior Blasius Stöckel diesen Schritt schon vor Jahresfrist hatte thun wollen. Als gewisse Gegenleistung[189]) vonseiten des Rates hielten sich diese Orden aus, daß die dazu Fähigen unter den Mönchen als Geistliche verwandt werden, die anderen aber aus dem Almosenamt ihren Lebensunterhalt beziehen sollten. Die Karthäuser[191]) verlangten noch besonders eine pekuniäre Unterstützung für solche, die in den Ehestand zu treten beabsichtigen. Die Beseitigung der Klöster war nur der Anfang vom Ende der römisch-kirchlichen Einrichtungen überhaupt in dem nun entschieden lutherischen Nürnberg. In jener Zeit kamen auch die ersten Vertreter der schweizerisch-symbolischen Abendmahlsauffassung nach Nürnberg. Dies waren den Schwarmgeistern und Wiedertäufern ergebene Männer. Joh. Denk[192]), der im Januar 1525 aus Nürnberg verwiesen wurde, war wohl der erste. Ein Thomas Münzer[193]) schrieb in Nürnberg Ende 1524 seine infame Schmähschrift gegen Luther. Auch von den Wirren des Bauernaufruhrs blieb Nürnberg nicht verschont. Der gewaltige Bruch mit der größten Autorität der Welt, welche die ganze Christenheit das Mittelalter hindurch im Banne gehalten, legte auch in Nürnberg manch' unklarem und aufgeregtem Kopfe den Gedanken nahe, daß man sich im Namen der christlichen Freiheit von jeglicher Obrigkeit lossagen müsse. Als Gegenwirkung gegen solche Ausschreitungen ist Osianders Predigt[194]) über Matth. 17 anzusehen, die er am Sonntag Lätare 1525 hielt. Bezeichnend für die

verwirrten Zustände sowohl in religiöser wie in sozialer und politischer Hinsicht sind Luthers[195]) Worte vom 4. Februar 1525: „Schon leugnen zu Nürnberg etliche Bürger, daß Christus etwas sei, daß das Wort Gottes etwas sei, verwerfen Taufe und Sakrament des Altars und die bürgerliche Gewalt, bekennen allein, daß Gott sei und sitzen darum gefangen im Kerker." In der That hatte der Rat die größten Vorsichtsmaßregeln getroffen. Wer irgend wie verdächtig war, wurde der Stadt verwiesen. Wer in der Abendmahlslehre mit den Schweizern harmonierte, galt auch als politisch verdächtig, weil die symbolische Auffassung durch schwarmgeistige und revolutionäre Elemente in Nürnberg bekannt geworden war.

II.

Franz Kolb in Nürnberg.

a.

Kolbs Ehe und sein erster Brief an Zwingli.

In dieser Lage der Dinge kommt unser Franz Kolb nach Nürnberg zu Anfang des Jahres 1525. Die erste Notiz, die wir von seiner Anwesenheit daselbst nehmen, datiert vom 6. Februar. An diesem Tage thut er — „ein würdiger Greis von 60 Jahren" — einen Schritt, der damals als besondere Bestätigung der evangelischen Ueberzeugung galt. Er tritt in die Ehe. Er scheint zur Sebalter Gemeinde gehört zu haben, da wir in deren Copulationsbuch den Eintrag[196]) finden. — Der Name seiner Frau ist Margaretha Schmid. Genauere Nachrichten über sein Familienleben in Nürnberg besitzen wir nicht.

In Nürnberg treffen wir jetzt Franz Kolb als bewußten Vertreter des Zwinglianismus. Seine Abneigung gegen das entschiedene Luthertum muß in kurzer Zeit beträchtlich gewachsen sein, wie wir aus seinem Briefe an Zwingli[197]) vom 8. September 1525 ersehen. Es ist dies das zweite Zeugnis, das wir über seinen derzeitigen Aufenthalt in Nürnberg besitzen. In ihm spricht er zuerst von schrecklichem Unglück, das seine heimatliche Gegend betroffen, wo die blutgierigen „Antichristen" in grausamster Weise mit den armen Bauern verführen. Es seien sogar viele „Verkündiger des Wortes" hingerichtet worden, ohne daß man nach den zurecht bestehenden Gesetzen mit ihnen verfahren sei. Sie wurden vorher nicht ihrer vermeintlichen Irrlehren überführt; ja nicht einmal verhört hat man sie. Die Stelle bezieht sich unseres Erachtens auf den Bauernkrieg. Es war ja jetzt die Zeit der Rache gekommen, die von den Herren oft in grausamster Weise geübt wurde. Gerade in Kolbs[198]) heimatlicher Gegend, dem jetzigen badischen Oberland, hatte der Aufruhr tiefe Wurzeln geschlagen. Es dauerte lange, bis

die durch schweizerische Landsknechte verstärkten Bauernheere geschlagen waren. Als dies endlich geschehen war, wurde auf empörendste Weise in den Dörfern gewütet. Namentlich evangelischen Predigern wurde nach dem Leben gestellt, weil man der Reformation am Bauernaufstand schuld gab. Dies Unglück in seinem Vaterland geht unserem Kolb tief zu Herzen. — Doch das größte Bekümmernis liegt ihm gegenwärtig darin, daß „unsere hochgelehrten Wittenberger sowie die vorzüglichen und höchst gewandten Nürnberger Prediger" in der Abendmahlslehre „so albern, kindisch und abgeschmackt" urteilen. — Da hören wir einen ganz andern Ton als in dem Briefe an Luther, den er ein Jahr vorher noch über die Auffassung des Abendmahls pietätvoll um Aufschluß gebeten. Er ist innert Jahresfrist fest geworden in seiner Anschauung über diesen Punkt. Trotzdem aber ist in der Beurteilung der Wittenberger und Nürnberger eine gewisse Gereiztheit[199]) schwer zu verkennen.

Die consulta der Nürnberger Prediger an den Rat, deren Kenntnis Kolb bei Zwingli voraussetzt, sind höchst wahrscheinlich Gutachten über die schweizerische Lehre, die den Rat veranlaßten, die Schriften[200]) Zwinglis, Karlstadts und Oekolampads zu verbieten. – Er überschickt Zwingli mit diesem Brief das neueste Büchlein Bugenhagens über den gegenwärtigen Streitpunkt. Es ist dies der im Jahre 1525 bei Josef Klug in Wittenberg gedruckte „Sendbrieff widder den newen yrrthumb bey dem Sakrament des leybs und blutts unsers Herrn Jhesu Christi". Viele andere Schriften Bugenhagens schätzt Kolb sehr hoch, diese aber entbehre durchaus jeglichen Gehalts. — Obwohl wir der Ueberzeugung sind, daß die von Zwingli vertretene symbolische Auffassung des hl. Abendmahls, die auch Kolb sich jetzt endgiltig angeeignet, der Einsetzung des Herrn nicht gerecht wird, so können wir doch unserem Kolb in diesem Urteil über den Bugenhagen'schen „Sendbrief" die Wahrheit schwerlich ganz absprechen. Jedenfalls ist es Bugenhagen hier nicht gelungen, die auch uns feststehende Wahrheit der lutherischen Abendmahlsauffassung überzeugend darzuthun, da er nichts beweist, sondern nur behauptet. Die Exegese[201]), die er über Joh. 6 und 1. Cor. 10 giebt, ist im höchsten Grade gezwungen. „Es wäre mir — schreibt Kolb an Zwingli — nicht schwer geworden, gewichtige Gegengründe gegen die Bugenhagen'schen Erörterungen aufzustellen, aber ich habe es unterlassen in der Hoffnung, Du werdest keine der falschen Behauptungen ungerügt vorbeigehen lassen." —

So wenig Vertrauen besitzt Kolb zu den theologischen Ausführungen über die Abendmahlstheorie vonseiten der Lutheraner, daß er an 1. Cor. 1 anknüpfend als seine feste Ueberzeugung ausspricht, Gott werde Ungebildete noch auswählen, in diesem Punkte die richtige Glaubenserkenntnis zu verkündigen, um die „gelehrten Wittenberger" und die „eleganten Nürnberger" in gewaltige Be-

stürzung zu versetzen. Wichtig ist uns Kolbs eigenes Bekenntnis über die Abendmahlsfrage, das er hier am klarsten ausspricht. Man merkt ihm die festere und klarere Bestimmtheit an im Vergleich zu den vorjährigen Erörterungen im Brief an Luther und im Wertheimer Ratschlag. Bestand vor einem Jahre wenigstens noch die abstrakte Möglichkeit, daß er sich durch Luther eines andern überzeugen lasse, so ist er jetzt „durch Gottes Gnade zu der sicheren inneren Ueberzeugung gekommen, daß die Communion nichts anderes sei, als eine Gedächtnisfeier von des Herrn Passion". In leidenschaftlichem Tone nennt er die lutherische Abendmahlsauffassung „die Eine Stütze aller[202]) antichristlichen Irrtümer".

Den Schluß des Briefes bilden Privatnotizen. So teilt er Zwingli mit, daß er bei einem gewissen Christophorus[203]) Schriften aus Frankfurt bestellt habe, um den Zustand der evangelischen Sache daselbst zu erfahren. Auch sagt er dem Züricher Reformator seinen Dank für Bücher, die dieser ihm übergeben habe. Sie würden ihm zu gelegener Zeit wieder zugestellt. Grüße trägt er auf an Leo Jud und seine Familie, an Zwinglis Gattin und an einen gewissen Enderlin,[204]) der schon oft in Nürnberg gewesen sei. Dessen Sohn habe erst vor wenigen Tagen auf der Durchreise nach Köln und Brabant bei ihm gewohnt. Wundern muß sich Kolb, daß dieser mit seinen 2 Genossen bewaffnet[205]) in Nürnberg ausgegangen sei; das wage sonst Niemand.

b.

Kolb in Untersuchung vor dem Nürnberger Rate wegen seiner kirchlichen und politischen Stellung.

α.

Die Fragartikel des Rates an Franz Kolb.

Zwei Monate, nachdem unser Kolb obigen Brief geschrieben, muß er sich vor dem Rate seiner kirchlichen und politischen Ansichten wegen rechtfertigen. Die Kunde von seiner Abweichung in der Abendmahlslehre ist ihm gewiß von Wertheim nach Nürnberg vorausgeeilt, zumal wenn unsere obige Hypothese[206]) zurechtbesteht. Deshalb wird er gleich als verdächtig aufgenommen. Darum scheinen ihn die jetzt lutherisch gesinnten Karthäuser nicht mehr[207]) zu den Ihrigen zu rechnen, obwohl er im Jahre 1522 nicht offiziell aus dem Orden ausgetreten, sondern nur als Schutzsuchender in's Augustinerkloster geflohen war.

Freilich, es will uns auch nicht bedünken, daß Kolb mit der Vertretung seiner Ansicht hinter dem Berg gehalten habe, wenn wir nach dem Eindruck urteilen dürfen, den wir aus dem betrachteten Briefe empfangen. Im Gegenteil, sein Feuereifer hat ihn gewiß zu strammer Polemik geführt. Auch läßt sich wohl denken, daß er hie und da ein Wort zu Gunsten der Bauern gegen

deren Bedrücker gesprochen, wie er ja auch Zwingli gegenüber das miserum agricolarum vulgus bemitleidet. Er scheint auch beim Rate verleumdet worden zu sein, als halte er es mit den aufwiegelnden Schwarmgeistern. In Bürgerkreisen wurde er hinsichtlich seiner Stellung zur weltlichen Obrigkeit der Heuchelei[208]) bezichtigt, als denke er anders, als er lehre. — Doch nun hält es der Rat für seine Pflicht, gegen ihn einzuschreiten; in religiöser wie in politischer Hinsicht gilt er als höchst verdächtig. Man glaubt, er habe mit Karlstadt[209]) gemeinsame Sache gemacht.

So werden ihm vom Rate unterm 29. November 6 resp. 7 unseres Erachtens von Osiander verfaßte Fragartikel[210]) vorgelegt, die er zu beantworten hat. Aus ihnen lernen wir die fürsorgliche Aengstlichkeit kennen, mit welcher der Nürnberger Rat in jenen aufgeregten Tagen sich jeden politisch Verdächtigen vom Halse zu halten suchte. Betreffen doch 5 der an unsern Franz Kolb gerichteten Anfragen seine Stellung zur staatlichen Obrigkeit! —

Der erste am allgemeinsten gehaltene Artikel frägt nach der evangelischen Grundlage hinsichtlich seiner Stellung zur weltlichen Obrigkeit. „Ob er glaub und bekenn, daß das weltlich Regiment von Gott eingesetzt von Nöten und nicht zu verachten sei?"

Im 2. Frageartikel wird durchgeführt, daß auch die wahren Christen, (die „Gottseligen"), da sie noch unter der Potenz von Fleisch und Blut stehen und deshalb in nur unvollkommener Gerechtigkeit leben, der Zucht durch die weltliche Gewalt bedürfen. Die Spitze dieses Satzes wendet sich gegen die Anschauungen der Schwarmgeister[211]), die vermeinten, eine Gemeinde von Heiligen auf Erden gründen zu können.

Die 3 folgenden Fragepunkte richten sich gegen die im Bauernaufruhr und im Schwärmertum zu Tage getretenen verwirrten Anschauungen über das Verhältnis des Christen zur Obrigkeit. Zuerst wird von Franz Kolb das Bekenntnis gefordert, daß es des Christen Pflicht sei, in allen Dingen, die das Gewissen nicht betreffen, der Obrigkeit unbedingten Gehorsam zu leisten. Gebeut die Obrigkeit etwas wider Gottes Wort, so hat man nicht zu gehorchen, darf sich aber in keinen aktiven Widerstand einlassen, sondern muß die eventuellen Strafen geduldig trugen, es sei denn, daß man „on menigklichs schaden" durch die Flucht sich entziehen kann. Endlich wird noch eingeschärft, daß die Führung des Richtschwertes zwar „recht und göttlich" sei, aber Niemandem als der Obrigkeit übertragen. — Es kann gewiß nicht verkannt werden, daß solche Artikel Anschauungen bekämpfen wollten wie die eines Thomas Münzer, der z. B. verlangte, daß alle Fürsten, die nicht eine allgemeine Gütergemeinschaft herbeizuführen Hand anlegten, geköpft oder gehängt werden sollten. —

Nur der letzte der Fragepunkte kommt auf das kirchlich-dogmatische Gebiet zu sprechen, in dem sich Franz Kolb von den Nürnbergern unterscheidet. Hier in der Darlegung der Sakramentslehre erkennen wir so ganz die Mystik Osianders[212]). Er gewinnt den Uebergang

von der Taufe, die er nach Röm 6, 3 und 4 als „ein Begrabenwerden des alten Adams in den Tod Christi“ bezeichnet. Das Abendmahl ist ihm eine Veranstaltung Gottes zur mystischen Vereinigung Christi mit seinen Gliedern, so „daß Christus in uns und wir in ihm seien und leben.“ Daraus zieht er den Schluß, daß in den Elementen „warlich Christi Fleisch und Blut sein muß“: denn das gläubige Genießen derselben bewirkt nicht nur das Absterben des alten Menschen, sondern auch die Geburt des neuen, des Christus in uns. Dazu sind aber bloßes Brot und Wein außer Stande. —

β.

Die Antwort Franz Kolbs an den Rat[213]).

Die Antwort Kolbs an den Nürnberger Rat zerfällt in zwei Teile. Zuerst beteuert er, daß er „glaube, bekenne und wisse“, daß die fünf ersten Artikel über das Verhältnis des Christen zur Obrigkeit vollständig zurechtbestehen. Sie seien nicht nur in der Lehre der hl. Schrift begründet, sondern Christus habe selbst in seiner Leidenszeit darnach gehandelt. Aber es sei auch durchaus der Wahrheit nicht entsprechend, daß er je weder heimlich noch öffentlich gegen diese Artikel gesprochen habe. Im Gegenteil, alle Energie habe er aufgeboten, um sie in der Predigt wie beim Privatgespräch wirksam zu verfechten. So sehr sei er für sie eingetreten, daß viele Bürger, die — weil wohl selbst aufrührerisch gesinnt — einen solchen Standpunkt nicht begreifen konnten, ihn der Heuchelei bezichtigten. —

In einem zweiten Teil seiner Selbstapologie geht Kolb auf die theologischen Frageartikel ein. Was über die Taufe gesagt ist, „glaubt und bekennt“ auch er.

Hinsichtlich des Abendmahls hat er dreierlei zu erwidern: zunächst daß auch nach seiner Ueberzeugung Christus die Vereinigung aller Christgläubigen und ihre innerliche Erneuerung schaffe. — Sodann daß er Karlstadts Ansicht verwerfe; er habe gegen sie polemisiert — doch nicht vor ungebildeten Gemeindegliedern — sondern in ernstem wissenschaftlichen Gespräch mit gelehrten Männern. Weder auf der Kanzel noch in einer Schrift habe er Karlstadts Meinung beigepflichtet. —

Was er für das wichtigste in diesem Stücke halte, das sei der Glaube an den Erlösungstod Christi. Darum ermahne er die Gemeinde vor allem, daß sie Gott um den wahren Glauben bitten sollten, aber nicht „aus Fürwitz fragen, wie der Leib Christi genossen werde“.

Legen wir uns die Frage vor, ob das, was Kolb hier über das Abendmahl bekennt, mit seinen sonstigen Aeußerungen darüber stimme, so können wir zwar nicht in verneinendem Sinne antworten, aber wir müssen unumwunden zugestehen, daß er hier einen gänzlich andern Ton anschlägt als vor zwei Monaten Zwingli gegenüber. Am meisten verwunderlich ist uns, daß er „nach laut des sibenden artickels“ auch als sein Bekenntnis hinstellt die beim Abendmahl sich vollziehende mystische Vereinigung der Gläubigen mit

Christo. Er drückt sich allerdings — vielleicht absichtlich — etwas unbestimmt[214]) aus. Er sagt nicht, daß die unio mystica zwischen Christus und dem Christen sowie die innere Erneuerung des Gläubigen objektive Wirkungen des Sakramentsgenusses sind. Aber im entsprechenden Frageartikel ist es nur so gemeint. — Daß unserm Kolb aber der Sakramentsgenuß in dem Sinne die Pflanzung „des neuen Ich", des Christus in uns sei, wie es der mystisch gerichtete Lutheraner im Frageartikel darlegt, das anzunehmen, verbieten uns sämtliche Aeußerungen Kolbs über seine Auffassung des Abendmahls. Sowohl nach seinem Briefe an Luther[215]) wie nach dem Wertheimer[216]) Ratschlag und dem oben besprochenen Schreiben an Zwingli[217]) ist ihm das Abendmahl mehr eine Glaubensthat der Gemeinde resp. des einzelnen als eine direkte Gnadengabe Gottes. In gläubige Erinnerung an den Erlösungstod Christi versenkt sich der Christ beim Empfang des Sakraments, und es ist ihm so gewiß, daß dieser auch ihm gilt, als er dies Brot und diesen Wein empfängt. — Da nun freilich der Opfertod Christi für den Christen nicht bloß eine historische Thatsache ist, sondern ein „übergeschichtliches Faktum", so beschränkt sich der psychologische Vorgang beim Sakramentsempfang auch nach der Kolb'schen Auffassung nicht auf bloße Erinnerung an etwas Vergangnes. So kann auch Kolb wohl zugeben, daß die im Glauben sich vollziehende Neuaneignung des Erlösungstodes Christi Anlaß des neuen Lebens im Christen wird. — Daß es freilich so nicht vom Fragsteller gedacht ist, beweist schon der Schluß, den er aus seiner Darlegung zieht, daß die Abendmahlselemente, weil sie die Samen des neuen Menschen sind, der wahre Leib und Blut Christi sein müßten. Das ist die realistischere lutherische Auffassung, die eben Franz Kolb nicht vertritt. Von letzterem bekommen wir den Eindruck, daß er in diesen seinen Antwortsätzen nicht nur alle Polemik vermeiden, sondern auch jegliche Disharmonie mit der Lehre der Nürnberger nach Möglichkeit hintansetzen möchte. Deshalb geht er gar nicht genauer auf diesen Artikel[218]) ein. — Doch was ihm die Hauptsache am Sakrament ist, verschweigt er nicht. In Uebereinstimmung mit all seinen übrigen Darlegungen über diesen Punkt stellt er auch an diesem Ort den Glauben an den Opfertod Christi als Hauptstück hin. Vor ihm habe alles andre in den Hintergrund zu treten; und es sei „fürwitzig", zu fragen, wie Christi Leib genossen werde. —

Wir müssen freilich einräumen, daß Kolb in diesem für ihn so wichtigen Schriftstück, von dem sein Verbleiben in Nürnberg und sein Fortkommen in pekuniärer Hinsicht abhängt, möglichst die Differenzen in den Hintergrund zu stellen sucht. — Diese Ueberzeugung verstärkt sich uns, wenn wir den Schluß der Selbstverteidigungsschrift Kolbs lesen. Da bittet er die Ratsmitglieder, sie möchten nichts Schlimmes bei ihm befürchten; er sei nach Nürnberg gekommen, nicht um zu disputieren und zu verführen, sondern um von

den Nürnberger Predigern zu lernen. Darum möchte der Rat laut seiner beigelegten Bittschrift gnädigst für sein Fortkommen sorgen. — Zu der Ueberzeugung, daß er von den Nürnberger Predigern lernen wolle, kommt man freilich nicht, wenn er in seinem Brief an Zwingli sein größtes Bedauern darüber ausspricht, daß die Concionatores Nurenbergenses die Lehre vom Abendmahl tam stolide, tam pueriliter, tam insipide tractant; wenn er ferner die feste Ueberzeugung ausspricht, daß Gott durch den Mund der Ungebildeten „die eleganten Nürnberger zu Schanden machen werde". Auch will es uns nicht denkbar erscheinen, daß er seine feste Ueberzeugung über das Abendmahl, die er mit den Worten einführt, ergo Dei dono [219]) certus sum apud memet ipsum conclusi, nun noch durch ein Lernen von den Nürnbergern erschüttern lassen wollte. — Daß er in einem Schreiben an seinen Gesinnungsgenossen Zwingli in der Beurteilung seiner Gegner polemisch auftritt, ja sich manchmal von Leidenschaftlichkeit hinreißen läßt, darf uns allerdings bei seinem stürmischen Charakter nicht Wunder nehmen. Trotzdem steht es fest, daß er in dem Antwortschreiben an den Nürnberger Rat vielleicht in's entgegengesetzte Extrem verfallen ist und sich in eine etwas zu ergebene Stellung versetzt hat. —

γ.

Resultat der Untersuchung.

Der Rat legte die Antwort Kolbs den Predigern zur Begutachtung vor, die daraufhin ihr Urteil in einem von Wenzeslaus Link, Dominikus Sleupner, Andreas Osiander und Georg Koberer [220]) unterzeichneten Schriftstück an den Rat abgaben. Dieses fiel im ganzen für unsern Franz Kolb sehr günstig aus. Hinsichtlich seiner Stellung zur Obrigkeit sei von ihm nichts zu befürchten; in diesem Punkte „hält er unsträflich". In seiner Anschauung über das Abendmahl sei er noch nicht gänzlich von der richtigen Meinung gefallen; er werde zur Zeit von Zweifeln heimgesucht und befinde sich in einem innern Kampf, in dem er noch überwinden aber auch fallen könne. — Mag sein, daß die Lutheraner besonders dadurch beruhigt wurden, daß er jede Gemeinschaft mit dem abgefallenen Karlstadt abgewiesen, oder aber daß sie ihn nicht recht verstanden, so daß sie etwa aus seiner Erklärung schlossen, er verwerfe nur das „fürwitzige" Fragen nach der Art, wie der Leib Christi genossen werde — jedenfalls erschlossen sie aus seinen Worten nicht seine genuin Zwinglische Abendmahlslehre. Hätten sie seinen Brief an Zwingli oder den an Luther gelesen, sie hätten sicher nicht geurteilt, „daß er noch nicht gänzlich und beständiglich von der rechten Meinung gefallen ist"! — Sie sind deshalb der Meinung, man solle ihm vonseiten der Obrigkeit nur das geheime Disputieren über die Abendmahlsfrage verbieten. Dagegen möge ihm der Rat nahelegen, mit den Predigern über den strittigen Punkt zu reden und ihnen

seine „Anfechtungen“ mitzuteilen. Sie insgesamt und jeder einzelne würden ihn gern empfangen und auf's freundlichste diese Unterredungen mit ihm pflegen.

Den Erfolg dieser günstigen Beurteilung durch die Prediger glauben wir in einem vom 15. Dezember[221]) datierten Ratsverlasse zu erblicken. Leider ist der Sinn desselben nicht jeden Zweifels zu entheben wegen des etwas unsichern Wortes »donacion«. Doch wir sind der Meinung, daß die Sache sich folgendermaßen verhält. Nachdem der Rat von dem günstigen Urteil der Prediger Kenntnis genommen, erfüllt er sofort die Bitte Kolbs hinsichtlich der Gewährung einer materiellen Unterstützung. Im oben erwähnten Ratsverlaß wird bestimmt, daß mit ihm ein Abkommen getroffen werden solle, und zwar müsse die Bezahlung „von hynnen gefertigt“, d. h. von der Rats- oder Stadtkasse geleistet werden. Dies mußte besonders hervorgehoben werden; denn eigentlich hätte er ja aus dem Karthäuserschatze unterstützt werden sollen. Die Karthäuser hatten ja bei Aufhebung ihres Klosters sich ausbedungen, daß diejenigen ihrer Ordensbrüder, denen kein öffentliches Amt übertragen würde, aus der Klosterkasse, die sie dem städtischen Almosenamt übergaben, ihren Unterhalt[222]) beziehen sollten; namentlich sollten sie unterstützt werden, wenn sie einen Hausstand gründen wollten. Das alles traf bei unserm Franz Kolb zu. Seine Person aber hatten die Karthäuser — wie der Ratsverlaß weiter berichtet — „in ihrer Donacion[223]) ausgenommen“, d. h. sie hatten gerade ihn von dieser Unterstützung ausgeschlossen, seiner vermeintlichen Irrlehren und schwarmgeistigen Bestrebungen wegen. — Nachdem er nun durch die Prediger die eben besprochene Rechtfertigung erfahren, erklärt sich der Rat bereit, mit ihm ein Abkommen zu treffen. Doch zuvor sollen die Prediger nochmals Rücksprache mit ihm nehmen. — Nachdem dies geschehen, und Kolb zum zweiten Male von jeglichem schlimmen Verdachte befreit ist, nimmt man auch vonseiten der Vertreter des früheren Karthäuserklosters den vorhin erwähnten Beschluß zurück. Kolb wird wieder in seine Karthäuserrechte eingesetzt. Man trifft mit ihm jetzt vom Kloster aus ein Abkommen bis Lichtmeß und gewährt ihm vom Karthäuserschatze eine Bezahlung, nachdem man ihn nochmals ernstlich daran erinnert, daß er sich zu halten habe, genau wie es die Prediger ihm geraten. — Dies ist unsres Erachtens der Inhalt des Ratsverlasses vom 23. Dezember[224]).

Der Umstand, daß Kolb jetzt aus der Karthäuserkasse eine Unterstützung bezieht, beweist die Wahrheit unsrer frühern Vermutung, daß er, ohne eine offizielle Stellung inne zu haben, sich in Nürnberg aufhielt; denn in diesem Falle hätte er ein bestimmtes Gehalt bezogen. — Aus seinem oben betrachteten Antwortschreiben ersehen wir, daß ihm trotzdem die Kanzeln offen standen. —

c.

Kolbs zweiter Brief an Zwingli.

Der Friede zwischen Franz Kolb und den Nürnbergern war nicht von langer Dauer. Wie sehr die lutherisch Gesinnten sich bemühten, es gelang ihnen nicht, ihn zu einem der Ihrigen zu machen. Er blieb nach wie vor der Zwinglischen Richtung entschieden zugethan. — Das sehen wir aus der letzten Urkunde, die uns von seiner Nürnberger Zeit erübrigt, einem Briefe an Zwingli[225]) vom 17. Juli 1526. — Daß ihm sein Aufenthalt dadurch sehr erschwert wurde, wird uns nicht Wunder nehmen. So läßt denn der Gesamteindruck des erwähnten Briefes erkennen, daß es unserm Kolb nicht mehr recht wohl ist in Nürnberg. In dem Bestreben der Gegenpartei, ihn zu sich herüberzuziehen, erkennt er Versuchungen seitens des Antichristen. Er vergleicht seine Gegner in leidenschaftlicher Weise mit der Schlange in der Erzählung vom Sündenfalle. Wie diese — nur eine symbolische Figur für den Satan — um keinen andern Preis von Christus habe überwunden werden können als durch Vergießung seines Blutes, so dürste auch seine Gegenpartei nach Blut — sie glaube nicht nur an Blut. — Ob Kolb an einen Religionskrieg denkt oder an ein ihm zugemutetes Märtyrertum seiner Zwinglischen Abendmahlsauffassung wegen? — Es ist tief bedauerlich, daß er sich durch sein leidenschaftliches Wesen zu einer solchen Aeußerung gegen seine lutherischen Glaubensgenossen fortreißen läßt. Gewiß freilich hat er viel Unangenehmes erfahren müssen. Galt doch die Richtung, der er angehörte, für verfehmt in Nürnberg. Schon äußerlich sprach sich dieses darin aus, daß es den Buchhändlern bei schwerer Strafe verboten war, irgend ein Schriftstück des Zwingli oder Oekolompad zu vertreiben. Dagegen wandte sich der Züricher Reformator in einem äußerst höflichen und freundlichen Schreiben[226]) an den Nürnberger Rat — am 2. Juli 1526 —. Dies meint Kolb mit den »scripta ad Senatum nostrum«. Was er damit ausgerichtet habe, wisse er nicht; aber das wisse er, daß das Bücherverbot nicht aufgehoben sei. — In jenem Schreiben legt Zwingli nach einer Einleitung, in der er die Vortrefflichkeit der Nürnberger rühmend hervorhebt, seine Anschauung über das Abendmahl dar und sucht sie biblisch zu begründen. Zum Schluß bittet er, man möge doch von dem Verbote absehen, wie denn auch sie in Zürich die Bücher einer jeglichen Partei freiließen[227]). In seinen Erörterungen bestreitet Zwingli auch die Grundlage der lutherischen Abendmahlslehre. Er sucht nämlich biblisch nachzuweisen, daß Christus nach seiner menschlichen Natur nicht überall[228]) sein könne. Hiemit wendet er sich gegen die damals schon in Nürnberg vertretene Ubiquitätslehre[229]). — Sie ist es, gegen die auch unser Kolb im vorliegenden Briefe polemisiert. Er besorgt, der Herr möchte sie in ihrer Weisheit einmal

sehr wirre machen. Es fehle die rechte christliche Demut. Bei uns Evangelischen sei es schwer bedauerlich, daß keiner von unsern Leuten sich irgend eines Irrtums wolle überführen lassen, obwohl wir doch — allerdings mit vollem Rechte — jegliche Autorität der Väter und Heiligen verwerfen. Diese Erscheinung läßt ihn an der früher schon ausgesprochenen Meinung festhalten, daß der Herr wieder wie in den ersten Zeiten der Kirche Laien erwecken werde, welche die Gelehrten zu Schanden machen und uns im Glauben einigen würden. An Eifer fehle es ja nicht. Die hl. Schrift werde viel studiert, auch die Sprachen getrieben; aber gleich den Arbeitern am babylonischen Turm würden wir verwirrt. Bei all' unsrem ernsten Streben blieben wir fleischlich. — Diese letzten Bemerkungen, die völlig leidenschaftslos sind, zeigen, wie schwer unser Kolb an dem Zwiespalt der Evangelischen trägt. Seine Hoffnung geht auf eine durch Gottes Wunderhilfe herbeigeführte Einigung. — Er teilt Zwingli mit, daß er Berthold Haller in Bern geschrieben[230]) habe, wie er seine Zeit in Nürnberg zubringe; wenn er ihn nötig habe, sei er gern bereit zu kommen. Auch Zwingli bittet er, er möge ihn nur rufen, falls er ihn irgendwohin brauchen könne. Er würde ja recht gern in Nürnberg bleiben bei seinen frühern Ordensbrüdern; aber weil es ihm unmöglich sei, die Ueberzeugung der Majorität sich anzueignen, drohe ihm eine zweite Verbannung[231]).

Unter der ersten versteht er unsers Erachtens seine klösterliche Einsamkeit, da wir nichts wissen von einer wirklichen Verbannung Kolbs aus Nürnberg; im Gegenteil vor einem halben Jahre erst wurde er ja — wie wir vorhin gesehen — als verdachtlos[232]) vom Rate aufgenommen. Allerdings aus dieser Bemerkung glauben wir zu ersehen, daß er während des letzten Halbjahres wieder Gegenstand der verfolgenden Beobachtung geworden war. Die Prediger Nürnbergs haben wohl mündlich viel deutlicher als durch jenes Antwortschreiben erfahren, daß er thatsächlich überzeugter Zwinglianer sei. Da er ohne Zweifel — gegen den Rat der Prediger — seine Ansicht andern gegenüber nicht verschwieg, dachte man wohl daran, ihn der Stadt zu verweisen.

Dem möchte Kolb zuvorkommen. Er will Nürnberg verlassen — und zwar zieht es den 61jährigen Mann jetzt wieder in seine heimatliche Gegend. Dort, wo er seine ersten Kräfte geopfert — noch im Dienst der römischen Kirche, doch schon eine Weissagung auf die Zukunft — dort möchte er jetzt seinen Lebensabend zubringen als Diener des Evangeliums. —

Es sollte ihm dieser Wunsch bald erfüllt werden. Kaum 9 Monate hat er noch im alten Nürnberg verbracht, da greift er zum letzten Male zum Wanderstab, der ihn für immer unserm Frankenlande entführt und wiederum hin gen Bern bringt, das er vor 15 Jahren verlassen. —

C.

Franz Kolbs 2. Thätigkeit in der Schweiz. 1527—1535.

7. Kapitel.

Franz Kolb, reformatorischer Prediger in Bern.

I.

Berns kirchliche Zustände um das Jahr 1527.

Wie wir früher schon sahen, hatte sich in Bern[233]) die Staatsregierung viele Rechte bezüglich der kirchlichen Verhältnisse erworben. Dies kam auch der Einführung der Reformation zu statten. Der Rat verfuhr dabei im ganzen höchst vorsichtig nach der Neigung der Majorität des Volkes. In diesem war der Boden für die Reformation vorbereitet. Als Bertold Haller anfangs der 20er Jahre als Leutpriester evangelisch zu predigen anfing und den Dekalog nach Luthers Auslegung erklärte, fand dies lebhaften Anklang. In etwas vorgearbeitet war ihm schon durch Thomas Wyttenbach und Sebastian Meyer. Auch stand das Ansehen der alten Kirche und ihrer Diener im Berner Volke bereits auf niedrigstem Niveau, wie uns besonders aus Manuels Fastnachtspielen deutlich wird. Wenn sich der Rat auch nicht auf die Seite der Neuerer stellte, so wahrte er doch sein landesherrliches Kirchenregiment den geistlichen Oberen gegenüber.

Als der Bischof von Lausanne die Auslieferung Hallers verlangte, setzte die Regierung ihr entschiedenes „Nein" entgegen, und als derselbe Kirchenfürst kurze Zeit nachher eine Visitation für Bern ankündigte, verbat sich der Rat seinen Besuch, da er leicht einen Anlaß zum Streit zwischen beiden Parteien abgeben könne. Im Jahre 1523 veröffentlichte der Rat das erste im Sinn der Reformation gehaltene Mandat. Es solle Gottes Wort aus altem und neuem Testament verkündigt werden. „Alle andern Lehren, Disputationen und Stempeneyen, dem hl. Evangelium und Schriften ungemäß, ganz und gar zu unterlassen, sie seien von dem Luther oder andern Doktoren geschrieben."

Die folgenden 2 Jahre brachten in den Fortgang des Refor-

mationswerkes einige Schwankungen. Die Partei der Altgläubigen suchte mit allen Mitteln die Reformatoren in üblen Verdacht zu bringen. Da es auf religiösem Gebiete nicht gelang, versuchte man es auf politischem. Namentlich hatte man es auf Zwingli abgesehen. Gegen ihn wurde auf einer Tagsatzung in Bern Anklage erhoben, als suche er politische Zwietracht in der Eidgenossenschaft hervorzurufen.

Auch besorgte die Berner Regierung, es möchten kommunistische Tendenzen in der Glaubensneuerung beschlossen sein. Als Zürich sich im Jahre 1524 von der römischen Kirche förmlich lossagte, trat Bern zwar nicht dem Bunde zur Aufrechterhaltung des alten Glaubens bei, aber aus Furcht vor neuen Spaltungen wurde das im Jahr vorher erlassene Religionsmandat beschränkt, dadurch, daß noch der Cölibat, die Fasten und die Heiligenverehrung gefordert wurden. Hiemit war ein gewaltiger Rückgang der Bewegung bedingt, insofern nun alle verheirateten Geistlichen ihr Amt verloren. Auch Sebastian Meyer verließ in jenen Tagen seine Stelle und Thomas Wyttenbach war schon früher aus Bern gegangen. Das Jahr 1525 brachte der Berner Reformation hauptsächlich des deutschen Bauernkriegs halber neue Schwierigkeiten. Am 6. April[234]) erließ der Rat ein Mandat, das ziemlich vollständig in römischen Bahnen ging und die durch die frühern Mandate erlangte Freiheit faktisch wieder aufhob. —

Die Bürgerschaft Berns kam indessen je länger desto mehr auf die Seite der reformatorisch Gesinnten. Obwohl der zur Zeit überwiegend aus Anhängern der alten Lehre zusammengesetzte Rat im Jahre 1526 ein Religionsmandat erließ, das die Glaubensneuerung zu vernichten hoffte, mußte man sich's gefallen lassen, daß Haller in diesem Jahre das Messelesen als wider seine Ueberzeugung streitend aufgab. Doch die Sache sollte entschieden und der Sieg der römischen Partei endgiltig werden auf einer nach Baden ausgeschriebenen eidgenössischen Disputation. Die römische Partei unter Ecks Aegide schrieb sich natürlich den Sieg zu.

Haller sollte aus Bern entfernt werden, wenn er die Messe nicht wieder aufnehme. Doch jetzt trat das Volk für seinen Prediger ein. Auf einmal stellten 6 Zünfte der Stadt die Messe ab. Empört darüber verließen die Hauptvertreter des Romanismus im Rate die Stadt. An ihre Stelle traten evangelisch Gesinnte. Jetzt hatte die Sache der Reformation gewonnen. Haller blieb Prädikant. Man erlaubte sich immer mehr Neuerungen in kirchlichen Dingen. Haller, der, wie wir vorhin sahen, allein stand, wurde von jetzt ab mit Amtsgeschäften überhäuft. Als ihm für die Advents- und Fastenzeit noch 3 außerordentliche[235]) Wochenpredigten aufgetragen wurden, wünschte er einen Gehilfen. Er hätte gern Franz Kolb berufen, der sich ihm ja selbst angeboten. Doch einen offiziellen Ruf konnte er nicht an ihn ergehen lassen, weil Kolb kein Schweizer[236]) war. —

II.

Franz Kolb Gehilfe Hallers in Bern.

a.

Die Zeit bis zur Berner Disputation.

Franz Kolb kam ungerufen[237]) von Nürnberg nach Bern — noch im April[238]) 1527. — Ohne eine eigentliche Stelle mit Besoldung zu haben, begann er seine Predigtthätigkeit, was ihm vonseiten des Rates unter der Bedingung gestattet wurde, daß er nichts gegen das letzte Mandat lehre. Es war hohe Zeit, daß Haller einen Mitarbeiter bekam. Es galt nunmehr nicht nur mit Schwert und Kelle am neuen Werke zu bauen und die alten Feinde abzuwehren; es war ein neuer viel gefährlicherer Feind erstanden in den Wiedertäufern. — Schon vom 28. April haben wir einen Brief Zwinglis an Haller und Kolb, in welchem er ihnen Weisungen zur Bekämpfung erteilt. —

Die Anabaptisten[239]) in der Schweiz sind zu vergleichen mit den Schwarmgeistern in Deutschland. —

Nicht die Verwerfung der Kindertaufe, die ihnen den Namen gab, steht im Vordergrund, sondern ihr Radikalismus in reformatorischer Hinsicht. Ein Zwingli ist ihnen noch viel zu konservativ. Die Bibel ist im eigentlichsten Sinne ihr Gesetzbuch. Was in ihr nicht ausdrücklich geboten ist, verwerfen sie. Daher auch ihre feindliche Stellung zur Kindertaufe. Dazu kommt noch eine schwärmerische religiöse Exzentrizität. Sie wollen Gemeinden von Sündlosen; daher verwerfen sie den Eid, das Zinszahlen u. a. Auch sei für sie als Wiedergeborne eine weltliche Obrigkeit nicht mehr von Nöten. Dabei huldigen sie dem Chiliasmus. In sozialer Hinsicht schweben ihnen die Einrichtungen des Urchristentums als Ideal vor. Sie dringen auf Gütergemeinschaft. — Solche Schwärmer, die mit großer Zungenfertigkeit in vorgeblicher Uebereinstimmung mit der hl. Schrift eine vollständige Neugestaltung in religiöser, politischer und sozialer Beziehung erstrebten, mußten in jenen erregten Zeiten für die jungen evangelischen Gemeinden eine große Gefahr sein. — Ihr Hauptherd in der Schweiz ist Zürich, wo sie schon seit 1523 unter Konrad Grebels[240]) Leitung in separatistischem Sinne gegen Zwingli agitieren. Von hier aus verbreiten sie sich allmählich in die übrigen Kantone. So hat namentlich Basel unter ihnen zu leiden, wo sie — nach Bullinger[241]) — im Jahre 1525 angefangen „mit unruwen anrichten und tränning stifften".

Von Basel kamen sie nach Bern[242]) zum größten Entsetzen Hallers. Mit den 4 Wortführern der Sekte hatten Haller und Kolb eine dreistündige vergebliche Disputation. Gleich nahm die Obrigkeit sich der Sache an, hielt Haussuchung bei ihnen und legte die Satzungen der Sekte den beiden Predigern vor; sie sollten ein

schriftgemäßes Urteil darüber fällen. Haller und Kolb, denen die Verantwortung zu groß ist, schicken das Büchlein ihrem Züricher Freunde und bitten ihn, die biblischen Gegengründe wider die anabaptistische Lehre schreiben und ihnen mitteilen zu wollen, wie sie mit diesen neuen Gegnern verfahren sollten, um sie mit dem Schwerte des Geistes zu überwinden, und nicht mit äußerer Gewalt, wozu der Rat allerdings nur zu geneigt wäre. — Haller[243]) und Kolb stehen in freundschaftlichem Verhältnisse und helfen sich gegenseitig aus in der schweren Arbeit, die auf ihnen allein lastet. —

Nach 3 Tagen erscheint schon das Antwortschreiben[244]) Zwinglis an „Bertold und Franciscus, die Berner Diener am Wort". In ihm gesteht der Züricher Reformator, daß ihm der Kampf mit den Wiedertäufern mehr Mühe gemacht als irgend ein anderer. Der Bitte seiner Berner Freunde gemäß hat er eine Widerlegung der anabaptistischen Lehren angefertigt. Zugleich erinnert er an seine anderweitigen Ausführungen gegen die Wiedertäufer. So in seiner Schrift gegen Hubmeier[245]), der der „Rädelsführer oder wenigstens der Anmaßendste der Wiedertäufer sei". Dieser hatte nämlich eine Schrift gegen die Kindertaufe geschrieben. Darauf antwortete Zwingli in seinem Schriftchen „Ueber Dr. Balthasars[246]) Taufbüchlein". Auch empfiehlt Zwingli ihnen seine im Jahre 1525 herausgekommene Schrift „Vom Predigtamt[247])", in der er die Angriffe der Wiedertäufer gegen Zins, Zehnten und Obrigkeit zurückweist. Schließlich erwähnt er noch seine am 1. April 1527 an Luther gerichtete »Amica[248]) Exegesis«, in der er auch auf die „Schwärmer" zu sprechen kommt. — Er bespricht nun der Reihe nach die ihm überschickten Punkte. Es sind sieben an der Zahl. Zwingli will in diesem Schreiben die Kindertaufe biblisch begründen, was ihm aber unsres Erachtens trotz allen dialektischen und exegetischen Scharfsinns nicht gelungen ist. — Mit der Lehre über die Exkommunikation seitens der Wiedertäufer stimmt er überein, nur daß sie wegen zu geringer Vergehen von derselben Gebrauch machen wollen. Gegen den dritten[249]) Punkt spricht er die Befürchtung aus, er möchte zur Heuchelei führen. – Zu polemisieren hat der Züricher Reformator gegen den allzu großen religiösen Subjektivismus der Wiedertäufer. Dieser sei kirchenzerstörend. Auch gegen ihre Verwerfung der weltlichen Obrigkeit und des Eides tritt Zwingli auf. Gegen ihre Ausführungen über das Hirten- und Bischofsamt hat der Reformator nur einzuwenden, daß die Anabaptisten eben die an sich richtigen Aussagen nur auf ihre Sektenhäupter beziehen. Schließlich wendet er sich noch gegen die kommunistischen Tendenzen der Wiedertäufer. Diese seien entschieden zu verwerfen, eine geordnete Armenpflege aber anzustreben. —

Die Ratschläge Zwinglis waren von raschem Erfolge begleitet. Dies glauben wir aus einem schon vom 5. Mai[250]) datierten Briefe Kolbs an den Züricher Reformator zu ersehen. In ihm macht er

die auf regen Verkehr zwischen Bern und Zürich hinweisende Bemerkung »audis cottidie successum nostrum«. —

Diktiert ist das Schreiben von der Sorge um die Einigkeit der neuen Kirche. Die äußere Veranlassung liegt in der vor kurzem in Worms erschienenen Uebersetzung der alttestamentlichen Propheten durch Hetzer[251]) und Denk. —

Zwingli, der selbst an einer Bibelübersetzung[252]) arbeite, sei — wie Kolb berichtet — nicht allenthalben mit den Leistungen der Obengenannten zufrieden. Da ist denn Kolbs Bitte an ihn, er möge die Revision, die er etwa an Hetzers und Denks Werk vorzunehmen gedenke, mit möglichster Schonung vollziehen: nur die wirklich groben Irrtümer möge er beseitigen, und das »in caritate non ficta,« daß doch „unserm Glauben und der Sache des Evangeliums kein Abbruch geschehe". Denn nichts stehe derselben so hinderlich im Wege als „jener fortwährende Streit zwischen euch, unsern Lehrern." Keinen stärkern Vorwurf wüßten die Wiedertäufer zu machen als den, daß wir weder im innern[253]) Verständnis des Wortes einig seien noch in den äußern gottesdienstlichen Gebräuchen. —

An diesem Briefchen, dessen Hauptgedanken Kolb schon in seinem Schreiben an Luther vertritt, sehen wir recht deutlich, wie sehr ihm das gedeihliche Wohl der jungen evangelischen Kirche am Herzen liegt. Er beklagt nicht nur die innere — dogmatische — Trennung, sondern er möchte auch in den äußeren Gottesdienstformen der neuen Kirche Einheit sehen. — An der ganzen Anlage des Briefes, an den anakoluthartigen Satzwendungen, wie an den deutschen Worten mitten im lateinischen Schreiben erkennen wir, daß es in lebhafter, etwas erregter Stimmung geschrieben ist. Kolb bittet deshalb am Schluß Zwingli um Entschuldigung; er habe „in seinem Eifer" geschrieben.

Wenn auch, wie wir zu Anfang des soeben betrachteten Briefes gesehen haben, Kolb und Haller Erfolge zu verzeichnen hatten den Wiedertäufern gegenüber, so war deren Kraft doch noch lange nicht gebrochen. Sie kamen mit immer neuen Einwendungen; so brachten sie unsere beiden Reformatoren in einige Verlegenheit durch die Vorhaltung, die Taufe in der römischen Kirche sei ungiltig, weil in ihr viel Beiwerk zum Wort des Herrn gekommen sei. Ueber die Stichhaltigkeit dieses Grundes sind sich die beiden Berner Reformatoren nicht im Klaren. Deshalb bittet Haller in einem Brief[254]) vom 16. Mai Zwingli, er möge sie data occasione belehren, num ceremoniae papisticae in totum perdant rationem baptismi. Aus diesem Briefe erfahren wir auch, daß unser Kolb noch kein Gehalt bezieht, also noch nicht in einer ordentlichen Stellung ist. Sobald dies der Fall sei, sei ihr beider Wunsch, einen sprachenkundigen Mann als Gehilfen zu erhalten, der — wie sie — mit wenigem zufrieden sein könne. Der Ueberbringer dieses Schreibens an Zwingli ist Leonhard, der ehemalige Kaplan[255]) Kolbs

in Wertheim. Dieser sei wegen seiner Abendmahlsauffassung von dort mit seinem Weibe vertrieben worden und habe sich zu Kolb nach Bern begeben. Einstweilen dürften sie ihn aber nicht behalten, da laut des letzten Mandates[256]) die Priesterehe in Bern verboten sei. Deshalb schicken sie ihn nach Zürich mit besten Empfehlungen an Zwingli. Zwinglis Antwort ließ nur 6 Tage auf sich warten. Am 22. Mai[257]) schreibt er „seinen Berner Brüdern", daß hinsichtlich der Taufe in der römischen Kirche ihre Besorgnis unnötig sei. »Non possunt ea quae Romanus Pontifex baptismo addidit ipsum vitiare«, da ja die meisten Zuthaten piae orationes seien. — Die thörichten Zuthaten könnten ebensowenig eine nach den Einsetzungsworten vollzogene Taufe illusorisch machen, als die Haltung alttestamentlicher Gebote das Christentum illusorisch machen könne. Ja selbst wenn die papistischen Zuthaten als teuflisch gälten, könnte man nicht annehmen, sie machten die richtig vollzogene Taufe unwirksam, man müßte denn der Meinung sein, der Teufel oder der Papst sei stärker als der Herr.

Im 2. Teil des Briefes thut Zwingli dar, wie die Einreden der Wiedertäufer zum Segen der Gemeinde ausgenützt werden können. Wenn sie sagten, man habe nun lange genug die Schwachen getragen, so böten sie den Reformatoren eine herrliche Gelegenheit, die Ihrigen anzufeuern, etwas selbständiger auf dem Wege des Herrn vorwärts zu schreiten. Nur dürften sie den Anabaptisten jetzt nicht mehr nachgeben, selbst wenn sie riskieren müßten, daß die Ihrigen vom Glauben abfielen; es bleibe immer ein Rest Getreuer. — Zum Schluß teilt Zwingli noch mit, daß sie den Leonhard auf einen Monat in Zürich behalten wollten.

Ob er dann wieder nach Bern zurückgekehrt ist, wissen wir nicht. Im Laufe des Monats Mai noch wurde die Lage für die Evangelischen dort besser. Am 27. Mai nämlich erließ der Rat ein günstiges Mandat[258]). Freilich die Priesterehe wurde auch darin noch nicht erlaubt. Es wurde bestimmt, daß das göttliche Wort frei und öffentlich solle verkündigt werden, wenngleich es den Satzungen der Menschen (wer dieselbigen auch sein mögen) widerwärtig sei. Als römischer Sauerteig blieb nur noch die Bestimmung bestehen, daß „Niemand eigner Gewalt sich unterstehe und fürnehme, wider die 7 Sakramente, die Kirchenzierden, Bilder, Ceremonien und dergleichen Bräuche und Uebungen. . ."

Doch im Verhältnis zur freigelassenen evangelischen Predigt waren dies ja nur mehr oder weniger äußere Dinge. Unser Kolb allerdings, der schon im Wertheimer Ratschlag gegen Bilder und Ceremonien eifert, mag nicht allzu leicht daran getragen haben.

Als eine Folge der Begünstigung der Reformation seitens des Rates haben wir gewiß auch die nunmehr bald erfolgende offizielle Anstellung Franz Kolbs anzusehen. Datiert ist sie vom 14. August[259]). Es ist darin betont, daß man den „würdigen, wohl-

gelehrten" Meister Franz Kolb, den früheren Berner Prädikanten, wiederum angenommen habe zu einem Verkündiger des göttlichen Wortes. Der Hauptbeweggrund dazu ist der, daß Bertold Haller in ihm einen Amts- und Arbeitsgenossen bekomme. Kolb hat wie Haller — in der Stiftskirche zu S. Vincentius das Wort Gottes nach Maßgabe des neuen und alten Testaments und des letzterlassenen Religionsmandates zu verkündigen, „damit die Wahrheit und Gnade Gottes, der Weg und unser aller Seelen Heil männiglich geöffnet und verkündet werde".

Die Normierung der Predigt durch die hl. Schrift sowie die Feststellung des christlichen Heilsweges aus der biblischen Predigt sind gewiß evangelische Züge. — Was die Gehaltsfrage betrifft, so wird unser Kolb ebenfalls seinem Kollegen Haller ganz gleich gestellt. Sie beziehen aus der Stiftskasse viertel jährlich je 20 Gulden sowie je einmal im Jahr 20 Mütt Dinkel und 8 Söum Wein. Diesem Beschluß wird rückwirkende Kraft gegeben. Der Termin der Auszahlung an Kolb wird von der Zeit an gerechnet, da er nach Bern kam, also vom April an.

So wirken nun Kolb und Haller gemeinsam am Reformationswerke Berns. In der Lehre wie im Kultus führen sie evangelische Neuerungen ein. Ihr Ratgeber in allem bleibt Zwingli, mit dem sie im engsten brieflichen Verkehre stehen.

Vom 11. Oktober[260]) ist uns ein Schreiben des Züricher Reformators an Haller und Kolb erhalten, in dem er auf Anfragen antwortet, die ein gewisser Benediktus[261]) in ihrem Namen an ihn gerichtet. Diese Anfragen betreffen zwei Punkte; zunächst wie es zu machen sei mit den Fonds und Steuern, die eingerichtet waren zur Abhaltung von Totenmessen; dann wie sie es mit der Abschaffung der Messe und der Einführung des Abendmahls halten sollten.

Zum ersten Fragepunkt giebt Zwingli den Rat, sie sollten solche Gelder in den Armenschatz thun; die Leute, die ihre Abgabe noch nicht bezahlt, könnten sie zurückbehalten. — Was die Einführung des Abendmahls anlange, so solle man zuerst die Sehnsucht darnach wecken. Bevor die Messe endgiltig von Staatswegen abgeschafft sei, solle man es nicht feiern; sonst könnte der Fall eintreten, daß einigen Gemeindegliedern in einem Winkel noch weiterhin in derselben Kirche die Messe gestattet würde. Das sollten sie verhüten.

b.

Franz Kolb und die Berner Disputation.

So eifrig die Reformatoren und ihr Anhang das Werk der Neuerung betrieben, so sehr hing auf der andern Seite immer noch ein beträchtlicher Teil der Berner Bevölkerung am Alten. Um eine Entscheidung herbeizuführen, wurde vonseiten der Regierung im

November[262]) 1527 die Abhaltung einer allgemeinen Disputation für den Anfang des nächsten Jahres beschlossen. Eingeladen[263]) wurden unter Androhung des Verlustes ihrer oberhirtlichen Rechte die Bischöfe von Konstanz, Basel, Wallis und Lausanne, auf deren Diöcesen sich das Berner Gebiet verteilte. Auch Dr. Eck erhielt von Zwingli eine Berufung zur Disputation. Daß das Vorhaben der Berner allenthalben großes Aufsehen erregte, wird uns nicht Wunder nehmen. Gleich waren Schmähschriften[264]) im Gange, namentlich gegen die beiden Berner Reformatoren. Eck erließ im Dezember 1527 ein Schreiben an sämmtliche Eidgenossen, in dem er seine Berufung zur Berner Disputation mitteilt; er werde ihr natürlich nicht Folge leisten. In gehässigster Weise läßt er sich darin über Kolb[265]) und Haller aus. Die katholischen Kantone[266]) erließen von Luzern aus ein Schreiben an Bern, das stark polemisierte gegen die geplante Disputation. Auch die Bischöfe erschienen nicht und schickten keine Vertreter.

Kolb und Haller hatten einen „Ratschlag[267]) haltender Disputation" gefertigt mit 10 „Schlußreden[268])", über welche die Disputation sich erstrecken sollte. Schon am 20. November[269]) sendet Bern das Original dieses Ratschlages nach Zürich mit der Bitte, man möge es dort dem Druck übergeben. Wie ein Brief[270]) Zürichs an Bern vom 3. Dezember meldet, wurde der Drucker Christoffel Froschauer damit beauftragt.

Endlich am 7. Januar 1528 begann die Disputation[271]). Der Hauptheld war Zwingli; nach ihm kommen aber unsre beiden Berner Reformatoren. Die Eröffnungsansprache[272]) übernimmt Franz Kolb. Er weist hin auf die zur Zeit allenthalben vorhandenen reformatorischen Regungen, die er als besondere Gnade Gottes hinstellt. So sei auch die Berner Bewegung auf eine Wirkung von oben zurückzuführen. Sie, die Prediger, seien hier zusammengekommen, um von ihrer Lehre und ihrem Glauben Rechenschaft abzulegen. Sie wollten ihre Thesen durch die hl. Schrift bewähren. Im Verlauf der Verhandlungen möge man sich vor unliebsamem Wesen hüten. --

Zum Schluß ermahnt er zum Gebet. Er fordert auf zum allgemeinen Sprechen eines Sündenbekenntnisses, des Vaterunser und des Ave Maria. Um darzuthun, daß sie gegen keinen Artikel des allgemeinen christlichen Glaubens vorzugehen beabsichtigten, bekennen sie das Credo. — Besonders betont noch Kolb, daß sie nichts gegen das Abendmahl vorzubringen hätten. — Verwunderlich ist, daß Kolb, der schon im Wertheimer Ratschlag und auch in den folgenden Schlußreden sich entschieden gegen die Anrufung der Heiligen wendet, hier das Ave Maria vorspricht. Wir können es uns nur durch die Annahme erklären, daß er der religiös gemischten Versammlung wegen die übliche Formel nicht auslassen will. –

Nach dieser Rede Kolbs geht man zur 1. These über. Eine

jede wird zuerst biblisch begründet, bevor man sich auf die Debatte darüber einläßt. Unser[273]) Kolb gibt die biblischen Darlegungen zur zweiten, vierten, sechsten, achten und zehnten Schlußrede.

Die zweite handelt von der Ungiltigkeit der Menschensatzungen in der christlichen Kirche. Kolb führt aus, daß in der Kirche in Sachen, die das Gewissen betreffen, nur Gottes Wille zu gelten habe. Den könne aber nur Christus uns lehren. Dieser habe verboten[274]), jemanden unsern Herrn zu nennen auf Erden. Daraus sei ersichtlich, daß die nicht von seinem Geiste geleitet sind, die sich zu unfehlbaren Lehrern der Kirche aufwerfen und derselben Menschengebote auferlegen zu können meinen. —

Die Erörterungen erinnern entschieden an die Erklärung des 2. Artikels im Wertheimer[275]) Ratschlag. In beiden ist der Grundgedanke, daß in der Kirche deshalb nur Christi Wort zu gelten habe, weil Christus allein den Willen Gottes offenbare. –

Die 4. Schlußrede richtet sich wider die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahl. Da hierüber die Evangelischen nicht einig waren, besorgte man eine schwierige Verhandlung. Das besagt uns nicht nur die bereits erwähnte Betonung dieses Punktes in der Eröffnungsansprache[276]), sondern auch der Umstand, daß man es für nötig hielt, dieser These eine eigne Vorrede vorauszuschicken. In ihr bittet Kolb die „lieben Gottesfreunde", sie möchten doch „um Gottes Willen" an dieser Schlußrede kein Aergernis nehmen. Nichts Unerhörtes solle vorgebracht werden, sondern nur „die großen ungebührlichen Mißbräuche" in diesem Punkt wollten sie nach Gottes Wort abstellen. —

Die biblische Begründung führt er ähnlich wie im Briefe an Luther[277]) durch Hinweis auf den Ausspruch Jesu: „Das Fleisch[278]) ist kein nütze". Ferner konstatiert er einen Widerspruch zwischen der Lehre von der leiblichen Gegenwart und dem christlichen Bekenntnis, daß Jesus[279]) gen Himmel gefahren sei und sitze zur Rechten des Vaters. – Seine positive Aussage über das Abendmahl als „eine Lob- und Danksagung des Todes und der Erlösung Christi" stimmt inhaltlich genau mit seinen anderweitigen Aeußerungen darüber[280]). —

Die 6. Schlußrede, die gegen die Fürbitte der Heiligen sich wendet, gründet Kolb — analog seinen Ausführungen zum 19. Artikel des Wertheimer Ratschlags — auf den alleinigen Opfertod Christi. Durch den abgöttischen Heiligenkultus sei Jesus auf die Seite gesetzt worden — und zwar mit Wissen und Willen der Hierarchen. –

In der 8. These wendet sich Kolb wider die Bilder im Gottesdienst. Wie im 20. Artikel des Wertheimer Ratschlags beruft er sich auch hier auf die alttestamentlichen Bilderverbote[281]). Auch das Wort Pauli 1. Cor 10, 14 führt er wieder[282]) mißverstandenerweise an als eine Warnung vor Bildern im christlichen Gottesdienst.

— Originell ist der Gedanke Kolbs, daß man die Menschheit Christi im Nächsten und nicht in Bildern anschauen solle. —

In der Erklärung der 10. Schlußrede tritt Kolb namentlich mit Aussprüchen des Apostels Paulus[283]) der Unkenschheit der Priester entgegen. — Dies ist die einzige These, über die sich keine Debatte entspinnt. —

Damit ist die Disputation beendet; die Schlußansprache im Namen der Berner Prädikanten hält Haller[284]).

Der Reformation in Bern ist nun zum endgiltigen Siege verholfen. Schon am 7. Februar erläßt der Rat ein Reformations[285])-mandat. Darin werden die 10 Schlußreden als Bekenntnisnorm aufgestellt. — Die Reformation wirkte neu belebend auf alle Lebensgebiete. Namentlich verdanken ihr die Schulen und das wissenschaftliche Leben einen mächtigen Aufschwung. So siedelten auf Kolbs und Hallers Bitte von Zürich nach Bern über die Gelehrten Sebastian[286]) Hofmeister, Caspar Megander und Johann Rhellican. Ihre Ankunft meldet ein Brief Hallers an Zwingli vom 31. März[287]) 1528. Aus ihm ersehen wir auch die Predigtverteilung in Bern. Franz Kolb hat außer der sonntäglichen Predigt noch Montags und Dienstags je eine solche zu halten. —

C.

Franz Kolb von der Disputation bis zum zweiten Kappeler Krieg.

Die Ehe, die unser Kolb in Nürnberg eingegangen, muß bald wohl durch den Tod der Gattin gelöst worden sein. In Bern hätte er ja als verheirateter Geistlicher in der Zeit vor der Disputation nicht wirken dürfen. Jetzt aber — in seinem 63. Lebensjahre — will er seine evangelische Ueberzeugung auch in Bern durch einen solchen Schritt bekräftigen. In einem Briefe Hallers an Vadian[288]) vom 1. Juni 1528 finden wir nämlich die Mitteilung, daß Franz Kolb ein „neuer Ehemann“[289]) geworden sei. Er habe eine Beguine aus Bern geheiratet. Wie wir anderwärts erfahren, ist ihr Name Apollonia Archer[290]). —

Vom Familienleben unsres Reformators ist uns auch hier nichts bekannt; nur sein Testament wird später noch unsre Aufmerksamkeit auf sich lenken. —

Mit neuem Eifer ging man in Bern nun an's Werk, seit jegliche Fessel der Reformation gefallen war. Eine Hauptaufgabe war, tüchtige Geistliche zu gewinnen. Die Unwissenheit namentlich unter den Landpfarrern war vielfach zu groß, als daß sie den neuen Bedürfnissen hätten genügen können. Auf der Reformatoren Anregung nahm der Rat genaue Visitationen vor. Kunde von einer solchen erhalten wir in einem Briefe Kolbs an Zwingli vom 1. Mai[291]) 1528. Es ist dies ein Empfehlungsschreiben für Johs. Landsberger[292]). Dieser hat auf unseres Kolb Rat hin eine

Reise durch das Berner Gebiet unternommen, um zu erkunden »Parochorum nostrorum habilitatem et ineptiam concionum eorum«; auch um die Pfarrer »in charitate« zu unterrichten. Gemeint ist hiemit unseres Erachtens die christliche Liebesthätigkeit bestehend in Armen- und Krankenpflege. Diese kam durch die Reformation vielfach schon deshalb in Blüte, weil viele Fonds und Stiftungen für frühere römisch-kirchliche Zwecke nun flüssig wurden. Einem Teil der Pfarrer waren diese Visitationen sehr angenehm, andern hingegen verdächtig, weil sie fürchteten, er verrate ihre Unwissenheit bei der Obrigkeit. Letzteres traf wohl auch zu, denn daraufhin ließ der Rat ein Kapitel nach dem andern examinieren. Als einige der Pfarrer in Erfahrung gebracht hatten, daß dies auf Veranlassung Landsbergers geschehe, suchten sie ihn auf eine gemeine Art zu verdächtigen. Es verklagten ihn etliche vor dem Berner Chorgericht, er habe sich an ihren Frauen vergangen. „Wir" — schreibt Kolb — sind von der Unwahrheit dieser Anklage fest überzeugt; übrigens hat er sich auch treulich vor uns gerechtfertigt. An allen Orten, wo sie ihn verleumdet, kann er sich aber nicht verantworten, wie es Not wäre. Damit diese mißliche Sache dem Evangelium keinen Schaden bringe, bittet er Zwingli, er möge Landsberger sich um des Herrn willen empfohlen sein lassen. In einer Nachschrift spricht Kolb noch die Versicherung aus, daß er auf eigenen Antrieb — nicht etwa gebeten — diesen Empfehlungsbrief geschrieben habe.

In wie trauriges Licht diese Episode jene Geistlichen stellt, um so heller steht Franz Kolb vor unsern Augen in seiner brüderlichen Zartfühligkeit und seinem treuen evangelischen Eifer, der alles abzuwehren sucht, was dem Evangelium schaden könnte. — Doch im Berner Gebiet regte sich nochmals die Opposition[293]) gegen die Reformation. Die Gegner derselben machten alle möglichen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Reformationsmandates, obwohl der Berner Rat niemanden zur Annahme desselben zwang. Das katholische Unterwalden reizte die Berner Oberländer gegen die Regierung auf. Ein Aufruhr war entstanden; ein förmlicher Krieg stand vor der Thür. Und wirklich sandten die Unterwaldener den bernischen Aufrührern 800 Mann. Doch als ein Fähnlein Berns kam, flohen diese, und die Unterthanen ergaben sich. Doch nun sollte Rache genommen werden. Zürich unter Leitung des kriegsmutigen Zwingli erstrebte es. Er hoffte mit Berns Hilfe die katholischen Orte zu bezwingen und sie so zur Annahme der Reformation zu bringen. Aber Bern und unsere dortigen Reformatoren — namentlich Haller — waren prinzipiell gegen einen Religionskrieg. In jener Zeit richtet Zwingli einen stürmischen Kampfesbrief an seine „Berner Freunde"[294]). Wir könnten guten Gewissens sein, — schreibt er — da wir nach Niemandes Blut dürsten, sondern nur dem Evangelium zum Siege verhelfen wollen.

Doch es kam glücklicherweise nicht zum eigentlichen Krieg. Es wurde ein Friedensinstrument aufgesetzt, das alle Kantone unterzeichneten.

Zu Ende dieses Jahres wurde auch ein Friedenswerk betrieben, das der gesamten evangelischen Kirche galt. Im Oktober fand jenes denkwürdige Marburger Gespräch statt zwischen den deutschen und den schweizerischen Reformatoren. Dieses verfolgt denn auch unser Kolb, dem die Einheit der evangelischen Kirche so sehr am Herzen liegt, mit regstem Interesse. Davon legt ein Brief Zeugnis[295]) ab, den er an Zwingli kurz nach dessen Rückkehr aus Marburg schreibt. In ihm spricht er die Hoffnung aus, daß ihre Verhandlungen zum Heile der gesamten Kirche gereichen mögen. Er und seine Berner Freunde sind hochinteressiert an ihrem Erfolge. Er möchte gerne wissen, welche Fürsten sich beteiligt, und ganz besonders, ob der Graf von Wertheim zugegen gewesen sei. Namentlich interessiert es ihn, was der Sekretär dieses Grafen kurz vor Zwinglis Weggang bei ihm ausgerichtet hat. Das läßt auf eine besondere Besprechung des gräflichen Sekretärs mit Zwingli schließen. — Also daraus ist wohl zu entnehmen, daß dem Grafen von Wertheim die Einigung Zwinglis mit Luther besonders am Herzen lag. — Auch frägt Kolb, ob der Nürnberger Osiander mit Billicanus[296]) und Rhegius[297]) zugegen gewesen sei. Daß Collinus[298]) Zwinglis einziger Begleiter war, weiß Kolb schon. —

Im 2. Teil des Briefes teilt Kolb dem Zwingli einige ihm verdächtig klingende Predigtäußerungen seines Berner Kollegen Megander mit. Zunächst die Meinung, daß die Kinder, „die unter den Jahren sterben, ehe dann sie die Erkanntnus des Gesetzes haben, selig werden, also auserwählt sind". Die Schriftgründe, die Megander dafür aufbringt, sind Kolb entfallen. — Ein zweiter Punkt betrifft die Kirchenzucht. Megander gestatte nämlich dem schuldigen Teil bei einem Ehebruch sogleich die Wiederverheiratung. — Doch Kolb gesteht zu, daß er sich über diese Dinge kein richtiges Urteil zutraue. — Er sei ja auch nicht Mitglied des Chorgerichtes. — Er schreibe es Zwingli nur, damit dieser sich um die Berner Gemeinde als um seine eigene kümmere. — Er selbst hüte sich so sehr als möglich vor dem Disputieren mit den Kollegen. - Sie alle zu Bern und besonders der Arzt Valerius Anshelm bitten Zwingli, er möge die 80 aus Rottweil[299]) vertriebenen Glaubensgenossen dem Züricher Magistrat empfehlen. — Zum Schluß übermittelt Kolb noch Grüße und gratuliert Zwingli im Namen seiner Berner Freunde zur glücklichen Rückkehr. Die Gegner, die mit Frohlocken ausgebreitet hätten, Zwingli sei aus dem Vaterland geflohen, seien jetzt um so mehr bestürzt. —

Es erübrigt uns nun noch ein Brief Zwinglis an die „Berner Brüder" vom 9. Dezember 1529[300]). Es ist ein Antwortschreiben, in dem der Züricher Reformator in Kürze einiges „widerlegen"

und „richtigstellen“ will. Sie möchten es noch genau mit Rhellican erwägen. Die ganze Erörterung dreht sich um den an die Spitze gestellten Satz »fidem requiri in baptismo«. Es scheint dieser vonseiten der Anabaptisten immer wieder erneuerte Einwand gegen die Kindertaufe unsre Berner Reformatoren in etwas ernstere Verlegenheit versetzt zu haben. Darum bitten sie Zwingli[301]) um Auskunft. Dieser legt dar, daß die Taufe als äußeres Symbol der Eingliederung in die sichtbare Kirche weiter nichts voraussetze als den Willen, ein Glied dieser Kirche zu werden. Glauben im speziell evangelischen Sinn von „Heilsglauben“ dürfe man nicht zur Bedingung machen, denn sonst könnten wir überhaupt Niemanden taufen, da wir über sein inneres Leben nie sichre Kunde haben könnten. Ein Kind stelle diese Bitte durch einen andern, wie auch dieser es vertrete im Ablegen des Bekenntnisses. Ferner gehörten die Kinder der Christen ebenso zur Kirche wie die Nachkommen Abrahams zur alttestamentlichen Gemeinde. —

Dies sind die letzten Worte an Kolb aus Zwinglis Munde, die uns überliefert sind. Bald sollte dieser Mund verstummen im unglücklichen Kappeler[302]) Kriege. Auch unser Berner Reformator kommt mit diesem Kriege in Berührung. —

d.

Franz Kolb Feldprediger im zweiten Kappeler Kriege.

In seinem hohen Alter zieht Franz Kolb nochmals als Feldprediger[303]) mit den Truppen hinaus. In jugendlichem Eifer sehen wir ihn seines Amtes walten in diesem Kriege. Erst nach dem unglücklichen Tage bei Kappel, wo der Züricher Reformator sein Leben gelassen, zog Bern zu Felde unter dem Hauptmann Sebastian v. Diesbach. Berns Taktik bestand hauptsächlich in der Defensive. Erst als ihr eigenes Gebiet von den Luzernern bedroht wurde, gingen sie zur Offensive über. Sie hoben noch ein zweites Banner aus. Doch die Begeisterung im Volke war durch die bisherigen schlechten Erfolge bedeutend herabgemindert. Ernüchternd wirkte auch die lange Unthätigkeit, die der Krieger im Felde wartete. Mitte Oktober vereinigte sich das Berner Heer mit dem der Züricher, Basler und Thurgauer. Nach kurzer Thätigkeit lagen sich die beiden feindlichen Heere mehrere Tage thatenlos gegenüber, die Reformierten auf der Albern, die Katholiken am Zugerberg. Zwischen ihnen die weite Ebene der Baar, in der manche resultatlose Scharmützel stattfanden. Als hier oben auf der Albern der Berner Feldprediger Franz Kolb seinen immer gleichgiltiger werdenden Soldaten eine feurige Predigt hielt, liefen einige Ausländer[304]) aus dem katholischen Lager herzu und riefen spöttisch „Ketzer“, „Kelchdiebe“. Daß die Berner dies ruhig geschehen ließen, konnte Kolb nicht hingehen lassen. In seinem alten Eifer hielt er ihnen eine derbe Strafpredigt[305]). Er merke leider, daß weder diese Schande noch andere Schmach ihnen

zu Herzen gehe und sie zum Eifer bewege. Ihre Vorfahren hätten weit mehr auf ihre Ehre gegeben; bei ihnen sei „alle Mannheit und Tapferkeit“ erloschen. Und es sei doch ihre heilige Pflicht, sich zu schützen gegen Gewalt und Mutwillen – namentlich wenn letzterer sich gegen den evangelischen Glauben richte. — Daß sie, die nun schon lange im Besitz des Evangeliums stünden, so nachlässig seien, wenn es gelte zu reagieren gegen eine Beschimpfung, die ihnen des göttlichen Wortes wegen widerfahren sei, das sei ihm eine schmerzliche Erfahrung. „Weil ich aber in diesem unserm Kriegszug so manches sehen und hören mußte, das gläubigen Leuten billig im Herzen wehe thut, und überdies auch mitten unter euch allen von diesen Erzbuben, den Heiden oder Zigeunern danieden, das Ketzer- und Kelchdiebgeschrei hören, ja dabei mit Händen greifen muß, daß solches alles Niemanden mühet, noch zu Herzen geht, so findet sich in der That, daß eure Herzen nicht richtig, und mehrenteils wenig wert sind.“ Die Sache stehe deshalb sehr schlimm; sein Rat an die Berner könne kein andrer sein als jeglichen Frieden anzunehmen, „wie schlecht er auch sein mag; er wird sich eurer Ehre immer geziemen und gemäß sein“. —

Durch diese ernste Rede zog sich unser Kolb vielen Haß bei seinen Soldaten zu. — Geradezu unmöglich machte er sich bei seinen Bernern einen Monat darauf. Als nämlich das von Tag zu Tag schwächer gewordene Berner Heer bei Aarau lag, und die Gegner ihm entgegenrückten, entzog man den Städten Bremgarten und Mellingen, die — obwohl katholisch — den Reformierten freien Durchgang gewährt, die dort zurückgelassenen Besatzungen und schlug sie zum Hauptheere. Alles Bitten seitens der beiden nun der Rache bloßgestellten Orte half nichts. Da „stuend meister Franz Kolb[306]) zum panner von Bern zue Araw in der kirchen an der canzel und schrye kläglich mordio, mordio des großen jammers, daß man so vill frommer, erlicher leuth, die vill bessers verdienet hetten, so gar elendigklich verlast — und redt in disser predig der maßen, daß ihm gerathen ward, us dem lager heim von dannen zue fahren, so er auch that“. —

Wenn auch der Kappeler Krieg unglücklich für die evangelischen Kantone endete, so war es für die evangelische Sache doch gut, daß es endlich zum Frieden kam. Nur so konnte sich das Leben der neuen Kirche gedeihlich fortentwickeln. — Auch Franz Kolb wirkte noch treu in seinem Berner Predigtamt. Von seinem öffentlichen Wirken besitzen wir nur noch eine Kunde. Es ist dies die Unterzeichnung eines Schreibens der Stadt Bern an Basel. — Als nämlich letztere Stadt zwischen Luther und den Schweizern in der Abendmahlslehre vermitteln wollte, verzichteten die Berner, wie lieb ihnen eine Einigung gewesen wäre, doch darauf, wenn es nur auf Kosten der Klarheit ihrer Zwinglischen Auffassung möglich sei. Diesen ihren Standpunkt legten sie schriftlich der Stadt Basel vor.

Auf eine erneute Bitte der Basler hin verfaßten Kolb, Haller und Megander eine kurze Erklärung[307]). „daß sie von der früher schriftlich eingelegten Antwort ohne Schaden der Berner Kirche und Gemeinde nicht abgehen können". —

Die Nachrichten, die uns nun noch über Franz Kolb zur Verfügung stehen, betreffen sein Privatleben. So meldet uns ein Berner Ratsprotokoll[308]) vom 22. August 1534, daß „mit bystand des ernwirdigen, wolgelerten Meister Frantz Kolben" für dessen Schwager Hans Archer, der seine „jungen tag im bäpstlichen pfaffenthumb" verbracht und nun keinen Lebensunterhalt besitzt, eine jährliche Unterstützungssumme von 20 Pfund und 8 Mütt Dinkel aus der Kasse des großen Spitals ausgesetzt wird. —

Schlußkapitel.

Die letzten Wochen unseres Franz Kolb.

Im 70. Lebensjahre macht sich die Gebrechlichkeit des Alters bei unserem Kolb fühlbar. Er scheint kränklich geworden zu sein. Am 19. Juli 1535 wird er nämlich vom Rate emeritiert[309]).

In den letztverflossenen Jahren schon hatte er sich hauptsächlich mit der Pflege seines innern[310]) Lebens abgegeben. — Jetzt glaubt er Vorboten eines baldigen Todes gemerkt zu haben. So geht er denn als sorgsamer Hausvater daran, den letzten Willen hinsichtlich seiner Hinterlassenschaften in einem rechtsgiltigen Testamente[311]) auszusprechen. Diese Urkunde sowie das 5 Jahre später aufgestellte Testament seiner Frau zeigen uns, daß sich die Familie Kolb einer ziemlich großen Wohlhabenheit erfreut.

Im Namen des Dreieinigen[312]) Gottes beginnt er auch dies sein letztes Werk. — Da es trotz seines Alters nicht ausgeschlossen ist, daß er seine Frau überlebt, gehen seinen eignen Willensbestimmungen einige Bemerkungen voraus, welche die Verhältnisse ordnen, falls er Wittwer werden sollte. — Dann hat er all' ihre Kleider binnen Monatsfrist sowie ihr in die Ehe mitgebrachtes väterliches Vermögen ihren Verwandten zu überlassen. Das übrige soll ihr Ehegemahl erben — es sei Bargeld oder liegenschaftliches Besitztum. — Was nach seinem Tod übrig bleibt, das soll der Almosenmeister mit einem Prädikanten ihren und seinen Erben gleichmäßig zuteilen. —

Kolbs eigene Verfügungen lauten dahin: Nach seinem Tod soll alles, was ihm persönlich zugehörte, an seinen „Vetter" Paul Höffer fallen. So seine Kleider, seine Bücher, sein Harnisch und das „zitglöckli[313])". – Dieser Paul Höffer, Kolbs einziger Erbe, ist nach dem Folgenden noch ein Knabe in jugendlichem Alter, kann also nicht wohl des alten Kolb wirklicher Vetter sein. Dazu kommt

noch, daß ihn die Frau Kolbs in ihrem Testament[314]) „Pauli Kolben meister Franzen mines huswirts säligen sun“ nennt. Wäre es aber ein Sohn Kolbs — etwa aus erster Ehe — so wäre nicht abzusehen, weshalb ihm sein Vater einen fremden Namen (Höffer) und die Bezeichnung „Vetter“ beilegt. Auch betont Kolb in seinem Testamente besonders, daß er ihn zu seinem Erben einsetzt[315]). Das nächstliegende bleibt die Annahme, daß es ein Adoptivkind[316]) Kolbs ist. Wohl der Sohn eines Verwandten namens Höffer, dessen Eltern gestorben waren. Ihn nahm unser Kolb bei seiner eigenen kinderlosen Ehe als Sohn in sein Haus auf. —

Diesem Paul Höffer sollen fernerhin die 20 Pfund Zins zufallen, die ein gewisser Trachsel jährlich auf Ostern schuldet. Wenn der Knabe während seiner Minderjährigkeit zu Hause bleibt bei Frau Kolb, so soll diese als Vergütung für seine Verköstigung während dieser Zeit die 20 Pfund Zins einnehmen. Sollte er aber von Hause wegkommen, etwa in die Lehre zu einem Handwerksmann, dann soll sein Vormund besagte Summe jährlich einziehen und ihn damit versorgen. Bleibt jährlich noch etwas davon übrig, dann soll der Vormund es zusammensparen bis zu Pauls Volljährigkeit. Da überkommt er dann Zins und Kapital, um damit „zu schalten und walten nach sinem nutz und eren.“ —

Falls der Knabe vor Kolbs Frau stirbt, fallen letzterer die 20 Pfund ihr Lebenlang zu. Nach ihrem Tod sollen sie in die Almosenkasse fließen. Wenn beide, Kolbs Frau und der noch minorenne Adoptivsohn, dem Tode anheimfallen, dann kommt die besprochene Summe sogleich in den Almosenkasten. Was Kolb sonst hinterläßt — an Geld oder Geldeswert — das soll seine Frau „nutzen und nieſſen zu ir nodturft“; nach ihrem Abgang sollen der Almosenmeister und ein Prädikant es verteilen zwischen ihren Erben und seinem „Vetter“ Pauli. —

Als Zeugen für dieses Testament sind zugegen: Valerius Anshelm, Bertold Haller und Lienhart Tremp. Unterschrieben ist es von Franz Kolb und seiner Gemahlin Apollonia Archer. —

Noch eine pädagogische Bemerkung vonseiten Kolbs finden wir als Nachschrift. Er bestimmt, daß der Vormund Pauls, wenn letzterer „sich nit erlich und recht tragen und schicken wöllte“, denselben strafen möge und ihm mit der Drohung anliegen, auf diese Weise werde er das Vermögen einstens nicht erhalten, sondern es werde dem Almosenkasten übergeben. Auch falls Paul Höffer ohne natürliche Erben sterben sollte, ist die Hinterlassenschaft seiner Kolb'schen Erbschaft dem Almosenamt zuzuweisen. —

Die Urkunde[317]) der obrigkeitlichen Bestätigung dieses Kolbschen Testaments datiert erst vom 6. Mai 1549. Wahrscheinlich ist dies das Todesjahr seiner Gattin, die ebenfalls ein Testament[318]) aufstellte unterm 16. Februar 1540.

Aus diesem ersehen wir, daß sie eine große Verwandtschaft

hatte — viele Brüder und Neffen, — denen sie die ziemlich große Hinterlassenschaft vererbt. „Pauli Kolben" bedenkt sie ebenfalls und zwar mit einem „silbrin bächer und ein usgerüste Bettstatt mit dem deckbett und einer flämischen deckin". —

Unser Franz Kolb indessen ging der Ruhe immer rascher entgegen. War er trotz seines vielbewegten, arbeitsreichen und mühseligen Lebens bis hinauf in die Siebenziger in begeisterungsfähiger Jugendlichkeit geblieben, so sollte ihn nun ein sanfter Tod herausreißen aus allen Mühsalen des Lebens. — Er starb am 10.[319]) November 1535. —

Im ersten Eherodel[320]) der Stadt Bern pag. 108 heißt es darüber: »In vigilia Martini anno 1535 obiit dilectus frater noster in Christo Franciscus Kolbius concionator apud inclitam Bernam.«

Angabe der Quellen und kritischen Bemerkungen.

1) Waldau: ‚Neue Beiträge zur Geschichte der Stadt Nürnberg', II, 202; Will ‚Gelehrtenlexikon' VI, 253;
Hottinger und Wirz ‚Kirchengeschichte Helvetiens' 1. T. 377;
Vierordt: ‚Geschichte der ev. Kirche Badens' I, 137;
Kuhn: ‚Reformatoren Berns' 343. Eine handschriftliche Urkunde seiner Geburt konnte ich nicht mehr erlangen, da die Standesbücher Inzlingens nur bis 10 April 1618 zurückreichen — nach der freundl. Mitteilung des Herrn Pfarrers Stern daselbst. —

2) Tillier: ‚Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern' III, 185; sowie alle unter Note 1 erwähnten Werke mit Ausnahme von Will, der das unweit Lörrach liegende Dorf Rötteln als Kolbs Geburtsort anführt. —

3) Matricula studiosorum fol. 86 r und Matrikel der philosophischen Fakultät S. 75. — Diese beiden Notizen verdanke ich der Güte des Herrn Prof. Dr. J. Wackernagel. —

4) Diese Nachricht verdanke ich ebenfalls der Freundlichkeit des Herrn Pfarrers Stern in Inzlingen. – Herr cd. theol. Schulz teilte mir freundlichst mit, daß er in dem fränkischen Dorfe Weisachthal im Schulhause ein Wappen einer Familie Kolb fand, das in den Farben blau, rot, gold ausgeführt ist. Darunter steht: ‚Die Familie Kolb stammt aus Elsaß von einem alten und guten Geschlechte und führen im blauen Felde 2 goldne Streitkolben und eine silberne Mauer, was ihren Reichtum, ihren Namen und ihre Tapferkeit bedeutet, einen Ritterhelm und 2 goldne Füllhörner als Zeichen ihres Glückes Verwandt mit ihnen sind die Kolbsheimer, sowie die Kolbert.' Da wir nichts Genaueres über die hier gemeinte Familie Kolb erfahren konnten, und anderseits dies Wappen wohl jüngern Datums sein dürfte, so können wir wohl kaum daran denken, daß die Familie unsres Kolb gemeint sei — Auch im Testamente unseres Franz Kolb ist kein Hinweis darauf. —

5) Vgl. ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1863, und Vischer: ‚Geschichte der Universität Basel' von 1460—1529 S. 138 ff. —

6) Vgl. Vischer a. a. O. 167.

7) Vgl. ‚Neujahrsbl.' 1863 a. a. O.

8) Vgl. ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1863.

9) ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend 1863.
Weidling: ‚Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform', 2. —

10) ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1863.
Vischer a. a. O. 206.

11) Vischer, 216.

12) So berichten Moreri Dict. T IV, 834, Zedler XV. T. 1434 f. und Kuhn a. a. O. 343.
Wenn sie auch behaupten, Kolb habe zusammen mit Zwingli studiert, so beruht das sicher auf einem Irrtum, da Kolb a. 1491 immatrikuliert wurde und Zwingli erst 1502 nach Basel kam, gerade als Kolb die Stadt verließ (vgl. S. 7). Archivalische Notizen über F. Wyßenburg habe ich trotz vieler Anfragen nicht erhalten können. Weder im Basler Universitäts- oder Staatsarchiv

noch in ‚Athenae rauricae' oder bei Trithemius findet sich etwas über ihn. Eine etwaige Verwechselung mit Wolfgang Wyßenburg kann nicht vorliegen, da letzterer erst viel später an der Basler Hochschule wirkte und schon darum nicht Kolbs Lehrer sein kann (vgl. Thommen: ‚Geschichte der Universität Basel' 114).

Freundliche Mitteilungen über diesen Punkt verdanke ich der Güte der Herren Univ.-Archivar Prof. Dr. Jakob Wackernagel, Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel und Oberbibliothekar Dr. Bernoulli in Basel.

Felix Wyßenburg war vielleicht nur kurze Zeit in Basel. Damals zogen ja die Lehrer von Ort zu Ort.

13) Mörikofer: ‚Ulrich Zwingli' erster Teil, 10 und 11.

14) ‚Matrikel der philos. Fakultät' S. 75;

15) ‚Hottinger und Wirz'sche Kirchengeschichte Helvetiens' 1. T., 377; Tillier III. 191;

Waldau: ‚Neue Beiträge' II, 202;

Will ‚Gelehrtenlexikon' IV. 438;

Kuhn, 343; ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1863 S. 6; Zedler XV T. 1434.

Fechter: ‚Geschichte des Basler Schulwesens' S. 13.

Genaures über die Martinsschule ließ sich nicht ermitteln; auch hierüber verdanke ich verschiedene Aufschlüsse der Güte des Herrn Staatsarchivar Dr. R. Wackernagel in Basel.

16) ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1863 a. a. O.

17) Waldau a. a. O. II, 202.

18) ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1863.

Mörikofer a. a. O. 9. (Kolb ist dort: 1497/1502).

19) Tillier a. a. O. III, 191;

Hottinger und Wirz a. a. O. 1. Teil, 377;

Waldau, 202; Kuhn, 344; — Welches das schwäbische Karthäuserkloster war, habe ich trotz vieler Bemühungen nicht mehr ermitteln können.

20) Ueber den Karthäuserorden vgl.:

Helyot: ‚Geschichte der Klöster- und Ritterorden' VII, 424 ff.

Helyot: ‚Die pragmatische Geschichte der Mönchsorden' IV, 1 ff.

Herzog's Realencyklopädie s. v.

21) Fehr in Wetzer und Welte II, 378.

22) Vgl. z. B. Kuhn, 344; Tillier III, 191;

Waldau II, 202.

23) Freiburger Ratsbuch Nr. 21 p. 73 — im Freibg. St. A. — Sitzung des Rates vom 29. März 1504 (Freitag nach Judica) ‚Min Herrn haben Meister Frantz den Cantor bestellt, sin lebtag, all diewyl er wol dient. Also das er die Chorales in zucht und Eren underwyse, und mit inen Unser Frowen Meß, den Fronmessen und Vesper dienen sol, Gott und der Kilchen, und er sol ouch die Cantzel versechen und als ander Priester in erkilchen verbunden sin, doch der Metti exempt. Darumb gipt man im ein altar cum omnibus obventionibus . . . Item dorzu der Kilchher 20 libras und der Vicari 10 libras pro cancella, ab dem Kilchspiel Zisizachen 20 libras, und min Herren 30 libras, tutt alles 80 libras, die sollen dann die 50 libras inzüchen und im all Fronfasten geben 20 libras für all Sachen.'

24) Ratsbuch Nr. 22 p. 10, (Sitzung vom 15. Juli.) ‚Min Herren haben meister Frantzen ein Bestellbrief zu machen geordnet, wie man ihn hievor empfangen.'

25) Geldausgaben der Stadtcassa von Freiburg für Besoldung von Franz Kolb während der Jahre 1504/9. Rechnungsbuch Nr. 203 und 204 p. 52 und 55 — Freiburger St. Archiv.

26) A. Daguet im ‚Anzeiger für schweizer. Geschichte' 1881 Nr. 132. Dieser Artikel ist das einzige, das ich über Kolbs Freiburger Aufenthalt ge-

druckt fand. Kein Geschichtswerk, nicht einmal Kuhn in seinen biograph. Notizen über Kolb, weiß etwas von dieser Periode seines Lebens. Sie lassen ihn alle vom Kloster direkt nach Bern kommen. Ein Gesamtbild jener Freiburger Zeit mir zu verschaffen, war nur möglich durch die in gütiger Zuvorkommenheit von Herrn Staatsarchivar Schneuwly in Freiburg mir zugesandten Archivalien.

27) Daguet im ‚Anz. f. schw. Gesch.'

28) ‚Anzeiger f. schw. Gesch.' 1881, S. 395.

29) Ratsbuch Nr. 22, p. 73.

Ratsbeschluß vom 24. Februar 1505 (uff Mathie) ‚Min Herrn haben geordnet das der Schulmeister 4 Chorales und den Provisor Luzen an sinem Tisch halt nach Herrn Frantzen bescheid.'

30) Rechnungsbuch Nr. 205, p. 56; Nr. 206, p. 51 u. 54. — Er war demnach nur circa ein Vierteljahr in Morat — nicht ein Jahr, wie Daguet zu meinen scheint, der behauptet, Kolb sei erst 1506 nach Freiburg zurückgekehrt. (‚Anz. f. schw. Gesch.' 1881, Nr. 132, S. 395.)

31) Rechnungsbuch Nr. 207, p. 51 und 54, Nr. 208, p. 51 und 54. — Da sieht man, daß ihm vom Jahre 1506 an vierteljährlich 25 Pfund ausbezahlt wurden.

32) ‚Anz. f. schw. Gesch.' a. a. O. Daguets Quelle ist: ‚Archives de Fribourg. Extraits du Curé d'Avry, François Girard. Um diese Quelle bat ich im Freiburger Staatsarchiv, erfuhr aber, daß sie — wenigstens dermalen — nicht daselbst ist. — Alle Notizen über Kolb, die im Freiburger Staatsarchiv sind, wurden mir gütigst zur Verfügung gestellt.

33) Die geschichtl. Notizen betr. vgl.: Ulmann: ‚Kaiser Maximilian I.', II. Bd.; Weber: ‚Allg. Weltgeschichte', IX. Bd.; ‚Neujahrsbl. für Basels Jugend' 1867.

34) Ratsbuch Nr. 25 p. 16 — Sitzg. vom 29. Juni 1507 — ‚Noch Sitzung des Rathes und Großrathes dorzu die Burger von Erwelung wegen eines Houptmanne gen Rom mit dem Römischen König und ward zu Houptman erwellt Herr Frantz Arsent Schultheis, Lütener: Rudolff von Perromann, Rät: Wilhelm Velg, Hans Amman, Vänr: Hans von Swendi, Vortrager: Ulli Snewli, Prister: Meister Frantz. —

35) Ratsbuch Nr. 25 p. 42 — Sitzung vom 17. Dezbr. 1507 (Frytag vor Thome) ‚Dem nüwen Schulmeister ist fürgelegt das man in bi dem alten Schulmeister lehn läst beliben. Er sol aber im Chor suis temporibus so man nüt schul hatt, dienen und singen, und den chorales erlich zu achten, das die ir zit per desumptiones nüt verlieren; man hat inn auch dhein Jarzahl bestelt, dann diewyl er wol dient, und das alles ze tun, hatt er sich begeben unnd besunder, was inn nach der zit ze thun Herr Frantz und ich (Niclaus Lombard, Staatsschriber) inn werden heissen, das zu gottlichen er nud der kilchen dienst langen mag.' —

36) ‚Anz. f. schw. Gesch.' und Ratbs. Nr. 25 p. 42 (vorige Note).

37) Seine Anstellungsurkunde in Bern datiert vom 8. Februar 1509 (Donnerstag vor Apollonia) vgl. Beilage I. — Nach dem Freiburger Rechnungsbuch Nr. 213 p. 63 bezog er trotzdem noch den ganzen ersten Vierteljahrsgehalt i. Jahr 1509. — Die Hochachtung vor Kolb in Freiburg war so groß, daß er sehr oft in den Rechnungen im ersten Rang vor dem Staatskanzler oder Staatsschreiber erscheint.

38) Ratsbuch Nr. 26 p. 76. —

39) Extraits du curé Fr. Girard im ‚Anz. für schw. Gesch.' a. a. O.

40) vgl. S. 15.

41) vgl. S. 21.

42) über Bern vgl. Jul. Weidling: ‚Ursachen und Verlauf der Berner Kirchenreform', sowie ‚Jahrbuch für schweizer. Geschichte' 9. Band.

43) vgl. den ‚Vertrag der Stadt Bern mit der S. Vinzenzstift' im Berner Staatsarchiv; abgedruckt im ‚Jahrbuch für schweiz. Gesch.' 9. Bd. in Blöschs Artikel: ‚Die Vorreformation in Bern'.

44) vgl. die Prozeßakten über Jetzer im Berner Staatsarchiv;
Anshelm: ‚Berner Chronik' III, 375 ff;
Stettler: ‚Berner Chronik';
Archiv für schweizer. Reformationsgeschichte I, 498 ff;
Tillier III, 186 ff;
Sam. Fischer: Geschichte der Disputation und Reformation in Bern 32 ff. —

45) vgl. Tillier III, 185 und 191. Der Berner Rat habe durch die Berufung des als Prediger vorteilhaft bekannten Kolb für die Wiederherstellung des Ansehens der Berner Geistlichkeit sorgen wollen. Urkundlichen Beleg für die Wahrheit dieser Behauptung konnte ich aus dem Berner Staatsarchiv nicht bekommen. Aus der Anstellungsurkunde glaube ich jedoch entnehmen zu können, daß keine Stelle vakant war, als Kolb nach Bern kam. Das könnte dafür sprechen, daß er auf den Jetzerbetrug hin berufen wurde, um das Ansehen der dortigen Geistlichen zu heben. — vgl. S. 13. —

46) so Tillier III, 191 —

47) Ueber die Bestimmung dieses Zeitpunktes — seiner Ankunft in Bern — gehen die Ansichten auseinander. Die einen behaupten, er sei schon 1502 nach Bern gekommen; so Lauffer: ‚Schweizergeschichte' VIII, 45; ihm folgt Hottinger und Wirz ‚Kirchengeschichte Helvetiens' 1. Teil, 377; die meisten aber behaupten, er sei erst 1512 dorthin berufen; so Ruchat: ‚Histoire de la Réformation de la Suisse' I, 302;
Waldau: ‚Neue Beiträge' II, 302;
A. Sculteti, Annalium evangelii decas secunda. S. 95; Will IV, 438; Zedler XV. T. 1434; Kuhn, 344; Stettler I, 66. — Nur Tillier III, 191 datiert das Jahr 1509 richtig; er behauptet irrtümlich, seine Berufung sei am 1. Februar beschlossen, während doch unsre Urkunde vom 8. Februar datiert. —

Die Bestellungsurkunde im Berner Staatsarchiv: Teutsch Spruchbuch der Stadt Bern. Oberes Gewölbe. Lit. S. pag. 835. — Abgedruckt als Beilage I. —

48) so z. B. Zedler.

49) ‚Custos' hieß an den Stiften derjenige Canonikus, der namens des Kapitels die Seelsorge an der Dom- oder Collegiatstiftspfarrei verwaltete. — Vgl. Wetzer und Welte s. v. —

50) ‚unser gnädig herren schulthes und rät der stat Bern, harin vor allem costen und schaden verhüten.'

51) ‚ziten' — in der Anstellungsurkunde. —

52) Anshelm ‚Berner Chronik' III. — zum Jahre 1510 — S. 238: ‚Item uf anschrien meister Franz Kolben — nuwlich von Fryburg her um järlich 100 fl. solds zum Kanzel bestelt — S. Thomas jarmarkt, den hl. zwelf boten zu eren, hinder sich uf S. Lucien tag verrukt.' (Abg. an Stadt und Land im D. Miss. M. 233 (9. Nov.) — Der Thomastag ist der 21. Dezember und der Lucientag der 13. —

53) Ueber die Söldnerzüge der Schweizer nach Italien vgl. ‚Neujahrsbl. für die Bern. Jugend' 1860 unter dem Titel: ‚Die Schweizer in Italien.'

54) S. 10;

55) Hottinger-Wirz 1. T. 377.

56) vgl. Beilage II.

Er findet sich in Daguet's Artikel im ‚Anzeiger für schweizer. Geschichte' 1881 Nr. 132.

Die Quelle, woraus Daguet ihn nahm, ist eine Briefsammlung des Guillaume de Praroman. Herr Professor Daguet, den ich um diese Quelle bat, antwortete mir freundlichst, erinnert sich aber nicht, wo diese Briefsammlung z. Zt. ist. —

57) Dienstag vor Himmelfahrt 1512 = 18. Mai.

58) Im Berner Staatsarchiv findet sich im ‚Manual des Stifts in Bern' IV, 108 folgender Eintrag: Montag nach Bartholomaei 1512 (30. August) ‚Es wöllen min herrn . . . . . nach Meister Frantzen abscheid. — Da er um Himmelfahrt 1512 noch in Bern war, aber am 30. August bereits nicht mehr, blieb er höchstens ein Vierteljahr noch, nachdem er jenen Brief nach Freiburg geschrieben hatte.

59) Kuhn a. a. O.; Hottinger-Wirz a. a. O. —

60) Heinrich Wölflin wird nach einer Bemerkung im Berner Staatsarchiv am Mittwoch nach Exaltatio crucis 1512 berufen. Dies ist der 15. September. — Ueber den Zeitpunkt, wann Kolb Bern verließ, herrscht große Unklarheit; die meisten wissen das Jahr nicht und sagen: ‚während der Mailänder Kriege.'

61) vgl. seine Berufsurkunde nach Bern — Beilage I. —

62) vgl. Roth: ‚Einführung der Reformation in Nürnberg'.
Möller: ‚Andreas Osiander.'

63) über den Nürnberger Karthäuserorden vgl. Roth: ‚Geschichte und Beschreibung der Nürnbergischen Karthause.'

64) Ruchat a. a. O. I, 302. A. Sculteti, Annalium evangelii decas secunda S. 95. —

65) Waldau 202; Hottinger-Wirz 377; Valer. Anshelm VI, 95 zum Jahre 1522; vgl. Basler Chroniken I, 423. —

66) Kolde: ‚August. Kongr.' 203. —

67) Roth 53.

68) Möller 8.

69) Kuhn 349; Hottinger-Wirz 1. T. 377; Waldau 203;

70) Val. Anshelm VI, 95 z. J. 1522.

71) Waldau 203; Hottinger-Wirz 1. T. 377; Kuhn 349. Eine archivalische Nachricht über diesen Vorgang ist im Nürnberger Kreisarchiv nicht vorhanden.

72) Vgl. über den Reichstag Roth 104 ff. und Möller 11 ff.

73) Valerius Anshelm VI, 95 zum Jahre 1522: ‚So gieng uf St. Stephanstag Meister Franz Kolb von Basel, der Schwyzer genemt, in der Karthus [zu Nürnberg] Custor und Predikant — der sunderlich grosen Zulouf hatt, und zum ersten mit Doctor Johann Oseandern die ev. Lehr hatt angelassen, us der Karthus ins Augustinerkloster in die Fryheit.' Anshelm scheint den Heimatsort Kolbs nicht zu kennen; einen Doctor Johann Oseander habe ich nirgends finden können; es ist jedenfalls Andreas Osiander gemeint. Der Schluß, den Daguet in seinem Artikel im ‚Anzeiger für schw. Gesch.' 1881 aus obiger Notiz des Anshelm zieht, daß nämlich F. Kolb mit Osiander im Jahre 1522 in Basel den Samen der Reformation ausgestreut habe, ist irrtümlich. ‚Von Basel' soll bei Anshelm den Heimatort Kolbs bezeichnen. Kuhn, 349; Waldau 203; Hottinger-Wirz 377.

74) Roth 116.

75) Waldau a. a. O.; Hottinger-Wirz a. a. O.; Kuhn a. a. O.

76) — So berichtet Daguet im ‚Anz. f. schw. Gesch.' 1881 Nr. 132 nach einer Nachricht des Herrn Bibliothekars Blösch.

S. 394: ‚Un renseignement curieux nous est fourni par M. Bloesch, bibliothécaire à Berne. C 'est qu' en 1523, ainsi un an après que la persécution des Luthériens eût commencé à Fribourg, une nouvelle démarche fut tentée par les gouvernants de ce canton auprès de Kolb, alors à Nurenberg, et dont on ne devait cependant pas ignorer à Fribourg l'adhésion aux doctrines nouvelles.

Herr Oberbibliothekar Dr. Blösch hat auf eine Anfrage mir freundlichst geantwortet, konnte aber leider der Länge der Zeit wegen mir die Quelle nicht mehr angeben, die ihm damals zur Verfügung stand. Vgl. S. 11.

77) Dieser Wertheimer Aufenthalt Kolbs ist den meisten unbekannt. Hottinger-Wirz 1. T. 377 und Kuhn 349 nehmen an, Kolb sei

ununterbrochen bis 1527 in Nürnberg gewesen; Will IV, 438, der den Kolb — wie oben bemerkt — erst 1526 nach Nürnberg kommen läßt, hat natürlich keine Zeit für diesen Wertheimer Aufenthalt.

Zeltner: ‚Genäure Untersuchung, wie es mit den sog. Schwobacher Artickuln als dem Anfang der Augspurgischen Confession beschaffen,' S. 34 läßt ihn ebenfalls zwischen seinem 1. und 2. Aufenthalt in Bern nur in Nürnberg gewesen sein. Nur Waldau 205, Kirchhofer: ‚Bertold Haller' in einem Anhang S. 235 und Vierordt: ‚Geschichte der evang. Kirche Badens' I, 137 erwähnen Kolbs Wertheimer Aufenthalt.

78) Aschbach: ‚Geschichte der Grafen von Wertheim' I, 33

79) Zu den Bemerkungen über Wertheim vgl. Baumgarten: ‚Wie Wertheim evangelisch wurde' und Radlkofer: ‚Eberlin von Günzburg' 521 ff.

80) Baumgarten 45.

81) Vgl. das ‚Braunbuch' im Wertheimer Stadtarchiv; die wichtigsten dieser Verordnungen sind abgedruckt bei Baumgarten 47 ff.

82) In einem Brief an Spalatin vom Jahre 1522 schreibt Luther: ‚Graf Georg von Wertheim will von mir einen Prediger haben, demselben eine Besoldung von 100 Goldgulden geben und ihn von seinem Tisch versorgen. Ein herrlich Exempel!' — vgl. Walch ‚Luthers Briefe' tom. XV Anhang S. 231. Vierordt I, 136 f; Radlkofer 522; Baumgarten 14; Bossert in ‚theol. Studien aus Württemberg' 1883, 256.

83) Bossert a. a. O. — Es ist zwar nirgends gesagt, daß Luther den Strauß nach Wertheim gesandt; aber da dieser nach Cochlaeus *) zu jener Zeit kurz in Wertheim war, so ist die allg. Annahme, (Bossert, Baumgarten, Radlkofer) daß er derjenige sei, den Luther auf des Grafen Bitte gesandt, wohl berechtigt. Zur Gewißheit gesteigert wird diese Annahme durch den Brief Luthers an den Grafen Georg vom 17. Juni 1523, in welchem zwischen den Zeilen eine Bitte um Entschuldigung zu lesen ist, daß er ihm einen solch' stürmischen Mann geschickt — vgl. S. 23. — Die Annahme Vierordts I, 138, daß Kolb es war, den Luther anno 1522 dem Grafen empfohlen, ist schon deshalb hinfällig, weil Kolb bis 26. Dezember 1522 im Nürnberger Karthäuserkloster und dann noch im Augustinerkloster war. Darum ist auch die Meinung des Renatus im ‚Graf von Wertheim' S. 327 irrig.

84) Bossert 256;

85) Enders: ‚Dr. M. Luthers Briefwechsel' 4. Band S. 160.

Dem edlen und wohlgebornen Herrn, Herrn Georgen Grafen zu Wertthenym, meinem gnädigen Herren: Gnad, Fried in Christo. Gnädiger Herr! Ich hab E. G. Prediger sampt E. G. Schrift auf mein bestes empfangen, und aller seiner Frage, so viel mir Gott verliehen, berichtet, wie er E. G. anzeigen wird. Ich bin froh, daß Christus E. G. mit solchem Mann beraten, hoff, E. G. werde ob ihm halten und mit der Zeit erfahren, daß ein rechtschaffener Mann sei, der E. G. gefallen wird. Denn D. Strauß hat seinen Kopf, und machts itzt zu Eysenach auch, wie er kann, und läßt uns sagen und schreiben. Ich hab aber E. G. diesem Prediger gesagt unsre Weise hie zu Vittemberg, daß er zuvor das Wort wohl treibe, ehe man etwas ändere, bis man sehe, wie der Glaube und die Liebe zunimpt im Volk. Es wären denn offentliche und unleidliche Stuck wider das Evangelio, wiewohl man dieselben auch zuvor wohl strafen durchs Wort und das Volk verständigen muß. Ich hoff, er werde sich recht halten. Gott behut E. G., Amen. Zu Vittemberg, am Mittwoch nach Viti 1523 E. G. Diener M. L. — Der Mittwoch nach Viti 1523 ist der 17. Juni.

86) Das ist eben der in Nota 85 zitierte Brief.

87) Enders 4. Band S. 161 Nr. 3 glaubt annehmen zu müssen, Kolb sei erst im Jahre 1524 nach Wertheim gekommen, weil das Wertheimer ‚Braunbuch' fol. 654 zu diesem Jahre bemerkt:, hatt die Euangelisch lehr hie angefangen.' Aber das ist durchaus kein Grund; auch Strauß hat schon im Jahre 1522 ev. gepredigt. Es schreibt nach Baumgarten S. 14 auch ein Chronist: ‚schon

*) ‚Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges', Publik. des lit. Vereins 129, S. 787. —

anno 1522 ist dei Grafschaft durch Graf Georg vom Papsttum reformiert und die reine, seligmachende, luth. Lehre angenommen worden.' Jene Aeußerung im ‚Braunbuch' bezieht sich wohl namentlich auf den im Jahre 1524 verabfaßten Wertheimer Ratschlag, der das 1. ev. Bekenntnis der Stadt ist, vgl. S. 32. ff. und Wertheimer Ratschlag.

Wenn Kolb — nach seinem Brief an Luther vom 27. August 1524 — vgl. S. 24 ff. — in diesem Jahre bereits so bedeutende kultische Aenderungen eingeführt, so spricht dies dafür, daß er schon vorher eine Zeitlang in Wertheim war; denn als vollständiger Neuling wäre er gewiß damit nicht durchgedrungen.

88) An diesen Brief denkt wohl auch Renatus S. 327, wenn er sagt, „als Kolb sich beim Grafen in der Veste meldete, überreichte er zgl. ein Schreiben von Luther".

89) Vgl. Baumgarten 17.

90) Ueber Draco vgl. Strobel: „Neue Beiträge zur Litteratur" vierten Bandes 1. Stück; Wirth: „Chronik der Stadt Miltenberg" 187 ff.

91) Rabus: „Historie der Märtyrer" II, 384.

92) Die Notiz steht in einem Fragment der Würzburger geheimen Kanzlei betr. die Beschwerden des Fürstbischofs gegen die Grafschaft Wertheim, wegen verschiedener Eingriffe in die geistl. Jurisdiktion — aus dem Jahre 1524. —

»Dergleichen so sol Graf Georg itzt bey jm haben ein vermeynnten Doctor Trachen genant, der zu Miltenberg ein gros Auffrur gemacht doselbst verjagt worden, vnd ein aussgelauffen Munich, der sich vntersteet, Teutsch Mess zu lesen, die bede sich zu predigen auch vntersteen', alles on zulassen meins gnedigen herrn von Wurtzburgs wider recht vnnd alt herkomen«.

Diese Nachricht verdanke ich der Güte des Herrn Kreisarchivars Göbl in Würzburg.

Vgl. zu diesen Streitigkeiten zwischen Würzburg und Wertheim S. 22.

93) Vgl. M. J. Kapp: „Kleine Nachlese nützlicher Urkunden zur Reformationsgesch." II, 616; „aus einer von Spalatino rubricirten Copey." —

Enders 4. Bd., 378; Geschrieben ist er »sabato post Bartholomei« 1524; vgl. auch Krafft: „Historie vom Exorzismo" 264; Vierordt I, 138 und Baumgarten 19. — Beilage III. —

94) Vgl. S. 22 f.

95) Vgl. Joh. Conr. Füßlin: „Beiträge zur Erl. der Kirchenreformationsgeschichte des Schweizerlandes" V, 124: —

Zwingli schreibt am 25. Brachmonat (Juni) 1524: „Darnach geben sie auch für, wie der liebe, fromme Bruder Franz Kolb, Predikant zu Bern, der jetzt etliche treue chr. Predigten bei uns gehalten, öffentlich gepredigt habe: Christus hätte nicht für uns gelitten, sondern Sant Jakob der Mindere, welches Wort ohne Zweifel keine Kreatur je aus seinem Munde gehört hat, ich geschweige, daß er es jetzt bei uns gepredigt habe." — Auffallend ist, daß Zwingli den Kolb hier „Predikant zu Bern" nennt; dies scheint dafür zu sprechen, daß Kolb während seiner Berner Zeit diese Predigt gehalten hat; aber dagegen ist die Zeitbestimmung „jetzt" (i. J. 1524, während Kolbs erster Berner Aufenthalt schon anno 1512 abschloß und sein zweiter erst i. J. 1527 begann). Auch folgt aus Füßlin II, 263, daß Kolb als reformatorischer Prediger diese Aeußerung gethan haben soll. Die appositionelle Beifügung „Predikant zu Bern" läßt sich schwerlich anders erklären als durch die Thatsache, daß Kolb eben früher dort Predikant gewesen war. —

Diese Verleumdung scheint sich rasch verbreitet zu haben, da nach Füßlin II, 263 die Züricher eine Botschaft nach Luzern sandten, um diese Lüge, die dort und an den übrigen papistischen Orten verbreitet wurde, zurückzuweisen. —

96) . . . „eam traditionem, quae humana est, et Dei verbo additum, vetitum lege hunc per se fert errorem . . . "

97) Luthers Taufbüchlein vgl. Luthers Werke Erlanger Ausg. 22, 157 ff. und Richter: „Evangel. Kirchenordnungen" 7 ff. — Auf einem Mißver-

ständnis des Textes beruht die Erklärung Vierordts I, 139, wornach Kolb dem Luther mitteilt, daß sich viele an seinem Taufbüchlein stoßen. Der Gedanke im Text ist vielmehr der, daß sich vor allem Kolb selbst daran stößt. —

98) Hier denkt er wohl an das Taufbüchlein Luthers.

99) Das besagt m. E. der Satz: ‚ego plurima quam alii in officio Missae canticis et orationibus expediunt, in concione adhortationem propono.‘ Statt **quam** hieß es im Original gewiß **quae** und statt **pro**pono wohl **prae**pono; Kapp hat es m. E. fehlerhaft gelesen.

100) Kolb erwähnt nicht besonders, daß er das Abendmahl unter beiderlei Gestalt austeilt; daß es der Fall war, zeigt schon der Brief Dracos an die Miltenberger vom Jahre 1523 — vgl. S. 26. —

101) Kolbs Kaplan (Diaconus) in Wertheim hieß Leonhard — vgl. Hallers Brief an Zwingli vom 16. Mai 1527 — Schuler und Schultheß VIII, 67. Er kam später [1527] zu Kolb nach Bern, da er seiner Abendmahlsanschauung wegen von Wertheim vertrieben wurde. — Vierordt (I, 139), behauptet, „nach gleichzeitigen Briefen“ hieß Kolbs Kaplan Leonhard. Das ist unrichtig; der Brief, der uns den Namen mitteilt, datiert aus 1527. —

102) Diese Verkündigung ihrer Erlösung besteht in einem christl. Lebenswandel. Die Art, wie Kolb dies ausdrückt, ist dem Ausspruch des Apostels Paulus 1. Cor. 11, 26 nachgebildet. —

103) Das besagen die Worte: ‚in praedicatione semper praemitto adhortationem pro praeparatione.‘

104) Richter: „Ev. Kirchenordnungen“ I, 2. —

105) Richter I, 136.

106) Zwingli wollte dies zwar anfänglich auch durchführen, ließ aber später den Psalmengesang zu. —

107) Im Jahre 1524 erschienen von Luther:

a. „Etlich christlich Lieder, Lobgesang und Psalm, dem reinen Wort Gottes gemäß, aus der hl. Schrift durch mancherlei Hochgelehrter gemacht, in der Kirche zu singen, wie es dann zum Teil in Wittenberg in Uebung ist.“ — Dies ist das erste evangelische Gesangbuch mit 8 Liedern. — Das ist jedenfalls von Kolb gemeint.

b. „Enchiridion oder Handbüchlein.“

c. „Geistliches Gesangbüchlein“ — vgl. Köstlin: „M. Luther“ I, 573 f.

108) Das Kind soll unterrichtet werden „in lege, oratione ac fide“ = Dekalog, Vaterunser und Credo; — die 3 katechetischen Grundbestandteile.

109) Vgl. Richter 7 ff. —

110) Richter, 134 f.

111) Vgl. S. 37; die Anschauung, daß die Konsekration vor den Augen des Kranken zu vollziehen ist, verficht er im 9. Artikel des Wertheimer Ratschlags.

112) Dieser Vergleich ist eingeführt durch ein Citat aus Virgil's Eclogae: »anguis latuit in herba«. Die Wiedergabe ist allerdings nicht wörtlich. Ecl. 3, 93 heißt:

Frigidus, o pueri, fugite hinc, latet anguis in herba. —

— Das ist doch wohl ein Zeugnis, daß Kolb auch klassische Bildung besaß. —

113) Luthers Werke für das chr. Haus III, 267. —

114) Köstlin I, 701.

115) »Adversus Hieronymum Emserum Canonis Missae Adsertorem H. Zwinglii Antibolon« in Schuler und Schultheß III, 123 und 142.

116) »Ad. Matth. Alberum de Coena Domini« Schuler und Schultheß III, 593: »sicut cibus corporeus membra alit ac refovet, sic etiam spiritualis cibus animum reficiat.«

117) Schuler und Schultheß III, 598. »Christus dicit Joh. 15,1: ego sum vitis, nec tamen erat vitis, sed vitis in morem se habebat.«

118) Joh. 6,63. —

119) Ein Beweis, daß Kolb die alttestamentlichen Bilderverbote als auch

für die Christenheit geltend betrachtet. — Vgl. Wertheimer Ratschlag Artikel 20, S. 118.

120) Er denkt an die Adoration der Hostie. —

121) Vgl. namentlich Zwinglis „Subsidium sive Coronis de eucharistia". Schuler und Schultheß III, 328. —

122) Dies genau ausgeführt unter Herbeiziehung von Johs. 6 in „De Coena Domini". Schuler und Schultheß III, 593 ff. —

123) Die Note des Schultheß zu Zwinglis Briefen II, 371: „Colbius in sententia de sacra Coena se inclinavit ad Lutherum" ist durchaus falsch. Das Gegenteil ist wahr; vgl. den Wertheimer Ratschlag Artikel 4, die Berner Disputation S. 34 f. und S. 2 der Berner Disputation.

124) Walch tom. XXI.

125) 6. Tag nach Andreae 1524 = 6. Dezember.

126) Engelhardt: „Ehrengedächtnis der Reformation in Franken" 88; Baumgarten 24; Roth 136. —

127) Sonntags nach Katharina 1524 = 27. November [1. Advent]. Der Wertheimer Ratschlag befindet sich im Nürnberger Kreisarchiv Religionsakta tom. Ia v. J. 1524. Fol. 47 ff. Produkt Nr. 30. S XII R 1/5 Nr. I a. Abgedruckt als Beilage IV. —

128) Vgl. „Theologischer Unterricht der Nürnbergischen Reformatorum Dom. Sleupners, Predigers bei S. Sebalt, Andreas Osianders bei S. Lorenzen, und Thomas Venatorii beim neuen Spital, welchen sie anno 1524 zum Besten der Reformation verfasset . . "

129) Vgl. namentlich Artikel 9 und 20. —

130) „Auszug der heiligen gotlichen biblischen schrift uf uberschickte nachvolgende streitig artikel."

131) Vgl. Artikel 3. 4. 9. 10. 16. 20. 21.

132) Vgl. zum Ansbacher Ratschlag Engelhardt: „Ehrengedächtnis der Reformation in Franken" 121 ff.

133) „Comes meus, vir sincerus, eruditissimus, in evangelio proficit semper." —

134) 1. Cor. 2, 15.

135) Daß hier 1. Cor. 14, 27 angeführt ist als Beleg dafür, daß die Gemeindeglieder über die Lehre „urteilen" dürfen, beruht auf einem exegetischen Mißverständnisse. Es ist im Texte [1. Cor. 14, 27] nicht von der Beurteilung etwaiger Lehren die Rede, sondern von der erklärenden Auslegung des ekstatischen Zungenredens. —

136) In der im Juni 1531 an Franz I. von Frankreich gerichteten Darstellung des christlichen Glaubens — vgl. „Ulrich Zwingli und sein Reformationswerk" von Rudolf Stähelin im Verein für Reformationsgeschichte. —

137) Vgl. die Erklärungen des Ratschlags: Die Sakramente sind „sichtige zeichen auf gotliche zusagung von Cristo eingesetzt zu einer verweisung und sterckung empfangener rechtvertigung in dem glauben an Cristum". Ferner: „darnach eucaristiam, in welchen, so oft wirs niessen, bei uns ganz vest sein sollen, das Cristus uns zu guet mensch worden sei, unser sundt an das creuz getragen und sein blut zu verzeihung aller unser missethat vergossen" mit den Worten Kolbs: Das Abendmahl sei „vere scilicet factum rei, hoc est traditionem Christi corporis in mortem, et non ipsam rem, hoc est corpus Christi verum . . . sic veritas facti passionis meae, verbum fidei mortis meae est cibus et vita spiritus et animae. Ferner: nobis ergo videtur, quod quando dicitur corpus Christi manducari, quod nihil aliud sit, quam verbo credi, quod corpus eius traditum sit pro nobis in mortem."

138) Das Zitat Röm. 14 scheint irrtümlicherweise hierher gekommen zu sein, da in diesem Kapitel nicht von der auf dem Opfertode Christi gründenden Sündenvergebung die Rede ist.

139) Ambrosius' 12. Homilie über 1. Kor. 2.

140) Augustin »Contra Julianum« P. I. (Migne) Bd. 44. S. 640 ff.

141) Cyprians opera edid. Hartel (Vindobona) Pars II., S. 759 epistola 69, Cp. 11. — Kolb hat offenbar in seiner Ausgabe eine andere Zählung der Briefe des Cyprian.

142) Daß „Ablaß" und „Sündenvergebung" identisch seien, ist dadurch nicht ausgesagt; „Sündenvergebung" ist Erlaß der Sündenschulde und „Ablaß" ist Erlaß der verdienten Sündenstrafen. Daß unserem Kolb dies feststeht, zeigt er in der Zurückführung des Ablasses auf das verdienstvolle Leiden Christi. Dennoch ist es wahr, daß nur der die Sündenstrafen erlassen kann, der auch die Sündenschuld erläßt.

143) Cyprian, Hartelsche Ausgabe Bd. I, 255 »de lapsis«, Kap. 25. Cyprians 63. Brief ad Caecilium im 9. Kap. Hartel, Bd. II., 708.

144) Ein Beispiel dafür, daß Kolb die einzelnen biblischen Worte zu sehr premiert.

145) Vgl. S. 27.

146) Jer. 31, 33 und 34.

147) Wir wollen ihn Artikel 11 und 12 nennen, damit die 23 Artikel sich ergeben.

148) Daß Kolb das γλώσσαις λαλεῖν als ein Reden in verschiedenen Sprachen auffaßt, ist ein exegetischer Irrtum von ihm.

149) Vgl. damit die Verwerfung des officium Missae in seinem Brief an Luther. —

150) Röm. 14, 23.

151) Prediger 5, 1—6. —

152) 1 Tim. 4.

153) Matth. 7, 17 und 18.

154) Jesus denkt in Matth. 7, 17 f. allerdings nicht speziell an das Verhältnis zwischen Glauben und Werken. Sein Gedanke ist allgemein der, daß man an den Früchten die religiös sittliche Beschaffenheit eines Menschen erkennen kann. —

155) Die Darstellung des Hergangs der Rechtfertigung ist nicht ganz der Luther'schen Auffassung entsprechend. Nach der letzteren ist der Glaube eben das Verhalten, durch das wir Christi Verdienst ergreifen und deshalb von Gott als gerecht angesehen werden, weil er nicht uns, sondern Christum in uns, den wir im Glauben ergriffen, ansieht. —

Hier bei Kolb kommt der Glaube mehr oder weniger als eine Gottes Wohlgefallen erwerbende Leistung in Betracht. —

156) Gal. 3, 2.

157) Röm. 9, 16.

158) Röm. 8, 7.

159) Kolb zählt nach der Vulgata [= Luther, Psalm 14 und 53].

160) Exodus 20 und Levit. 25.

161) Joh. 4, 23;

— 1 Cor. 10, 14 ist hier nicht beweiskräftig, denn es ist kein Bilderverbot, sondern es enthält ein Verbot an die Heidenchristen, nicht wieder ihre alten heidnischen Götzen zu verehren. — Daß unser Kolb hier spricht, beweist auch der Umstand, daß wir zur Stütze der ebenfalls gegen den Bilderdienst polemisierenden 8. Schlußrede der Berner Disputation von unserem Kolb ebenfalls irrtümlicherweise diese Korintherstelle zitiert finden — vgl. S. 64.

162) Vgl. S. 24 ff. —

163) 1 Tim. 4, 3 ff.

164) Röm. 14, 17.

165) Matth. 15, 11. —

166) Vgl. S. 33 f. —

167) Namentlich im Artikel 14 und 20.

168) Z. B. in Art. 4. 5. 6. 8.

169) Art. 4. 5. 6. 8.
170) Art. 8.
171) Vgl. S. 63 ff. und Beilage XIII.
172) Mitarbeiter mag er vielleicht einen oder den andern gehabt haben in evangelischen Predigern, die etwa sonst noch in der Grafschaft waren. — Aber der eigentliche Autor — und das Werk ist aus Einem Guß — ist Franz Kolb. —
173) Vierordt I, 140, Note 1; darnach hieß der Titel des Werkes: „Evangelion Christi: die Menschwerdung und das Leben Christi, auch die Lehr, Wunderwerk und Verheissung durch 4 Evangelisten beschrieben, in Ein Evangelion gezogen, wie sollichs nach Ordnung ergangen ist.“ — Radlkofer 524; Baumgarten 23.
— Bis jetzt habe ich das Werk noch nicht finden können trotz Anfragen bei den Bibliotheken zu Wertheim, Würzburg, Nürnberg, Erlangen und München.
174) Vom Juni 1523 bis Februar 1525.
175) Jakob Strauß, der nur kurze Zeit im Laufe des Jahres 1522 in Wertheim war, gab durch seine Predigten wohl die Anregung zur Reformation, aber von einer kirchlichen Neuorganisation kann zu seiner Zeit noch nicht die Rede sein.
176) Vierordt I, 138 vermutet es.
177) Am 6. Februar 1525 hat er sich in Nürnberg bereits verehelicht — nach dem Eintrag im Sebalter Kopulationsbuch — vgl. S. 46. —
178) Radlkofer 522.
179) Vgl. S. 48 ff.
180) Brief Hallers an Zwingli vom 16. Mai 1527.
Schuler und Schultheß VIII, 67.
181) Vgl. S. 46.
182) Vgl. S. 23.
183) 12. Oktober 1524 — vgl. S. 32. —
184) Engelhardt 155.
185) Roth 176.
186) Roth 188.
187) Müllners Reformationsgeschichte 47 ff.; Roth 194 ff.; Möller 56 ff.
188) Roth 200; Müllners Reformationsgeschichte 60. — Mittwoch nach Oculi 1525 = 22. März.
189) Müllner 62; Roth scheint demnach im Irrtum zu sein mit der Angabe des 5. Juli.
190) Roth 199 f; Müllner 67.
191) vgl. Müllner a. a. O.
192) Möller 62.
193) „Hochverursachte Schutzrede wider das geistlose sanftlebende Fleisch zu Wittenberg“ — vgl. Möller 63. —
194) Möller 72; Roth 165.
195) Luthers Briefe von De Wette II, 586; 622 f. — vgl. Möller 62.
196) In dem unpaginierten, nach der alphabetischen Reihenfolge der Anfangsbuchstaben der Vornamen geordneten Sebalter Kopulationsbuch des Jahres 1525 finden wir den Eintrag:

»Franz Kolb vom Arloffstein Margaretha Schmidin
6. Februari, 1525.«

Eine unlösbare Schwierigkeit bot mir die Heimatsbezeichnung »vom Arloffstein». Zunächst dachte ich, es sei vielleicht ein zu Inzlingen gehöriges Gehöfte, wir hätten also hier die allergenaueste Bezeichnung der Geburtsstätte Kolbs. Durch die freundliche Mitteilung des Herrn Pfarrers Stern in Inzlingen erfuhr ich aber, daß es ein „Schloß, Hof, Ort oder Zinken Arloffstein“ dort nie gegeben habe. — Dann nahm ich an, es sei vielleicht ein fränkischer Ort, in welchem Kolb zwischen seinem Wertheimer und [illegible] Nürnberger Aufenthalt kurz verweilt habe, so daß

also die Heimatsbezeichnung nach dem Ort sich gerichtet habe, wo er zuletzt gewesen. Aber auch in Franken kennt man kein Arloffstein. Durch geographische Lexika stellte sich heraus, daß es weder in Deutschland noch in Frankreich einen Ort dieses Namens giebt. — Daß es heißt „vom" und nicht „von" A. scheint zu besagen, daß Arloffstein kein Dorf, sondern ein Hof oder Kloster gewesen. Ob ein solches vorhanden war, in dem sich Kolb kurze Zeit aufgehalten, wird nie zu entscheiden sein. — Wahrscheinlicher ist es jedoch, daß hier eine Verwechselung der Heimatsbezeichnungen vorliegt, die auf Rechnung des Abschreibers zu setzen ist; denn aus der Ordnung des Kopulationsbuchs nach der alphabet. Folge der Anfangsbuchstaben der Vornamen ergiebt sich, daß die Einträge erst später — vielleicht am Ende des Jahres — von der ursprünglichen Liste abgeschrieben wurden. Da dürfte wohl unserm Franz Kolb eine zu einem andern Namen gehörige Heimatsbezeichnung gegeben worden sein, die vielleicht außerdem noch durch einen Schreibfehler unverständlich gemacht war. Wenn wir nämlich das „m" des Wortes „vom" zum folgenden Worte „Arloffstein" ziehen, ergiebt sich eine Lösung. Dann ist es die Heimatbezeichnung einer aus Marloffstein bei Erlangen gebürtigen Person, die sich in Nürnberg verehelichte. — Dies ist vielleicht die einfachste Lösung der Sache. — Daß unser Franz Kolb in dem Eheeintrag gemeint ist — und nicht etwa ein anderer gleichen Vor- und Zunamens — dafür spricht auch, daß er in den Listen der Nürnberger Karthäuser, die sich bei Waldau: „Neue Beiträge" I und bei Roth: „Geschichte und Beschreibung der Nürnberger Karthause" finden, im ersteren Werke S. 174 und im letzteren S. 116 mit den Worten angeführt ist: „Franz Kolb hat ein Weib genommen." —

Hier ist auch der Ort, wo wir eines unechten Briefes zu gedenken haben, der im April des Jahres 1525 von Zwingli an Kolb, den „lüttpriester zu Bern" geschrieben sein soll. Es findet sich dieser Brief in Salats und in Tschudis Chronik. Die erstere ist eine von einem Zeitgenossen im Auftrag der katholischen Orte verfaßte Chronik, die im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte" I abgedruckt ist. Die Tschudi'sche Chronik ist nach Schuler und Schultheß VII, 388 sehr unselbständig, da sie aus andern Quellen — namentlich aus Salat — viele Exzerpte einfach herübergenommen hat. — Der Brief ist in einer lateinischen und in einer deutschen Version überliefert. — Schuler und Schultheß VII, 388 f. —

Er lautet: »Gratia et benedictio a Deo, nostro Domino! Francisce carissime . . .« Deutsch: »Heil und Segen von Gott unserm Herrn! L. Franz gang allgemach in handel, nit zuo streng und wirff dem bären zuoerst nun ein sure under etlichen süssen biren für, darnach zwo, dann dry, wann er die anfät in sich frässen, so wirff im me und me, sur und süess undereinandern, zuoletzt so schütt dann den sack gar uss, mit süss, sur und ruch, so frisst er si all uff, und vermeint sich nit me darob zuo jagen lan. — Uewer Diener in Christo Huldrich Zwinglin. (So lautet die Version in Salats Chronik vgl. „Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte" I, S. 114.)

Aeußere Gründe gegen seine Echtheit:

1. daß Kolb im Jahre 1525 in Nürnberg und noch nicht in Bern war (Kirchhofer 235 meint irrtümlich, er sei noch in Wertheim gewesen) — in beiden Quellen soll der Brief dem Jahre 25 angehören. —

2. der gewöhnliche Gruß in Zwinglis Briefen ist: gratiam et pacem a Domino und nicht »gratia et benedictio a Deo«.

3. Zwingli nennt sich nicht „Diener", sondern „Bruder" in der Unterschrift.

Innere Gründe gegen seine Echtheit:

1. Die Datierung des Briefes ist unsicher: Tschudi: Montag nach Georgi = 24. April. Salat: Judica . . 2. April. Eine 3. Ueberlieferung datiert ihn von Montag vor Georgi = 17. April.

2. Die Art und Weise, wie man zu diesem Briefe gekommen sei, wird doppelt erzählt: a) Man habe ihn aufgefangen und jedem Ge-

sandten der Tagsatzung in Luzern eine Copie zugestellt — aber in den „Eidgenössi. Abschieden" ist nichts davon zu finden. — b) Salat läßt ihn „uff ein zitt" in einer Gesellschaft von „erenlütten" in Bern auftauchen. — Der Fälscher mag den Brief Zwinglis an Haller vom 29. Dezember 1521 vor Augen gehabt haben. — Genau erwiesen ist die Unechtheit in Kirchhofer 234 ff. und Schuler und Schultheß VII, 388 f.

197) Beilage V, vgl. Schuler und Schultheß VII, 403.

198) Vgl. Meyer Konversationslexikon II, 696 ff.

199) Vgl. S. 44.

200) Roth 22 f; Brief Kolbs an Zwingli vom 17. Juli 1526 vgl. Beilage X.

201) So z. B. wenn er zu Joh. 6,63 behauptet, Christus meine mit „Fleisch" zwar alles andere Fleisch, nur nicht das seinige. Oder wenn er aus 1. Cor. 10,17 den Schluß zieht: „Wie kann das Ein Brot sein, das ihr zu Breslau esset und das wir allhie zu Wittenberg essen, wenn nicht im Brot der einige Leib Christi ist?" Ferner sagt er über die Worte: „dieser Kelch ist das neue Testament in meinem Blut" — neues Testament sei gleich Sündenvergebung; diese aber schreibe man „ungöttlich und unchristlich dem schlechten Weine zu". — Aus 1. Cor. 11, 27 will er die symbolische Auffassung dadurch widerlegen, daß er sagt, Paulus sage nicht, er ist schuldig am bedeuteten Leibe und am bedeuteten Blute. — Gerichtet war der „Sendbrief" an Heß in Breslau.

202) hoc unum omnium Antichristorum errorum fulcimentum.

203) Wer dieser Christophorus sei, ist nicht herauszubringen. Ein Frankfurter Prädikant, was man vielleicht zuerst denken möchte, war er nicht. Nach dem Artikel von Steitz in der Herzog'schen Realencyklopädie II, 353 wurde die Reformation in Frankfurt angeregt von Hartmann Ibach anno 1522; 1525 wurde sie in Fluß gebracht durch Karlstadts Schwager, den Kölner Patrizier Westerburg. Sie trug von vornherein Zwinglischen Charakter. — Nach diesen Verhältnissen hat sich Kolb wohl erkundigt. Das nächstliegende mag sein, daß Christophorus ein Buchhändler ist, bei dem Kolb die betr. Bücher bestellt hat. — Im Text des Briefes liegt meines Erachtens ein Schreibfehler vor; statt scriptis muß es doch wohl scripta heißen.

204) Enderlin ist kein historisch bekannter Name.

205) Die drei jungen Männer scheinen Soldaten gewesen zu sein, die auf Söldnerdienste ausgingen.

206) S. 44.

207) Vgl. Ratsverlaß vom 15. Dezember, Beilage IX.

208) Vgl. »Auf die frag artikel antwurt« Beilage VII.

209) Vgl. »Auf die frag artikel antwurt« Beilage VII.

210) Vgl. Beilage VI.

Nürnberger Kreisarchiv S I L 103 Nro. 3. — Nummern sind es nur 6; aber es werden 7 verschiedene Punkte behandelt: auch zählt Kolb in seiner Antwort 7 Punkte. Wir glauben, daß sie von Osiander verfaßt sind, wegen der vielfachen wörtlichen Uebereinstimmung mit der S. 45 erwähnten Predigt Osianders am Sonntag Lätare.

Vgl. Möller 72 und Roth 165.

211) Roth 239 f.

212) Vgl. Möller 80 ff.

213) Vgl. Beilage VII.

214) „— daß nach laut des sibenden artickels Christus Jesus unser Herr die vereinigung aller cristglaibigen und die vernüwerung schaffi und würcke innerlich."

215) Vgl. Beilage III. »Nobis ergo videtur, quod quando dicitur corpus Christi manducari, quod nihil aliud sit, quam verbo credi, quod corpus eius traditum sit pro nobis in mortem.«

216) Vgl. Beilage IV, Wertheimer Ratschlag, 4. Artikel: „so oft wirs

nieſſen, bei uns ganz veſt ſein ſollen, das Criſtus uns zu guet menſch worden ſey, unſer ſundt an das creuz getragen und ſein blut zu verzeihung aller unſer miſſethat vergoſſen".

217) Beilage V. »Dei dono certus sum apud meuet ipsum conclusi: hac panis et calicis communione nonnisi Dominicae passionis memoriam fieri«.

218) Er hätte ja eine Auseinanderſetzung ſeiner Anſchauung geben können — wie etwa die an Luther. —

219) Brief an Zwingli vom 8. September. Beilage V. S. 120.

220) Beilage VIII. Nürnberger Kreisarchiv S I L 103 Nro. 3.

221) Beilage IX.

222) Müllner 67; Roth 199 f.; S. 45.

223) Donacion faſſe ich als „Zuteilung" von donare (donatio).

224) Beilage IX.

225) Beilage X.

226) »Huldrychi Zuinglii ad celeberrimam quandam Germaniae civitatem, quae tam ipsius quam Oecolompadii scriptis aditum ad se praecluserat, epistola.«

Schuler und Schultheß VIII, 656.

227) . . . »cuiuscunque sint generis, libros Papisticos, Anabaptisticos, de corpore carnis et sanguinis Christi in pane praesentia conscriptos, libere venundari, emi, legique.«

228) Si enim in coelis est sursum, in terris hisce corporaliter esse nequaquam potest. . . . »nullo modo instar divinitatis omnibus in locis esse potest.»

229) Luther bildete ſie aus als Conſequenz ſeiner Lehre von der communicatio idiomatum. — Zum erſtenmal nimmt er Bezug darauf in ſeiner Schrift „Wider das babyloniſche Gefängnis" 1520; dann in der Schrift „Vom Anbeten des Sakraments" 1523. Erſt der Gegenſatz gegen die Schwarmgeiſter brachte Luthers Lehranſchauung zur Vollendung. So tritt ſie auf in ſeiner Schrift „Wider die himmliſchen Propheten" 1525. Ausführlich geht er darauf ein in ſeinem „Sermon vom Sakrament des Leibs und Blutes Chriſti wider die Schwarmgeiſter" 1526.

230) Dieſen Brief Kolbs an Haller habe ich trotz vielen Nachſuchens und Nachfragens weder handſchriftlich noch gedruckt finden können. Im Berner Staatsarchiv iſt er nicht.

231) »Quia non possum convinci, ut credam, quod multi, cogor, nescio quando, iterum destinari in exilium.«

232) Vgl. die Ratsverläſſe vom 15. Dezember und vom 23. Dezember. Beilage IX. S. 45.

233) Vgl. über Berns kirchliche Zuſtände:

Jul. Weidling: „Urſachen und Verlauf der Berner Kirchenreform".

Fiſcher: „Geſchichte der Disputation und Reformation in Bern".

234) Fiſcher 161 ff.; Stettler 642.

235) Kirchhofer „Bertold Haller" 74.

236) Vgl. Haller an Zwingli vom 17. Dezember 1526: »patriae respectus tantus est apud Oligarchos« (Schuler und Schultheß VII, 574).

237) Berufen wurde Kolb nicht — dies gegen Waldau II a. a. O. 205, Tillier III, 245, Moreri Dict. T IV, 834, Hottinger und Wirz 1. T. 377, Ruchat, I, 302.

238) Auch iſt falſch, daß Kolb im April als Berner Prediger angeſtellt worden ſei, was Waldau, Tillier und Will IV, 438 behaupten. Kolbs Anſtellungsurkunde datiert erſt vom 14. Auguſt, vgl. Beilage XII.

239) Vgl. „Berner Beiträge zur Geſchichte der ſchweizeriſchen Reformationskirchen" Bern 1884, S. 168 ff.

Kurtz Kirchengeſchichte II. Band 1. Teil § 150,3, S. 156.

240) Vgl. über Grebel „Berner Beiträge" 168 ff.

241) „Berner Beiträge", 230.

242) Brief Hallers an Zwingli vom 25. April 1527. Schuler und Schultheß VIII, 49.

243) Haller schreibt: »Francisco non deero, neque ipse mihi«.

244) Vgl. Schuler und Schultheß VIII, 51.

245) B. Hubmeier, ein Schüler Ecks, war zuerst Professor in Ingolstadt, dann Pfarrer in Regensburg, wo er durch Luthers Schriften angeregt im Jahre 1522 nach Waldshut zog; er wurde Reformator dieser Stadt. Bald aber wurde er Wiedertäufer. — 1525 floh er nach Zürich, wo er gefangen genommen, sich dazu bewegen ließ, öffentlich abzuschwören. — Vgl. über ihn Kurtz a. a. O. Mörikofer a. a. O. 307 f. T.

246) Mörikofer, 308.

247) Mörikofer, 293.

248) Schuler und Schultheß III, 459.

249) Was der 3. Artikel enthielt, ist nicht sicher herauszubringen; es scheint sich um die obenerwähnte Ansicht der Wiedertäufer gehandelt zu haben, daß sie Gemeinden wollten, die nur aus Wiedergebornen bestehen.

(si volunt videri esse absque peccato.)

250) Vgl. Beilage XI.

251) Hetzer und Denk waren anabaptistische Antitrinitarier, die i. J. 1527 in Worms eine Uebersetzung der altestl. Propheten erscheinen ließen. — Selbst Luther beurteilt dieselbe günstig. — Vgl. Walch 21, 323. —

Mezger: „Geschichte der deutschen Bibelübersetzungen in der schweiz. ref. Kirche", 79.

Heberle „theolog. Studien und Kritiken" 1855 S. 832 ff. u. 889.

Herzog „Enzyklopädie III, 554.

252) Die erste selbständige Uebersetzung der Züricher erschien im Jahre 1529 — und zwar waren es die Propheten, die sich als „ein Werk der Prädikanten zu Zürich" ankündigten und die Apokryphen — von Leo Jud übersetzt. — Wahrscheinlich war Zwingli gerade mit der Uebersetzung der Propheten beschäftigt, als ihm Kolb schrieb. Des letzteren Wunsch war, daß Zwingli in seiner Uebersetzung der Hetzer und Denk'schen möglichst folge.

Mezger a. a. O. 68 ff.; 73; 75 f.

253) So ist m. E. der Satz wiederzugeben: »quod nec in verbo conveniamus animo intus, nec ceremoniis opere foris«. Es ist dies dieselbe Klage, die er auch im Brief an Luther laut werden läßt.

Falsch ist die Uebersetzung, die Flückiger in seinem Artikel „Zwinglis Beziehungen zu Bern" in den „Berner Beiträgen" S. 34 giebt. („Nichts trifft uns mehr, als wenn unsre Gegner uns vorhalten, man sehe die Wirkungen des Wortes Gottes an uns weder in Worten noch in Werken.")

Unter ceremoniae versteht Kolb kirchl. Gebräuche, wie sein Brief an Luther zeigt.

254) Schuler und Schultheß VIII, 66.

255) Vgl. S. 26.

256) im Jahre 1526; vgl. S. 57.

257) Schuler und Schultheß VIII, 71.

258) Johann Conr. Füßlin: „Beitr. zur Erl. der Kirchenreformationsgeschichte des Schweizerlandes" II, 310. Montag vor Himmelfahrt 27. Mai.

259. Vgl. Beilage XII. — Spruchbuch des obern Gewölbes lit. C. C. 394. — Berner Staatsarchiv.

Mittwoch vigilia assumptionis Mariae 1527 = 14. August.

260) Schuler und Schultheß VIII, 102.

261) Wer dieser Benedictus ist, habe ich nicht ermitteln können. — Auf der Berner Disputation ist ein Benedictus Bourgauer als Pfarrer von St. Gallen. — Vgl. Ruchat: »Histoire de la Réformation de la Suisse« I, 417. — Das ist unser Benedictus doch wohl schwerlich?

262) Kuhn a. a. O. 186.

263) Kirchhofer a. a. O. 100; Kuhn 187.

264) So Murners: „Hie wirt anzeigt." Kuhn 187.

265) Salats Chronik im „Archiv für schweizerische Reformationsgeschichte." I, 172 f.:

„ich kan aber die zwan helden, so disputieren wellend, nit fürgan, zuo denen die 4 bischöff in eigner person kon sollend, by verlierung ir bischöfflichen oberkeit. Der erst, Frantz Kolb, ein vsglouffner, abtrünniger, meineyder Cartüser münch by disem houptman verstand ir wol, was erberer handlung der verzwyfflet an gott vnd an der kilchen anfan wirt. Der ander, Berchtold Haller . . . . Das sind die zwen ertzkätzer vff die nit vnbillich die von Bern irn grund setzend, vnd die bischöf zuo kon tratzend, die ein solch plärr anfahend.

Wenn Kolb und Haller so vil lust hand ze disputieren, was manglet inen an rö. keiserlicher vnd künigklicher Mt vnd fürsten des rychs, auch an allen vniversiteten in welschen vnd tütschen landen."

266) Kirchhofer 105; Kuhn 189.

267) Vgl. Incun. 1903 der Bibliothek des germanischen Museums zu Nürnberg.

268) Vgl. Beilage XIII.

269) „Eidgenössische Abschiede" Band IV. Abt. 1a, S. 1188, 5.

270) Eidgen. Absch. IV, 1a, S. 1188, 6.

271) Da über dieselbe schon viel geschrieben ist, fassen wir uns kurz; vgl. Genaueres:

Fischer: „Gesch. der Disputation und Reformation in Bern."

Kirchhofer: Bertold Haller.

Schuler und Schultheß II, 77 ff.

272) Schuler und Schultheß II, 77 ff. und Kirchhofer 117.

273) Schuler und Schultheß II, 77;

Ruchat: »Histoire de la Réformation de la Suisse« I, 405 ff.

274) Matth. 23, 9 u. 10.

275) Beilage IV.

276) Vgl. S. 64.

277) Beilage III.

278) Joh. 6, 63.

279) Vgl. Kolbs Polemik gegen die Ubiquitätslehre in seinem Brief an Zwingli vom 17. Juli 1526. — Beilage X.

280) Brief an Luther vom 27. August 1524. — Beilage III;

Wertheimer Ratschlag. — Beilage IV.

Brief an Zwingli vom 8. September 1525. — Beilage V.

„Auf die frag artickel antwurt." — Beilage VII.

281) Exod. 20; Deut. 4.

282) Vgl. die Erörterungen über den 20. Artikel des Wertheimer Ratschlags, S. 41. — Hierin haben wir doch gewiß auch einen Beweis, daß der 20. Artikel des Wertheimer Ratschlags von Kolb verfaßt ist.

283) 1. Cor. 5 und 1. Cor. 6, 15—18.

284) Schuler und Schultheß II, 197 ff.

285) Kuhn 213 ff.

Tillier III, 258.

286) Kirchhofer 130.

287) Schuler und Schultheß VIII, 154.

288) So nach der Mitteilung Kuhns 357; ich konnte trotz verschiedener Nachfragen im Basler, Berner und Freiburger Archiv diesen Brief nicht bekommen.

289) Kuhn ist der irrigen Ansicht, daß dies die einzige Ehe Kolbs gewesen sei, da er von jenem Eintrag im Sebalter Kopulationsbuch nichts weiß. Schon daß Haller schreibt, Kolb sei ein „neuer" Ehemann geworden, spricht dafür, daß Haller schon eine frühere Ehe desselben kannte.

290) Vgl. Testamentbuch 4/185 im Berner Staatsarchive S. 70.

291) Beilage XIV.

292) Landsberger war durch die Berner Disputation von strengem Katholizismus zur evangelischen Ueberzeugung gekommen. — Vgl. Kirchhofer 135. — Genaueres über ihn habe ich nicht gefunden.

293) Genaueres darüber vgl.: Kirchhofer 136 ff. und besonders Lüthi: „Die bernische Politik in den Kappelerkriegen", 20 ff.

294) Schuler und Schultheß VIII, 294.

295) Schuler und Schultheß VIII, 370. Beilage XV.

296) Billicanus — der erste Reformator Nördlingens — ein schwankender Charakter. — Vgl. Herzog-Plitt II, 476 ff.

297) Urbanus Rhegius, der Reformator Augsburgs, war vom Landgrafen von Hessen eingeladen, konnte aber wegen Kränklichkeit nicht kommen. — Vgl. Herzog-Plitt, XIII, 147 ff.

298) Ueber Collinus vgl.: „Allg. deutsche Biographie" IV, 410 ff.

299) In der Reformationszeit fand die evang. Lehre auch in Rottweil Eingang; allein die kath. Majorität im Rate suchte lange Zeit selbst mit Gewalt die Ausbreitung der Reformation zu hemmen. So mußten — 1529 — 400 evang. Bürger aus der Stadt fliehen.

300) Schuler und Schultheß VIII, 380 f.

301) Der bezügliche Anfragebrief ist nicht mehr vorhanden. Die Bemerkung in Schuler und Schultheß, daß es ein Antwortschreiben auf den vorhin betrachteten Brief Kolbs an Zwingli vom 21. Oktober sei, ist irrig, da jenes gar kein Anfragebrief ist. Selbst wenn man jene Bemerkung Kolbs über Aeußerungen Megianders als eine Anfrage betrachtet, enthält unser Brief jedenfalls nicht die Antwort darauf; wenn sich beide Gedanken auch berühren.

302) Lüthi a. a. O. 34 ff.

303) Kuhn 357; Kirchhofer 168; Waldau II, 207; Bullingers Reformationsgeschichte III, 212.

304) Vgl. Bullingers Reformationsgeschichte III, 212 ff.:

„denn die 5 ort, alls sy den krieg anheben woltend, zuvor uff und angenommen hattend die heyden oder zyginer, und ander bäß keßler volck, starcke landtstrichling, Stirnenstößel, und böse buben welche faul und müßig gend imm land herum ziehend, und meerteils also sind, daz sy zum wenigisten des Schwärtz oder stranges wirdig werend."

Kuhn, 358; Lüthi 81.

305) Dem Original getreu entsprechend bei Bullinger a. a. O.; abgedruckt: Kuhn a. a. O.

306) Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte III, „Anhang des Cappelerkriegs", 649.

307) Strickler „Aktensammlung zur Reformationsgeschichte" III, 116, Nr. 244.

308) Oberes Spruchbuch F F 635 — im Berner Staatsarchiv. —

309) Vgl. die Bemerkung im Ratsmanual Nr. 252 pag. 18, vom 19. Juli 1535: „Meyster Franz exempt und nützit zethund verbunden sye". Berner Staatsarchiv.

310) Vgl. den Brief Rhellicans an Zwingli vom 13. Dezember 1529. Schuler und Schultheß VIII, 382.

311) Vgl. Testamentenbuch 4/182 b. Datiert ist es vom 15. Oktober 1535 (frytag vor S. Gallentag). Berner Staatsarchiv.

312) »in nomine individue trinitatis, patris et filii et spiritus sancti.« Amen.

313) Wohl eine Art — Uhr.

314) Vgl. Testamentenbuch 4/185. — Staatsarchiv Bern.

315) „. . . minen vetter Pauli, den ich ordnen für minen erben."

316) Dann ist erklärlich, daß er im 1. Testament Paul Höffer — mit dem Namen seines natürlichen Vaters — und im späteren P. Kolb — mit dem Namen des Adoptivvaters — genannt wird.

317) „Oberes Spruchbuch“ P. P. 328. — Staatsarchiv Bern.

Ferner findet sich im R. M. 308/124 vom 6. Mai 1549 folgende Bemerkung: „Frantz Kolben testament jnn khrafft erkhendt; siner hußfrouwen testament in khrafft erkhennbt. Sol in der Statt buch gschriben werden.“

Ist nitt gschechen ingschriben uß gheiß Lud. Archers.

318) Vgl. Testamentenbuch 4/185. — Staatsarchiv Bern.

319) Fälschlich behauptet Kuhn 364 und Waldau 207, Kolb sei am 11. November gestorben. — Im Pfarrarchiv der Vincentiuskirche zu Bern befindet sich kein Eintrag über die Beerdigung Kolbs, da Begräbnisse erst seit der Zeit nach der Reformation eingeschrieben wurden, wie mir das verehrliche Pfarramt durch die Freundlichkeit des Herrn Oberbibliothekars Dr. Blösch mitzuteilen die Güte hatte.

320) Berner Staatsarchiv.

Beilage I.

Franz Kolbs Berufung an die St. Vinzenzenkirche in Bern — vom 8. Februar 1509. —

Berner Staatsarchiv:
Teutsch Spruchbuch der Stadt Bern.
Oberes Gewölbe, Lit. S. pag. 835.

Meister Frantz Stifft.

Wir der Schulthes und Rätt zu Bern tund kund mit disem brieff, alls dann der würdig wolgelert meyster Frantz Kolb jetz zu Friburg in den willen ist komen, sinen dienst und stand so er daselbs by unsern lieben Mittburgern von Fryburg gehept hatt, uffzugeben und sich har zu uns zu neygen und zu setzen mitt annemung der beladnüss, unser stifft kilchen und gantzen gemeind mitt bredigen und uss kunden des göttlichen wortz und andren nach volgenden gestallten zu wartten und zu dienen, das wir darauff solichen sin geneigten gutten willen zu dank angenomen und demnach mitt gunst und willen der herren unsers stifft mitt dem genantten meyster Frantzen verkomen und abgeredt haben in wis und form wie harnach volget:

Und namlich des ersten, so sol derselb meyster Frantz die beladnüss, so biszhar ein jeder custos unser stifft gehept hatt, unsern Kantzel mitt bredyen, (jarziten und anderm zu verkünden), zu versechen, über und an sich nemen und sich an demselben end gebruchen und hallten wie das biszhar gewönt und in uebung ist gewesen und wir im insunders wol vertruwen.

Darzu so sol der beruert meister Frantz wie er sich selbs guttwillig begeben hatt, zu jeder wuchen vier messen in unser stifft kilchen, si syen zu singen oder zu lesen, hallten, und dâby ouch denen, so sinen begeren, mit bicht hoeren und versechen der heiligen sacrament wartten und dienen, wie das die notturfft, dero si in ervordren, wurdt hoeschen.

Und damit derselb meister Frantz solichem ampt dester fürer gnug tun und an im dehein mangel noch sumnüsz erschine, so wellen wir in sinem begeren nâch von allen zitten, so in unser stifft kilchen gesungen werden, doch die vigilien

uszgeschlossen exempt und gefrygt heissen und sin, und doch im dâgegen vertruwen, das er sich in solichem nit anders dann geburlichen werde hallten.

Dâgegen und für sin belonung und für all vordrungen, so er mit versechung der cantzeln, es sye des jarzytbuchs, wochenzedels und andrer sachen halb an die herren von der stifft moecht haben, wellen und ordnen wir im jaerlich und diewyl er unser stifft kantzel wie vor versicht und verwalltet und darzu gnugsam tougenlich und uns gefellig sein wurdt, von unser stifft zu geben und uszzurichten, zweyhundert pfund unser müntz und werung, es sye an pfrüenden, presentzen, korn und barem geltt, damit er solliche summ volkomenlich und an abgang moge erfolgen.

Darzu so sol im ein behusung geordnet und ingeben werden, die unser stifftkilchen gelegen und im inzuwonen komlich und fugsam sye, alles mit soelichen lutterem bescheyd. Wo im an dem, so obstâtt, mangel und gebraest begegnen und er uns darumb ersuchen wurde, das wir allzyt verbunden und verpflicht sin wellen, im hilff und handthabung zetuond das zu ervolgen und in zubringen, so im wie vor von uns ist verheissen und zugesagt. Alles so lang bisz er mit einer chorrherrenpfruend uff der berürten unser stifft oder sust in ander wäg der mâss versechen, dâmit er obbemeldter summ der zweyhundert pfund vernügt wurdt. Und wann ouch solichs beschicht sol er nit dester minder der cantzel wie vor, als sich geburt, versechen und uns unser kilchen warten und dienen wie vorstât. Und soverr sich begeben, das der vilgemeldt meister Frantz uns und unser stifft zu versechung der cantzeln, wie vor, nit angenäm noch gevellig sin, oder er in den willen wurde komen, uns an demselben ampt umb urloub anzuekeren, das wir im ouch usz ursachen, so uns und die herren unser stifft gnugsam bedüechte, wellen zulassen, alldann und in solicher gestalt so sol die nutzung und besoldung der zweyhundert pfund ouch gemindert und im dannethin für libs narung und notturfft und sin leben lang, er sye siech oder gesund, sechtzig gulden an pfruenden oder sust mit verdienen der presentz und in ander wäg für all ansprachen geben und uszgericht, und er desz solicher gestalt besorgt und versichert werden, damit er daran dehein abgang, mangel noch gebrästen müesz erwarten.

Darzu so söllen im all ander zuväll, so sich mit bicht hören, versechung der sacrament und in ander wäg möchten begeben, zu der vorbestimpten besoldung gevolgen und zustân und im die an der summ siner bestimpten belonung und versechung nit abgezogen werden. Und also, in solichen vorgelütterten worten, so wellen wir den vilgesagten meister Frantzen von uns und

unser stifft angenomen und bestellt und im sin besoldung und versechung geordnet und zugesagt sin, und das dem, wie vor gelüttert stätt, gelept und nachkomen und dâwider nützit ingefürt noch fürgenommen sol werden, das dem einichs wägs zu letzung oder abbruch moge dienen. Dann ob das wurde beschechen, wellen wir allzyt verpflicht sin, im den abgang, mangel und gebrästen verschaffen zu ersetzen, alles erberlich und in guten trüwen und in krafft dis briffs, den wir des zu urkund uffrichten und under unserem anhangenden sigel haben lâssen verwaren.

Aber wir, erwelter probst, dechan und gemeyn capitel der stifft zu Bern, bekennen disz abredung und alles das, so hievor gelüttert stätt, mit unserem gunst, wüssen und willen beschechen und volzogen sin, wellen ouch dem geleben, nachkommen und gnuog tuon und die obbemeldten unser gnädigen herren schulthes und rätt der statt Bern, harin vor allem costen und schaden verhüten und verträten, ungehindert aller schirm, hilff, fünd uszzüg und geverd und wes wir uns hie wider behelffen möchten. Dann wir uns des alles und besunders des rechten, so eine gemeine verzichung ân vorgang einer sunderbaren als unnütz widerspricht entzigen und begeben und haben des zu urkund unser stifft secret insigel ouch haran tun hencken, uns damit des brieffs inhalt zu besagen. beschechen — —

Exequutum coram toto consilio donstag vor Appolonie anno IX.

(machend ein copy)

Beilage II.

Antwort Kolbs auf seine Wiederberufung nach Freiburg im Jahre 1512.

»Anzeiger für schweizerische Geschichte« 1881, Nr. 132.

Den strängen, fürsichtigen, wysen Schultheytz und Rhatt zu Fryburg mynen bsundren gnädigen und günstigen herren.

Strängen, fürsichtigen, wysen, gnädigen, myn herren, my arme willigen gehorsamen dyenst voran gegen Gott und der Welt in allen so üweren Eren myr zu dyenen müglich. Wenn über demnach herr Peter Falk, eyner üwer myner herren, In allen trüwen mitt myr gret, üch mynen gnädige herren In annemmung üwer kilchen wilfaren, des ich üwer gnaden Eren und unverdyenter neygung gegen myr ich uff das aller höchst nach mynen vermügen dancken, hatt Ich mit Im verlassen mich vast gutz willens bgyrd und neygung gegen üch syn so

ferr und semlichs mitt gutten fugen und Eren, ouch mittel so da dyentent zu rechtem und gutten fryden und eynhelligkeit zugan moechte, solte er üch mynen gnädigen herren schryben, Ir uff (un mot illisible) ichs myn Bedencken ützet wartten wöltend soelty myr in vast kurtzen geschryben und Enbotten werden, hat semlichs sych üwerthalb verzogen biss uff Zinstag nechst vergangen, das myr herr üwer stattschryber uff das aller Ernstschlychest und früntlichest treffenlicher Bitt, zum andren mal und dritten an mich gelangt, umb gotz willen üch mynen gnadigen herren wye obstadt zü willen werden, des er alles nüts Bedoerffen hett und ich nitt weyss zü verdyenen, harumb san ich uff hütt frytag datum diss Brieffs vor mynen gnaedigen herren den rhaetten zu Bern, so uff das alles treffenlichest versamlet gsyn syndt mich vyllerley alter sachen Erklagt myr vnlidlich syn und also vor verschrybung myns ampts und pfründt ubergaeben In hoffnung, das etlich deren ich mich versaechen hatt myr ungnädig syn in Zorn gegen myr Bewegt worden mich on witter Anstrengung also guetlich hetten lassen faren, damit und ich üch mynen gnadigen herren und myr zu gutten Eren und an verdriess hett moegen zu willen werden. Ist man aber myr mitt semlichen fugen entgegen gangen, das ich by mynem pryesterlichen Ampt in keynerley Weg mich mitt Eren kan Endren uft dyss mal, harumb myn Ernstlich demuettig grosse Bitt Ist, an üch myn gnaedigen herren In dyser sach umb Gots willen, an mich Nütz zürnen und üch also In namen Gots mitt eynem andren versaechen, Will ich demnacht nach mynem vermuegen In künftigen verdyenen. Ich han ouch Entsessen alleyrley Unwillens, so da villicht moecht erwachsen syn Im gemeynen Man gegen der herschaft und ouch gegen myr mit schuldigung des groesten lasters der Undankbarkeitt. hiemytt sygendt Gott unseren herren und heylmacher empfohlen, datum frytag nach der Uffart Im 12 yarr.

Franciscus Kolb, predicant zu Bern, alzyt üwer Williger*).

*) Recueil msc. de Guillaume de Praroman, Bailli de Romont petit, fils de l'avoyer Faulcon, p. 344.

Beilage III.

Brief, den Franz Kolb als Wertheimer Reformator an Luther schrieb, am 27. August 1524.

Dieser Brief enthält die von Franz Kolb eingeführte erste evangelische Gottesdienstordnung der Stadt Wertheim am Main.

Kapp: »Kleine Nachlese nützlicher Urkunden« II, 616 »aus einer von Spalatino rubricirten Copey«.

Pio Christi apostolo, Martino Luthero, suo semper praeceptori in Christo.

Gratia et pax a Deo patre et domino nostro Jhesu Christo, Amen. Optime Doctor. Ego iam primum patriam meam peragravi, Evangelicos fratres visitavi apud Elphetios, Basileae, Argentinae et Heidelbergae, ubilibet plurimos notos mihi, et apud Deum ac homines fautores, et de variis varia contulimus, et super ceremoniis varii varia tradunt, et e Wittemberga cantica aliqua vidi satis devota, sacris quoque scripturis concinna. Sic quidam, pristino more, statuunt officium missae cum introitu Kyrieleison et ceteris partibus, alius sic, alius sic. Et quanquam omnia haec libera esse possint, nec ad salutem necessaria fuerint: Certo tamen novimus et prae oculis habemus, quid periculi, qui et quam graves errores provenerint ex his. Et adhuc caeci, nudis Christi verbis nolumus esse contenti. Tu tua translatione in teutonicam modi baptizandi non nihil condictorum tribuisti adversariis, eam namque traditionem, quae humana est, et Dei verbo additum, vetitum lege hunc per se fert errorem. Sunt etenim quidam, qui non credunt, puerum sic plene et bene baptizatum, quando in nativitute baptizatur ab obstetrice in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti. Sicut quando a sacerdote istae orationes efficacissimae, quas tu in teutonicum transtulisti, publice proferuntur, audiuntur, quae tamen nihil ad baptismi efficaciam faciunt, et sic plus miscent insueti, nec credunt pueros, ab obstetrice baptizatos, ab humanis decessos, bene baptizatos. Et quomodo potest aliquis eos avertere ab errore, quando traditiones illae et aliae commendantur aliquid esse, quid baptismo conferat? miror propter fidem in verbum consecrata baptismi aqua, crisma, sacerdos baptizans etc. humanitus inventa. Sic plurimum discordant ubique fratres, et scandalosant Evangelion suis ceremoniis. Impossibile est, ut conveniant in unum, nisi sepositis omnibus traditionibus humanis, et nudo Christi verbo invitantur. Et hoc, quantum mihi suppetit, gratiam Christi facio, ac me tuae correctioni ac fratrum omnium semper offero, zelum habeo, testis est Dominus, ignorantiam fateor, ac tibi offero corrigendum modum, quem ago. Ego plurima quam alii in officio missae canticis et orationibus expediunt, in concione adhortationem propono. Sicque prosequor: primum convenimus omnes

ad concionem; facta concione, statim omissis ornatibus, huc usque usitatis, paratis pane et vino, flexis ante altare genubus, alta et teutonica voce dico »Confiteor« brevissimum, deinde »Pater noster«, pro 3° »Credo in Deum«; statim surgo, consecro panem nudis Christi verbis et calicem, et sine omni adhortatione communico fratrem meum capellanum cum aliis fratribus et sororibus. Et statim post communionem brevissime adhortor populum ad gratiarum actionem et admoneo, ut alterutrum nuncient redemptionem suam per domini mortem, donec hinc vocentur in aeterna tabernacula. In praedicatione semper praemitto adhortationem pro praeparatione. Ego in aedibus baptizo pueros hoc modo: primum adhortor strenue eos, qui mecum fuerint fratres et sorores, ut flexis genubus devotissime mecum dicant dominicam orationem »Pater noster« etc. et »Credo in Deum« etc.; deinde admoneo, ut cum ad aetatem devenerit puer, ut ipsum instituant secundum Christi institutum in lege, oratione ac fide; deinde statim inquiro a patrino, quis vocet puerum, respondens »Petrus« et ego »Petre te baptizo in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, Amen.« Haec mea circa baptismum expeditio est. Adhuc manent aliquae mulieres in errore et volunt aquae illi, in qua baptizatus fuit puer, aliquid sanctitatis tribuere, nec eam in publicum effundere. Horum errorum tot et tanti sunt, quos nequeat ferre papirus.

Infirmis defero panem, vinum apud eos invenio, et praemissa confessione, oratione dominica et fide catholica, statim apud eos in conclavi eo quo in ecclesia modo consecro et communico, et ea fide contenti sint, adhortor.

Nemo novit, quid veneni quidque errorum humanis cordibus cerimoniae istae et traditiones humanae infuderint, nisi is, qui eas evellere, cassare molitur. Ego didici in me ipso, et novi in plurimis. Quare, optime pater, te adhortatum velim, ut paterna ac generali admonitione ad omnes ubique terrarum fratres digneris scribere, ut nudo Christi verbo innitantur, et non novas condant cerimonias, nihil verbo Dei addant, cum addita ab humanis cordibus nequeamus abigere, quin necessaria credantur. Ego antequam discerem pestiferos illos in ceremoniis errores, aestimabam humanis traditionibus sic commendata fuisse sacramenta et usum sacramentorum; sed vere virulenta anguis latuit in herba, et iam domini gratia didici et certo novi meliora, quando simplicissimis Christi agimus verbis. Mihi crede, mihi denique, mi pater, ignosce; scio me indignum, prostratus pedibus tuis audire ex te verbum, taceo, ulla admonitione te provocare. Sed ea, quae in Christo est caritas, nos facit aequales; ausus fui scribere, tuae fisus pietati. Plura auderem asinus, idiota et ignarus. Tecum sit Dominus. Vale.

Comes meus, vir sincerus, eruditissimus, in evangelio proficit semper, ac tibi favet. Benedictum in saecula Amen. raptim sabato post Bartholomaei Anno 24.

Frater Franciscus Kolb, ecclesiastes Wertheimensis, apostolorum minimus.

Volo etiam scire, te super illius propositionis veritate (hoc est corpus meum) neque olim aliter sentias, ne ipsa, ut sonat, vera sit. Conclusimus apud nos Zwinglius, Leo et ego, quod per facta propono, vere scilicet factum rei, hoc est, traditionem Christi corporis in mortem, et non ipsam rem, hoc est corpus Christi verum, sed quod significet veritatem factorum comparatorum, sic quando Christus ait, »hoc est corpus meum« etc. ac si diceret: sic panis ille est cibus, vere satians corpus, sic veritas facti passionis meae, verbum fidei mortis meae est cibus et vita spiritus et animae. Est alterius verbi similitudo: »Ego sum vitis vera.« Si haec, ut iacet, fuit accipienda, colendus erit Christus in vitis specie, et mira res est, quomodo Christi corpus speciem recipiat, et huius fidei quomodo nos reddere possimus, paucis ingenue obsecro, scimus, quod caro nihil prodest, et solus spiritus vivificat. Nobis ergo videtur, quod, quando dicitur corpus Christi manducari, quod nihil aliud sit, quam verbo credi, quod corpus eius traditum sit pro nobis in mortem. Ruit ergo omnis reverentia cum prohibitis lege imaginibus, huc usque signo eucharistiae exhibita; est ergo communio illa sacramentalis omnino factum carnis, significans unionem fidei in verbum et veritatem passionis Christi, nec differt ab illa quaelibet corporalis refectio, nisi quoniam intentione illa fit memoriae passionis dominicae. Et hoc liceret Christiano, ut fieret, in omni refectione, et quae tunc fuit doctrina per actionem dominicae coenae ad alterius refectionem. Tu, mi pater, responde. Novus enim labyrinthus est.

Freie Wiedergabe dieses Briefes in deutscher Sprache.

Dem frommen Apostel Christi, Martin Luther, seinem steten Lehrer in Christo!

Gnade und Friede von Gott dem Vater und unserm Herrn Jesus Christus! Amen!

Bester Doktor! Ich habe mein Heimatland durchreist und die evangelischen Brüder aufgesucht in der Schweiz, in Basel, Straßburg und Heidelberg, wo ich überall sehr viele Bekannte habe, die bei Gott und Menschen in gutem Ansehen stehen. Ueber mancherlei Dinge waren wir verschiedener Ansicht. Namentlich über die gottesdienstlichen Ceremonien sagen die einen dies und die andern jenes.

— Auch habe ich einige recht ehrwürdige Wittenberger Kirchenlieder zu Gesicht bekommen, die auch ganz in den Bahnen der hl. Schrift gehen. —

Manche meiner evangelischen Bekannten halten in ihrem Gottesdienst nach alter Weise den Gang der Messe ein mit dem Introitus, dem Kyrie eleison und den übrigen Stücken — der eine so, der andre anders. — Obwohl all' dies ja freistehen könnte und nichts zum Heile notwendiges ist, so haben wir doch erfahren und sehen es stets noch vor Augen, welche Gefahren und welche schweren Irrtümer daraus hervorgegangen sind. Und trotzdem verschließen wir immer noch unsre Augen und *wollen mit den nackten Worten Christi* nicht zufrieden sein. — Du hast durch deine deutsche Uebersetzung des Taufformulars unsern Gegnern manchen Anlaß zur Gegenrede gegen uns geboten. Denn gerade diese zu Gottes Wort hinzugekommene menschliche Tradition ist die Ursache der durch das göttliche Gesetz verbotenen irrigen Anschauungen. Manche nämlich können nicht glauben, daß ein Kind, das gleich nach der Geburt von der Hebamme auf den Namen des Dreieinigen Gottes getauft wird, ebenso vollgiltig und richtig getauft sei, wie wenn jene recht wirkungsvollen Gebete, die Du in's Deutsche übertragen hast, laut vom Priester vorgebetet und von den Umstehenden angehört werden. Und doch können diese Gebete nichts beitragen zur Wirkungskraft der Taufe. Trotzdem vermögen sich viele nicht zu trösten, wenn etwa bei einem von der Hebamme mit der Nottaufe bedachten Kinde der Tod eingetreten ist, daß es die richtige Taufe erhalten hatte. Und es ist unmöglich, solche Leute eines bessern zu belehren, wenn jene menschlichen Traditionen immer noch Empfehlung finden, als seien sie in der That etwas, das zur Taufe gehört. Ich wundre mich, daß neben dem Glauben an's Wort noch so viele Menschenerfindungen aufgekommen sind — wie die Weihung des Taufwassers, das Chrysma, der taufende Priester u. s. w. —

So sind die Brüder überall gar uneinig, und das Evangelium muß leiden durch ihre Ceremonien. *Die Einigkeit ist nur möglich, wenn man alle menschlichen Traditionen beseitigt und sich bloß nach dem Worte Christi richtet.*

Was ich in dieser Beziehung erreicht habe, das danke ich Christo. Ich bin auch stets bereit, von Dir und allen andern Brüdern meine Auffassung richtig stellen zu lassen. Daß ich von ernstem Eifer für die Sache erfüllt bin, dafür habe ich den Herrn zum Zeugen. Meine eigne Untüchtigkeit will ich gern bekennen. Drum möchte ich Dir die Ordnung, die ich hier eingeführt habe, vortragen, damit Du Deine bessernde Hand daranlegen kannst. —

Was andre durch Gesänge und Gebetsformulare nach Analogie der alten Meßordnung erreichen, das ersetze ich durch eine Ansprache vor der Predigt. Dann kommt die Predigt. Darnach gehe ich sofort — ohne zuvor die bisher

übliche Kleidung anzulegen — zur Feier des hl. Abendmahles über. Ich lasse mich auf die Kniee nieder vor dem Altar und spreche mit lauter Stimme in deutscher Sprache zuerst ein kurzes Sündenbekenntnis, dann das Vaterunser und drittens das Glaubensbekenntnis. Dann erhebe ich mich, konsekriere das Brod und den Kelch bloß mit den Worten Christi und schreite sofort zur Austeilung — ohne irgend eine Vermahnung vorher zu sprechen. — Zuerst reiche ich es meinem Amtsbruder, dem Kaplan, dann den andern Brüdern und Schwestern. —

Gleich nach der Kommunion erinnere ich in kurzen Worten die Gemeinde an die Danksagung und ermahne sie, daß sie ihre durch des Herrn Tod erlangte Erlösung in ihrem ganzen Leben verkündigen sollten, bis sie von hier abgerufen würden in die ewige Heimat. — In der Predigt schicke ich immer eine Vorbereitungsrede voraus an Stelle der Beichte. –

Die Taufen vollziehe ich in den Häusern und zwar auf folgende Weise. Zuerst halte ich eine ernste Vermahnung an die umstehenden Brüder und Schwestern und fordere sie auf, mit gebeugten Knieen in Demut mit mir das Vaterunser und das Glaubensbekenntnis zu beten. Sodann erinnere ich sie an ihre Pflicht, sobald das Kind das richtige Alter erreicht hat, dasselbe gemäß der Anordnung Christi im Gesetz, im Gebet und im Glauben zu unterrichten. —

Darauf frage ich den Oheim nach dem Namen, den das Kind bekommen soll. Wenn dieser etwa antwortet „Peter", so spreche ich: „Peter, ich taufe dich im Namen des Vaters und des Sohnes und des hl. Geistes. Amen."

Das ist meine Art der Taufvollziehung. Immer noch finde ich einige abergläubische Frauen, welche meinen, dem Wasser, in welchem das Kind getauft wurde, hafte eine gewisse Heiligkeit an. Und so scheuen sie sich, dasselbe auszugießen.

Derartiger irriger Anschauungen giebt es so viele und so große, daß das Papier sie nicht zu tragen vermöchte. —

Bei der Krankenkommunion nehme ich das Brod mit, den Wein lasse ich mir bei den betreffenden Leuten selbst geben. Ich spreche ein Sündenbekenntnis, das Gebet des Herrn und den allgemeinen christlichen Glauben. Dann konsekriere ich vor den Augen des Kranken in seinem Zimmer die Elemente auf dieselbe Weise wie in der Kirche.

Darauf reiche ich es ihm. Dann spreche ich ihnen zu, daß sie nun in ihrem Innern ruhig und zufrieden sein sollen. —

Welches Gift und welche irrigen Anschauungen in die Men-

schenherzen hineingebracht wurden durch die Ceremonien und die menschlichen Traditionen, das erfährt nur der, welcher daran arbeitet, sie wieder zu entfernen und abzustellen. Ich habe es bei mir selbst und bei sehr vielen andern erfahren.

Deshalb möchte ich Dich darum gebeten haben, bester Vater, Du möchtest überallhin an alle Brüder allgemeine väterliche Mahnschreiben ergehen lassen, des Inhalts, sie sollen sich in ihren gottesdienstlichen Handlungen bloß nach Christi Worten richten und keine neuen Ceremonien einführen, sie sollen nichts zu Gottes Wort hinzuthun: denn es ist unmöglich, die Gemeindeglieder soweit zu bringen, daß sie die menschlichen Zusätze nicht für etwas Notwendiges halten.

In meiner früheren Zeit, bevor ich den in den Ceremonien beruhenden verderblichen Irrtum kennen lernte, war auch ich der Meinung, das Wesen der Sakramente und ihr richtiger Gebrauch hänge ab von der Vollziehung aller überlieferten Gebräuche. — Aber von diesem Standpunkt gilt in Wahrheit Virgils Wort: „Eine giftige Schlange lauert verborgen im Kraut". Doch jetzt habe ich durch des Herrn Gnade das Richtige gelernt, seitdem ich nach den so einfachen Worten Christi verfahre.

Schenke mir Glauben und nimm mir nichts übel, lieber Vater! Ich weiß ja wohl, daß ich nicht einmal dazu würdig bin, vor Deinen Füßen liegend von Dir belehrt zu werden, geschweige denn, daß ich mit irgend einer Mahnung Dich herausfordern könnte. Aber das Band christlicher Liebe macht uns einander gleich. Und eben im Vertrauen auf Deine brüderliche Liebe habe ich es gewagt, diesen Brief zu schreiben. Ja ich dürfte noch mehr wagen im Vertrauen darauf, obgleich ich Dir gegenüber ein Esel, ein Idiot und ein Unwissender bin.

Der Herr sei mit Dir! Lebe wohl!

Mein Graf — ein ernstgesinnter und gar feingebildeter Mann — macht in der Erkenntnis des Evangeliums stets Fortschritte und ist dir günstig gesinnt. Gottes Segen sei mit Dir in Ewigkeit! Amen.

Eilig am Samstag nach Bartholomäi im Jahre 24.
(27. August.)

Dein Bruder Franz Kolb, Pfarrer zu Wertheim,
der Apostel Geringster.

P. S.

Ich möchte auch gern wissen, ob Du über die Bedeutung des Satzes „das ist mein Leib" nicht früher anders gedacht hast. Nämlich so, daß Du nicht glaubtest, es sei genau so, wie es lautet, auch als wahr anzunehmen. Zwingli, Leo Jud und ich sind bei einer Besprechung darüber zu dem Resultat gekommen, daß hier die den Worten zu Grunde liegende Thatsache gemeint sei, d. i. die

Hingabe des Leibes Christi in den Tod, und nicht das, was die Worte an sich besagen, nämlich der wahre Leib Christi. Wir sind der Meinung, daß Jesus mit diesen Worten zwei Thatsachen miteinander vergleicht, und daß er die Wahrheit einer jeden dieser beiden von einander zu unterscheidenden Thatsachen besagen will. Wenn Christus sagt: „Das ist mein Leib usw.", so meint er damit das gleiche, wie wenn er sagen würde: Wie das Brot die Speise ist, die den Körper sättigt, so ist die Wahrheit der Thatsache meines Leidens und das Wort des Glaubens an meinen Tod die Speise und die Lebensbedingung des Geistes und der Seele. — Die Abendmahlsworte sind ähnlich zu verstehen wie Jesu Ausspruch: „Ich bin der rechte Weinstock". Wenn diese Worte zu verstehen wären gerade so, wie sie dastehen, so müßte man ja Christus in der Gestalt des Weinstockes verehren. Und es ist doch nicht abzusehen, wie Christi Leib eine solche Gestalt annehmen sollte, und wie wir uns Rechenschaft ablegen könnten über diesen Glauben. Wissen wir doch, daß „das Fleisch kein nütze ist" und daß „allein der Geist es ist, der lebendig macht." Wir sind also der Meinung, daß der Ausdruck, „den Leib Christi genießen" nichts anderes aussagt, als daß man dem Worte Glauben schenkt, daß sein Leib für uns in den Tod gegeben wurde. Daher fällt mit den im göttlichen Gesetz verbotenen Bildern zugleich auch jede religiöse Verehrung dahin, die bisher dem Zeichen der Eucharistie, der Hostie, dargebracht wurde. Es ist darum der Sakramentsempfang überhaupt etwas rein äußerliches. Er besagt den Glauben an's Wort und die Wahrheit der Passion Christi. Er unterscheidet sich von jeder andern körperlichen Sättigung einzig und allein durch das Gedächtnis an das Leiden Christi. Ja, es wäre sogar für einen Christen erlaubt, daß er mit jeder Speisung dieses Gedächtnis an Christi Tod verbände.

Schreibe mir, Vater, eine Antwort auf diese Zeilen! Es hat sich mir ein neues Labyrinth aufgethan.

Beilage IV.

Ratschlag Wertheims,

d. i. das erste evangelische Bekenntnis der Stadt Wertheim a/Main

von **Franz Kolb** verfaßt im Jahre

1524.

Nürnberger Kreisarchiv.

Religionsacta Tom I[a] v. J. 1524. Fol. 47 ff. Produkt Nro. 30.

S XII R 1, 5

Nro. I[a].

Graven und herrn, von derer wegen grave Georg von Wertheim zu Wyndsheim volmacht einbracht, uberschickter rathschlag.

Mein freuntlich dienst zuvor hochgeborner lieber her und oheim. E. l. schicken ich hiemit von wegen unser der graven und herrn, derhalb ich hievor auf dem tage zu Windsheim gewalt einpracht, einen rathschlag uber die strittigen artickel begriffen und uns von gelerten personen zugestelt, freuntlich bittend, e. l. wollen solchen rathschlag verner laut abschieds uberschicken und dargegen derselben rathschlag auch entpfahen und diesem unserm bott behendigen alles inhalt der abrede auf jungst gehaltnem tage zu Rotenburg auf der Thawber und wamit mein vater, schweger und guten freund euch widerumb gedienen mogen, seind wir allzeit gutwillig.

Datum sontags nach Katharine anno ꝛc. im XXIIII.

Jorg grave zu Wertheim.

Dem hochgebornen fursten und herrn, hern Wilhelmen graven und herrn zu Hennenberg, meinem lieben herrn und oheimen.

(Soweit von des Grafen eigner Hand.)

Auszug der heiligen gotlichen biblischen schrift uf uberschickte nachvolgende streitig artikel den cristlichen glauben belangend, dieweil der lang herbracht misbrauch aus bepstlichen satzungen und consilien die zuvilmalen widereinander und wider das heilig evangelium erfunden, das den aposteln cristi zu endern nit gebuert hat und dieselben satzungen mit dem wort gottes nit zu verteidingen seint, sunder zuverwerfen, wie sich hernach erfindt.

Art. I. Die recht cristliche kirch ist ein innerliche glaubige gemain, corpus und gespons Cristi und Cristus allain und nit der bapst ir haupt an kein eußerlich ding, als seint stet, zeit, und person gebunden.

Die Romisch kirch und concilia seint nit weiter ein ware cristliche kirch, dan sover sie im namen Cristi versamlet seint, das ist sover sie an dem claren gotlichen wort allain harten und durch den heilgen geist in einigkeit des glaubens an alle menschliche zusetz geregirt und erhalten werden, dan das ist, wie Paulus sagt, Ephe. 2: Wir seint burger mit den heilgen und hausgenossen gottes erbaut uf den grund der aposteln und der propheten das ist uf das gotlich wort da Jesus Cristus der eckstein (das ist das haupt und nit der babst) ist, auf welchen welcherlei bau in einander gefuegt wurd, der wechst zu einem heilgen tempel in dem hern: diese cristliche kirch, die also im geist uf das einig wort gottes gebaut ist, die kann nit irren, dan sie wurt durch den heilgen geist gefuert ad Ro. 8. Darumb sagt Cristus, Mathei 24, es sei unmuglich, das die auserwelten verfuert mogen werden: so bleibt auch Cristus bei dieser kirchen bis zu end der welt, Mathei 28. Dan wie wolt sie irren kunden, dieweil sie ganz nichts aus eigenem guetbedunken und willen dut, Esaie 58, sunder in allem thun und lassen volgt sie dem einem gotlichen wort und heilgen geist nach, darumb sie auch ganz geistlich und innerlich ist und mit nichten auswendig (als da sein zeit, stedt, person, cleider, speis ꝛc.) sich verheften lest. Colla: 2. Roma: 14. Galla: 3. Diese aber, so bald sie von dem einigen gotlichen wort abweicht und sich uf einicherlei menschen satzung verbinden ließ, so wurt sie alsbald kein cristliche kirch mer sein, den menschlichen satzung und gotliche wort mugen nit beieinander stehen. Mathei 6. Isaie 55. Jeremie 23. Prover: 30. auch alles das was mit got nit, ja was das gotlich wort nit selbst ist, das ist wider got. Mathei 12. So seint je ander alle menschliche leer und gebot wider got, dieweil sie aus fleischlicher eingebung, die dan ein feindschaft wider got ist, fließen, auch seint wider got alle versamlung, die nit in seinem namen, mit seinem wort und geist zusamen koemen, wie er clerlich meldet durch Esaiam 30: Wee euch ir fluchtigen soene, spricht der her, das ir macht ein rath und doch nit aus mir und richtet an ein geweb und doch nit aus meinem geist

ꝛc. Aus diesem schleust sich nun, so oft die Romisch kirch, bepst, bischof und consilien zusamen koemen (wie dan manchsmal beschecen) oder wue sie seint und das solchs nit in dem namen Cristi nach der gotlichen wort und durch den heiligen geist beschicht, so seint sie nit die cristlich kirch, sunder des endtcrists sinagog, welchs man auch in vilen iren beschlussen als da seint eliche stand und speiß zuverbieten ꝛc. unwidersprechlich brufen und urteilen mag.

Art. II. Bepst oder bischof haben nichts außerhalb des gotlichen worts zu gebieten oder zuverbieten bei sunden.

Seitenmal je die bepst und bischof sich tur gott geordent ru men und stathalter (als sie furgeben) Cristi sein, fragen wir, welche mer gewalts haben, sie mit iren concilien oder Cristus, der heilig geist und die aposteln ꝛc. mussen sie von noeten bekennen, Cristi, des heiligen geists und der aposteln gewalt sei unmeslich groeßer dann irer. So hat aber Cristus nichts gelert und leren sollen, dan was im von seinem himelischen vater befolen wart, wie er selbst sagt, Joannis 7: mein ler ist nit mein, sunder des, der mich gesant hat. So imant wil des willen thun, der wurt innen werden, ob diese ler von got sei, oder ob ich von mir selbst rede. Wer von im selbst redt, der sucht sein eigen (nota) breiß, wer aber sucht den breis des, der in gesant hat, der ist warhaftig und ist kein ungerechtigkeit an ime. Und Joan. 8: Was ich vom vater gehoert hab, das rede ich in der welt. Und abermal: Aus mir selb du ich nichts, sunder wie mich mein vater gelernet hat, also rede ich. Und am 12: Aus mir selbs hab ich nichts geredt, sunder der vater der mich gesant hat, der hat mir ein gebot geben, was ich tun und reden sole und ich weiß, das sein gebot ist, das ewig leben. Darumb was ich rede, das rede ich also, wie mir der vater gesagt hat. So sagt auch cristus vom heilgen geist Joann. 16: dieser wert nicht von in selbst reden, sunder was er heren wert, das wert er reden. Weiter so ist auch den aposteln geboten worden, durch Cristum allein sein wort und was er im geboten hab zu predigen. Demnach sich Paulus mit nicht unterstehen dorft zu reden, was Cristus nit in im wirket, Ro. 15. Darumb er auch kein gebot machen wolt aus dem, das got freigelassen het, ja er wolt nichts weiter gebieten, dan soweit got mit seinem wort gebeut, Corinth. 7. Weil nun dem allem also ist und unsere bepst, bischof und concilia mit nichten mer gewalts haben dann Cristus, der heilig geist und die aposteln, so volgt, das sie auch das wenig die seel und gewissen betreffend aus inen selbs an das wort gottes zugebieten oder zuverbieten gar kein gewalt haben. Es volgt auch, wan sie etwas gebieten oder leren aus in selbst an das wort gottes, so suchen sie iren eigen breis und seint lugenhaftich und ungerecht. Joan. 7. Prover. 30. Psal. 115. Ist auch bei got die haltung solcher irer gebot ganz veracht und verworfen, wie der selbs sagt aus dem Esaia Mathei 15 sprechent: Umbsunst eren sie mich, so

sie lern leer und gebot der menschen ꝛc. so dan umbsunst sein, wie kunt es dan den ubertreter zu sunden verbinden, so wil je auch Cristus nit, das man denen solle gehorsam sein, die nit in dem stuel Cristi sitzen, das ist, die das gotlich wort nit einig und clar predigen. Dan also sagt er seinen jungern Mathei 15, sie sollen die pharisеer mit iren geboten von waschung der hende faren lassen und verachten, dan sie seint blind und blinden furer. Weither verbent got auch manigfeltig kein propheten zuheren, der nit von im gesant sei und sein wort nit im bring, wiewol auch das war ist, in denen dingen, die die seel und gewissen nit betreffend, sollen wir aller menschen satzungen gehorsam sein Roma. 13, 1. Petri 2. Luce vicesimo. Was aber das gewissen betreffen will und nit aus dem gotlichen wort kumpt, das solle man frei verachten und unangesehen aller menschen gebot verbrechen, dan also det auch Paulus, da in die Juden noten wolten, Titum zubeschneiden. Galla. 2.

Art. III. Alle ware cristen menschen haben gewalt zu richten allerlei zwitracht den glauben und gots wort betreffend.

Es wer villeicht in dem fal etwas nachzugeben, nemlich das man den geistlichen stand in zwitregtigkeiten das wort gottes und den glauben betreffend zu urteiln ubergebe, dan je geistlich sachen von niemant dan von geistlichen menschen geurteilt mogen werden, wie Paulus clerlich bezeugt 1. Corinth. 2. Es musten unsere geistlichen (wie mans nent) recht geistlich sein, das ist, sie musten den heilgen geist mit sampt andern darzu gehorigen apostolischen dugenden haben, nemlich der heilgen schriften gruntlich unterwisen und das gotlich wort auszubreiten und zuvorderst geschickt sein, wann solchen leuten gehoert, allein zu urteiln in diesen fellen, der doch izund gar wenig in unserm geistlichen stand erfunden werden, ja sie verspottens, wan man im von geist sagt, warumb wolt man in das urtel vertrauen, dieweil aber rechte und warhaftige geistliche menschen in allen stenden und geschlechten gefunden muegen werden, ja auch ein ganze gemeind recht geistlich sein kan, wie der text Joelis 2 verheißen hat, so ist auch allen stenden frei und alle cristliche gemein haben macht zu entscheiden und zu urteiln in allerlei irrungen den glauben und das wort betreffend. Also spricht Paulus 1. Corinth. 14: Zwen oder drei Propheten sollen reden und die andern urteilen. Also schreibt auch Joan. epis. 4: Bewert die geist, ob sie aus got seint, und zun Tessalonicern: Bruffend alles und das guet behaltet ꝛc. Aber diese schrift gen je nit allein uf die bischof und priester, sunder

gemeincklich uf alle gleubige menschen. Darumb ligt solchs urteil nit an den personen als bepsten und bischoven ꝛc., sunder an den glaubigen und recht geistlichen, welche alle ding richten kunden, und sie werden von niemant gericht 1. Corinth. 2.

Art. IV. Nachdem die Romisch kirch sieben sacrament verordent hat, sagen etlich nit me dan von zweien, etlich von dreien gotlichen sacramenten.

Uf diesen artikel findt man, das nur zwei sacrament seint von Cristo zur notturft unsers glaubens eingesetzt als nemlich den tauf und eucaristia, das ist der leib und bluet Christi. Man nimpt allein diese fur sacrament an, die dem glauben zugehorig und von noeten mitsampt den sichtigen zeichen auch zugesetzte gotliche verhaissung haben. Dan on das mochten nit allein sieben sacrament, sunder zehen oder noch mer gezelt werden, als da sein, gebet creutz, waschung der fuß ꝛc. So haben auch die heiden pflicht ires krigsvolks sacramentum genent ꝛc. oder geheißen. Aber unser sacrament den glauben betreffend müssen in andere gestalt geacht und angenomen werden, nemlich fur sichtige zeichen auf gotliche zusagung von Cristo eingesetzt zu einer verweisung und sterckung empfangener rechtvertigung in dem glauben an Cristum, also wart im alten testament dem Abraham zur gezeugtnus seiner rechtvertigung geben die beschneidung. Gene 15. Ro. 4. Und nun im neuen testament, nachdem uns gnad von got und rechtvertigung verkundiget, die durch den glauben in Cristum zu empfahen, werden uns solchem nach auch sichtige zeichen, wie Abraham von Christo furgestelt, dadurch wir je gewiß sollen sein, das wir gotliche zusagung empfangen haben und haben erstlich den tauf, dardurch wir Cristo eingeleibt und vereinigt wissen sollen, Gall 3., darnach eucaristiam, in welchen, so oft wirs niessen, bei uns ganz vest sein sollen, das Cristus uns zu guet mensch worden sei, unser sund an das creutz getragen und sein blut zu verzeihung aller unser missethat vergossen. Dis seint ursachen dieser zweier sacrament, stet allein im wort gots, dem sie zugestelt sein und die wir durch den glauben auf strecht fassen und beherzigen mussen. Wue aber das wort gottes nit ist, da kan und mag auch kein sacrament sein. Darumb kunnen weder concilia bepst oder bischof mer noch weniger sacrament machen, dieweil sie das wort gottes weder meren noch mindern sollen, wie sie dan auch auser des claren wort gottes niemant andere zeichen geben, dan wie in der heilgen schrift bezeichent ist. Demnach volgt nun das die olung, orden, elicher stand und firmung nit sacrament seint zum glauben gehorig, dieweil diese

kein zugehorig gotlich wort verſprochener gnad in der ſchrift indicirt haben. Darumb ſo legt auch der heilig Auguſtinus den ſpruch von der oelung in ſanct Jacobs epiſtel fur kein ſacrament aus, ſunder deut in auf das fleiſch und bluet Criſti. Sermo 212. Das aber etlich von dreien ſacramenten ſagen, nemlich von der tauf, bues, eukariſtia, iſt urſach, das ſie die bues von der tauf teilen, die doch in der ſchrift faſt fur eins alweg genumen wurt und eigentlich iſt die tauf gleich das zeichen der bues, dan wie in der tauf durch eindunckeu ins waſſer die abtodung des alten menſchen bedeut wurt, alſo iſt warlich die bues nichts anders dan ein volbringung derſelben zweideutung, welche ſich ſtreckt bis zum end unſers lebens, alsdann wurt erſt unſer tauf das iſt, das was dadurch bedeut iſt, volnbracht, und das iſt, davon Paulus ſagt Ro 6: Wiſt ir nit, das wir alle, die in Criſto getauft, in ſeim dot getauft ſein, ja wir ſeind darumb mit ſampt im durch den tauf in dot begraben, auf das gleich wie Criſtus iſt auferweckt von den doten durch die herlikeit des vaters, alſo auch wir in einem neuen leben wandeln: in ein neus leben wandeln heiſt bues thun. Das alſo meint es Criſtus, ſo oft er ſpricht, thut bues.*) Paulus heiſt den alten menſchen weklegen, der durch luſt des irthumbs verdirbt und ein neuen menſchen anziehen, der nach got geſchaffen iſt in rechtſchaffener gerechtigkeit und heiligkeit. Ephe. 4. So ſpricht er auch Ro. 13: Ziehet an den herren Jeſum Criſtum und thut nit des fleiſchs klugheit ſeinen luſt zu volbringen. Und Gall. 3: Wievil euer getauft ſein, haben Criſtum angezogen. Aus dieſem allem ſchleuſt ſich nun gruntlich, das die tauf ein zeichen iſt, gehorig zu der bues, aber die bues iſt kein zeichen, ſunder ein volbringung der tauf, bleiben alſo alle bede nur ein ſacrament.

Art. V. Meſſung des ſacraments und beichtung aller wiſſentlichen ſunden einmal des jars einem eigen prieſter oder pfarherrn mag mit nichten durch concili, bepſt oder biſchof bei dotſunden geboten werden.

Durch benoetigung der geboth zur beicht und empfahung des ſacraments des altars ein mal jerlich iſt nichts nutz je geſchaffen, ſunder groeßer unvermerklicher ſchaden den gewiſſen der menſchen beſcheen auch alle frucht rechter beicht und des ſacraments ganz verdunkelt und unterdruckt worden. Urſach das durch gebot und bedrohung, wie dan bisher beſcheen iſt und ein jeder auch ſchlecht verſtendig bei im ſelber erfarn hat, kein lieb noch luſt, ſunder eitel forcht und ungeluſt angerigt. So weit felt es, das geiſtlicher hunger und durſt nach der gerechtigkeit durch menſch-

*) Von des Grafen Hand ergänzend dazugeſchrieben: „das reich gottes iſt nahe.“

liche gebot haben moegen bewegt werden, an welche dits sacrament zum urteil genoemen wurt, so sein auch diese stuck, so wir mit nichten an sein sollen, sunder alwegen in steter ubung haben, auf die einig gebot und zeich kumen und ir nach und vor des ganzen jars nit mer geacht werden, solten aber unverbunden von allen zeiten eines jeden gewissen frei gelassen sein, die zugebrauchen und niessen, so oft wir von eigenen sunden gedruckt nach gotlicher gerechtigkeit hungerig und durstig wern, dan also setzt auch Cristus kein zeich allen den, die beschwert und beladen sein, heist sie on unterlas zu sich koemen, er wol sie erquicken. Mathei 11. So spricht auch Paulus 1. Corinth. 11: so oft ir esset von diesem brot und von diesem kelch trinket, solt ir des hern dot verkunden, bis das er kumpt. Das man aber furgibt, es sei also verordent allein umb der roen und nachlessigen cristen wegen, damit diese nit gar als andere heiden sich aller cristlichen werk alzeit eussern. Antwurt: Es wer vil besser, das man solche gar mit gewalt davon trib, dan das man inen erst zur voriger irer gotlessigkeit auch das urtel der verdamnus mit bedrohung auf die hels legt, dieweil je mer das rechten cristen sein und recht cristlich handeln die durch den geist gottes und nit durch menschen gebot darzu gefuert werden, ad Ro. 8. Dan alle werk, wie schon die gleissen, die aus bewegung menschlicher gebot beschcen, seint bei got verworfen, Esaie 29, seind auch sund, dan sie geschcen nit im glauben, ad Ro. 14. Es hetten aber unsere bepst und bischof solcher irer gebot mit nichten bedorft zur beicht und empfahung des sacraments, wen sie allain das gotlich wort zu predigen uberal befolen und verschaft hetten, dan in solcher weis wer das volk durch den geist getrieben worden in rechter lieb und gehorsam. Weil man aber das wort nit gepredigt hat, so ist auch kein geist noch glaub in den menschen gewest. Darumb haben sie mit menschen geboten getrieben mussen werden zu irem eigen urteil und verdamnus. Nun so haben auch alle bepst und bischof ꝛc. gar kein gewalt bei todsunden gebieten oder verbieten, indem das vorhin nit durch gottes wort geboten noch verboten ist. Demnach wie got selbst sagt Deutero. 4 und 12: Richts thut zu dem wort, das ich euch sag; thut auch nichts davon, sunder tut allein, das ich euch gebiet; auch proverbiorum 30: Das wort gottes ist ein feurer schilt, allen die in inen hoffen. Setzt nichts zu seinen worten, damit du nit gestraft und ein lugner gefunden werst; also auch, durch den Jere. 23: Welcher mein wort hat, das rede er wie es an im selbs ist; dan was solle die spreu gegen den weitzen. Demnach spricht Paulus Ro. 15: Ich dorf nit reden etwas wue Cristus dasselb nit wirkt durch mich ꝛc. Darumb er kein gebot wolt machen 1. Corinth. 7 in dem das got

nit geboten het. Weil nun dem also ist, so volgt, das auch alle sund zu beichten einer sunderlichen person mit nichten von concilien, bepsten oder bischofen mag aufgesetzt oder geboten werden. Dieweil solchs sunst minder in der heilgen geschrift durch gottes wort erfordert noch geboten ist, sunder allein alwegen auf dem glauben in Cristum gewiesen worden; also absolvirt Cristus Luce 7 das weip in dem haus Simonis: auch das pluet suchtig weip Mat. 9 und an vil andern orten mer fordert er von irem keinem erzelung irer sund: also haben auch die apostel auf etlich mal vil tausend absolvirt, wie dan in irer geschichten gelesen wurdet actuum 2. Wer die erzelung aller wissentlicher sunden von noten gewest zur absolvirung, so volgt das dieser keiner wer recht absolvirt worden. Es wer auch onzweifel uns von Cristo und sein aposteln mit nichten verhalten lieben, sunder aufs deutlichst und clerlichst, wie sunst auch alle andere zum glauben und seligkeit gehorig artikel von inen aufgesetzt und geboten worden. Das in der epistel sanct Jacobs geschrieben stehet, das einer dem andern seine missethat bekennen solle, solchs vermag nit, das darumb alle wissentliche sund zu beichten von noeten sei, vermag auch noch weniger das solchs einer sunderlichen benanten personen beschecn solle, sunder gehoert allein dahin, das einer dem andern umb zugefuegte nachteil abbieten, und sich mit dem beleidigten versunen solle, welches auch Cristus gebeut Mathe 5. Weiter volgt auch: so zur sele seligkeit von noten were, alle wissentliche sund und die einer eigenen person zu beichten, das der meinst teil, ja alle merterer und heilgen nach Cristo in vil jaren verschieden verdampt wern, die onzweifel den priestern nicht gebeicht haben; auch wern alle patriarchen mit sampt den alten vettern im alten testament verdampt, die auch nit dermassen gebeicht haben. So wer auch der heilig Crisostomus ein ketzer, ja auch gar verdampt, welcher mer dan an einem ort, sunderlich uber die epistel zum Hebreern, also schreibt: Ich sag dir nit, das du dich verratest in die gemain, auch nit, das du dich bei andern anclagest, sunder ich wil, das du gehorsam seiest dem propheten, der dir sagt Psal. 33: Endect dem hern deinen weg.

Art. VI. Bepst und bischof haben kein gewalt inen einicherlei felle furzubehalten.

Gott allein ist der die sund nachlest und vergibt, den also spricht er Esaie 43: Ich bin es, ja ich bins, der deine bosheit ausdilgt von mein selbs wegen, und deiner sunden nit mer gedencken wurt. Ich bin, ich bin der herr, und ausserhalb mein ist kein seligmacher. Nun ist je sund vergeben nicht anderst dan seligmacher, wie auch geschrieben ist Psal. 31: Selig seint die, den ir

boesheit vergeben und ir sund bedeckt seint. So ist aber alle vergebung der sunde durch got, den vater, allein auf den glauben in Cristum gestelt Ro. 3, darumb das dieser allein fur die sunde sich geopfert hat und gestorben ist zum Romern am 4. 1. Petri 2. Joan 2. — Volgt itzund, das kein mensch, er sei bapst oder bischof, sund vergeben kan, wie auch der veter schriften bezeugen, nemlich Ambrosy uber die ersten epistel zun Corinthern des andern capitels an seiner zwolften omeli, spricht er also: Sund zuvergeben und den heilgen geist geben, gehoert allain got zu. So nun got das heil geben hat, so hat kein mensch preis hiebei ꝛc. Auch schreibt Augustinus wider Julianum also: Niemant nimpt weck die sund dan allein got, welcher das lamb ist, das die sund der welt hinweck nimpt; das aber Cristus Mathei 18. Joannis am 20. den aposteln die schlussel gibt zu loßen und zu binden, nachzulassen und furzuhalten, dasselb ist kein gewalt, sunder ein dienstbarkeit der kirchen, durch welche die glaubigen gelœst, die unglaubigen aber gebunden werden durch den sententz und urteil des worts Cristi, als er spricht Marci am letsten: Welcher glaupt und getauft wurt, wurt selig; welcher aber nit glaupt, wurt verdampt. Ja solche dienstbarkeit ist auch keinem zugelassen, er hab den den heilgen geist wie auch der heilg Ciprianus in seiner sechsten epistel zu Magno aus dem zweinzigiten Joannis bewert. Bleipt also in allen solchen stucken unsers glaubens got dem hern allein der gewalt und der preis sunderlich die sund zuvergeben und selig zumachen. Aus diesem allem schleust sich nun, dieweil bepst und bischof kein sund vergeben, ja weil sie kein glaubigen verdammen auch kein unglaubigen selig machen kunden, so kunden sie in auch kein sal in sunderheit furbehalten, seit eim jeden menschen sein eigner glaub an Cristum loest und ledig macht von allen sunden, wie der her selbst sagt, Joan. 5: Warlich, warlich sag ich euch, wer meine wort horet und glaupt dem, der mich gesant hat, der hat das ewig leben und kumpt nicht in das gericht, sunder vom tod ins leben hindurch dringen, der unglaub aber verbindt und verdampt, wie auch der her sagt Joan. 8: So ir nit glaupt, das ichs sei, so werden ir sterben in eueren sunden. Also seint bepst, bischof mit sampt der ganzen priesterschaft nur diener in diesem sal und nit gebieter; kunden auch weder verdammen noch absolviren eigem gefallen nach, sunder sie sollen und mussen bleiben bei dem sentenz und urteil gotlichs worts, welches den glaubigen all ir sund verzeicht, den unglaubigen aber in alweg furbehelt.

Art. VII. Aplas kan weder von bepsten noch von bischoven gegeben werden.

Die recht cristlich kirch weis von keinem bepstlichen oder bischoflichen ablas, begert auch keins, dieweil, wie in vorigen artiteln angezeigt, bepst und bischof kein sund zuvergeben haben: so ist je sund verzeihen und ablas geben ein ding. Der aber allein die sund vergibt, der gibt auch ablas allein. Solcher ablas stet einich in dem verdienst und leiden Jesu Cristi, den uns got furgestelt hat ein versuner durch den glauben in mittelung seins bluets Ro. 3. Des verdienst und leidens Cristi aber wurt man teilhaftig allein durch den glauben. Nun ist je auch gewis, das weder bepst noch bischof nach irem gefallen jemant den glauben geben kunden, dan der glaub ist ein gotlich gab, wie der her sagt Joan. 6: Niemant kumpt zu mir, der vater ziehe in dan. Schleust sich itzo frei selbs, so bepst und bischof keinem menschen den glauben geben oder meren kunden, so kunden sie auch kein aplas geben. Dan der ablas ist je uf werk gebauet. So spricht Paulus Ro. 8: Es sein die leiden dieser zeit nit wirdig der kunftigen eer, die an uns geoffenbart werden.

Art. VIII. Dem leien wurt das bluet Cristi unbillig furgehalten.

Cristus hat ernstlich und onzweifel wolbedacht bede sein fleisch und bluet zu der gezeugnus und ewiger gedechtnus der erloesung durch inen ein mal volbracht frauen und mannen, leien und priestern (wie mans itzt nent) gemeiniglich zu nießen eingesetzt und vleißig bevolen Math. 26. Marci 14. Luce 22, welchs auch die heilgen aposteln nachmals gehalten und in alle welt allen glaubigen on unterschid verkundigt und eingesetzt haben 1. Corin. 11. Dan je der heilg Paulus nit allein den priestern und bischoven zu Corinther solchs zuschreibt, sunder der ganzen gemein und allen den die an allen orten anrufen den namen des hern. Aber solche gemeinsamkeit ist sider her durch menschliche vermessenheit und frevel wider das clar gotlich wort geendert und verkert, und dem leien das pluet cristi on alle billige ursach genummen und abgewent, des doch alle concilien, bepst und bischof keinen gewalt noch recht nie gehapt haben, seint auch ir eigen canones dawider: dan also stehet de can. distinc. 25 comperimus, laut zu deutsch: Wir erfarn, wie etlich den leichnam Cristi allein nemen und sich von dem kelch des pluets Cristi enthalten, die onzweifel (dan ich weis nit, mit was aberglauben sie verweist werden) entweder das ganz sacrament nemen oder gar davon getrieben werden sollen, dan die zerteilung des einigen und zusamen gehorigen sacra-

ments mag an ein groes sacrilegium (das ist beraubung gotlicher ding) nit bescheen ꝛc. Wie wol sie diesem canoni einen andern titel gemacht, das er geacht wer allein die pfaffen betreffend und nit die leien, sich sind aber solchs sein, in dem da gesagt wurt dits einichen sacraments teilung mag on ein groeße sacrilegium nit bescheen, eigentlich was den pfaffen (als mans itzt nent) sacrilegium ist, das wurt dem leien auch sacrilegium sein, sunderlich in dem stuck das gemeinklich und einsamptlich pfaffen und leien (ist anders derselben zeit von pfaffen bewust gewest) einem sovil als dem andern geordent ist, keinem weniger noch mer, wie dan vor erzeit apostel und evangelisten ganz clerlich anzeigen, so wil auch der heilig Ciprianus an vil orten seiner schriften sunderlich li. 5 de lapsis in seiner dritten epistel ad Cecillianum des andern buchs, da er also sagt: Ir solt allein Cristum in der nießung des leibs und bluets Cristi folgen; dan Cristus selbst da er dits sacrament uns zu einem troest eingesetzt wol versehen, das die verfurische geist kumen wurden, sich zu transfiguriren in gestalt eins gueten engels, wie Paulus anzeigt 2. Corinth. 11, da er uns offentlich warnet, wie die lugenhaftigen apostelu kumen wurden, die leer Cristi zuverwanden; darumb hat er auch Mathei 26 sunderlich zum kelch diese wort darzu gethan: Drinket daraus alle, wiewol auch im leib das bluet ist. Darnach hat er ein kelch darzugethan, das es sei ein neu testament, in welchem testament wir ein sunderlich verzeihung haben der sund, das Cristus zum leib nit hat gethan. Darumb wil er sein satzung gehalten haben, das wir nit uf der rechten oder linken seiten gehen, dan wir seinem wort nichts zu noch davon thun sollen Deutro. 4, wiewol es nit geboten ist, einerlei zu nehmen, allein denen, die seint eins betruebten gewissen, doch welcher eins nem, das er das ander auch nem, damit er nit wider die einsatzung Cristi thu ꝛc.

Art. IX. Das sacrament des leibs und bluets Cristi sol in gehoer und gegenwertigkeit des kranken consecrirt werden.

Dieweil in den sacramenten sunderlich beim sacrament des leibs Cristi gotlichs wort das furnemst und kostlichst ist, durch welchs die consecracion genants sacraments beschicht, ja on welchs wort das sacrament nit sein mag, und auch der mensch der solchs sacrament zu niessen begert, tausendmal mer ufs wort dan uf die sichtigen zeichen achten solle, ist demnach nit allein nutz, sundern auch von noeten des hungerigen in seiner gegenwart solchs sacrament mit sprechung gotlicher wort zu consecrirn, damit die wort

des sacraments zugleichermas dem menschen ins herz gebildt und also mit sampt dem sacrament consecrirt werde. So wurden alsdan on noet sein sacramentheuser, mustranzen zu haben, dieweil auch das sacrament in solcher gestalt furzusparn ganz unoet, dan je dis sacrament allein zu der nießung eingesetzt und nit das man damit von einem ort zum andern brang.

Art. X. Im neuen testament ist kein auswendig und zeitlich priesterthumb mer auch kein eußerlich sundopfer, deshalben volgt das gestifte messen, vigily und jartag nit zu halten sein.

Das neu testament hat gar kein sichtig und eußerlich priesterthumb mer, ursach alle opfer für die sund seint aufgehoben, dieweil Cristus ein einig opfer fur die sund geopfert hat, das ewig gilt, mit welchem er die geheilgten in ewigkeit vollendt hat (wie uns des die ganze epistel zum Hebreern bezeugt). Es bezeugt uns aber das auch der heilig geist, nachdem er zuvor gesagt hat, das ist das testament, das ich in machen wil nach den tagen, spricht der herr. Ich wil meine gesetz in die herz geben und in ire sin wil ich sie schreiben und irer sund und ungerechtigkeit wil ich nit mer gedenken. Wue aber solche vergebung ist, da ist nit mer opferung fur die sunde ꝛc. Hebr. 10. Demnach fallen alle gestifte pfrunde, seelmeß und jartag, so die nit anderst, den zu einem auswendigen priesterthumen und teglichen opferungen fur die sund gestift seint. Nun aber Cristum wideropfer ist in zum andern creuzigen, anders mag er nit geopfert werden, wie clerlich in benanter epistel Hebreorum 9 gelesen wirt. Volgt demnach das lebendig und dot sich des einigen von Cristo beschecen opfers behelfen mussen und sollen und keins andern mer bedorfen. Welche aber umb gelt oder presenz (als mans nent) ir gebet und solche verneute opferung bisher gekauft und verkauft haben, zu denen gehoert das urtel sanct Peters, das er zu Simoni sagt actum 8: Das du verdampt werdest mit deinem gelt, das du meinst gottes gab werdt durchs gelt erlangt.

Art. XI. u. XII. Die messen (als mans nent) darzu auch die taufung der kinder sollen bei uns in deutscher sprach geschecn.

Zur zeit der apostel als die gaben mancherlei sprachen bei den glaubigen vast gemein waren und einer diese, der ander jene sprach bei der versamlung reten und doch ir vil auch daselbst nit jede sprach verstunden, geboten Paulus denen zu Corintho 1. Corinth. 14: so sie je mit zungen, das ist mit sundern sprachen bei den gemeinen reden wolten, so solten sie es deuten und den zuhoerenden verstendig machen oder solten bei der gemain gar stil schweigen.

Dan also spricht er unter anderm: So die busaun einen undeutlichen hal gibt, wer wil sie zum streit rufen; also auch ir, wen ir mit zungen redet, so ir nit ein deutliche red gebt, wie kan man wissen, was geredt ist, dan ir werdt im wind reden ꝛc. Und alsbald darnach: Wan du aber benedeiest mit dem geist (das ist, so du allein verstehest, was du sagst), wie soll der, der an des leien stat stehet uf dein danksagung sagen: Amen, so er nit weis, was du sagst. Du sagst wol sein dank, aber der ander wurt nit davon gebessert ꝛc. Und abermals: Wie ist im den nun, lieber brueder, wan ir zusamen kumet, so hat ein iklicher einen psalm und ein leer ꝛc. last es alles geschecn zu der besserung, so jemant mit zungen redet, das tue er selbander oder ufs meinst selb dritt und einer umb den andern und leg es aus. Ist er aber nit ein ausleger, so schweig er unter der gemein, einer rede aber im selber und got ꝛc. Aus diesen worten Pauli ist je clar genug, wie auch die meß bei uns solle gehalten werden, nemlich in verstendiger sprach, das die ungelerten umstehent mugen aus verstand Amen sagen, sunst ist sie dem unverstendigen zuhoerer kein nutz, dan er wurt nichts davon gebessert. Warumb wil man aber, das die mes (wie maus nent) allein in lateinischer sprach sollen gelesen werden? Ist dan lateinische sprach heilger dan die deutsch? Warlich so etwas an der sprach in dem fal gelegen were, so must von noeten volgen, das auch alle die unrecht thun, die in lateinischer sprach die mes handeln, dan weder Cristus noch sein apostel lateinisch mes gehalten haben, so ist auch die meß nit in lateinischer, sundern in Hebreischer sprach erstlich eingesetzt worden, die man auch fur die heiligsten und wirdigsten sprach helt. Warumb hat man es nit bei der Hebreischen sprach pleiben lassen, dieweil je nit ein izliche sprach darzu tuglich were; oder warumb ist die lateinisch sprach darzu tuglich und die deutsch nit? Kurzumb ein jede glaubige versamlung, wue die in ganzer Welt und wasserlei sprach sie ist, die solle das evangelium und sein zugehoerung in eigener und bei inen verstendigen sprach hoeren und brauchen und ligt gar nichts daran, ob man zu Rom Lateinisch oder zu Constantinopel Krichisch lese oder sing; also sol es auch mit der tauf gehalten werden.

Art. XIII. Die bischof, priester und diaconi muegen eheweiber nemen.

Ein jeder bischof und und diacon mag ja sol auch sein eigen ehegemahel haben 1. Timoth. 3. Tit. 1., so im die gab keuscheit zu haben nit verliehen ist, dann es ist besser celich sein dan brunnen. Dan welcher sich brunens entpfindet und nit heirath, der sundigt 1. Corinth. 7., und alle die, so den bischofen und diaconis elich zu werden verbieten, seint abtrinnig vom glauben behaft mit verfurischen

geistern und teufels leren ꝛc. 1. Timoth. 4. Ja sie seint selbs anticrist, dem sunderlich in der heilgen schrift zugelegt ist, verbietung des elichen stands; auch widerumb 1. Corinth. 7: Ein jeder sol von wegen der hurerei sein eheweip haben. Damit werden weder bischof noch diaconi ausgeschlossen ꝛc.

Art. XIV. Außerhalb der graden, die got Levitici am 18. verbeut, sipschaft und schwegerschaft halben zum elichen stand, haben bepst und bischof kein meher zu verbieten, auch der von got verboten umb gelt zu erleiben.

Got zeigt Levitici 18 die sipschaft und schwegerschaft an, die sich nit mit einander in contschaft verbinden sollen, nemlich der freuntschaft halben vater, muter, stiefmuter, schwester, stiefschwester, soensdochter, vatersschwester, muterschwester, der schwegerschaft halben vaters bruders weip, suns weip, bruders weip, stiefdochter, des stiefsuns oder stiefdochter kint, weibs schwester, so das weib lept. Nun außerhalb dieser graden seint darnach alle andere graden von got freigelassen; was aber got frei lest, das hat kein mensch zu verbinden, gleich wie auch alles was got bindt, dem menschen zu loesen unmueglich ist. Demnach seint bepstliche bindung außer vorbenanten graden ganz unzimlich, welchs dan auch seinem eigen thun erkant und geurteilt wurd, dan was er furhin verbeut und darnach umb gelts wegen wider frei macht, das muß je von noeten nie unrecht gewest sein, oder auch nachmals alweg unrecht bleiben, dan wie mocht das gelt vermoegen vor got sund zumachen das nit sund ist, und widerumb recht machen, da sund ist? Was wer aber das anderst, dan aus got unserm hern ein thantman zumachen, der sich mit gelt und gaben narren lies, wuehin der bapst welt?

Art. XV. Cloester geluebde, dieweil sie unchristlich und wider das wort gottes seint, verbinden sie nit, sunder ein jeder, der sich zu solchem untuglich befindt, mag herausgehen und ein besser wesen an sich nehmen.

Die gelubd der ordens personen sein ein menschlich erfindung außerhalb des gotlichen worts, darumb man sie in den gewissen nit herrschen lassen solle, ja seint auch wider wort gottes, in dem sie sich strecken uber menschliche muglichkeit, als so man ewige keuscheit zu halten geloebt, die doch in menschlichen kreften zuhalten nit stehet, sunder ein gab von got gar wenig verliehen ist. Mathei 19; Sapien. 8; 1. Corinth. 7. Wie mag man aber das recht geloeben, das nit unser ist noch in unsern gewalt stehet und ob es uns schon gegeben were, wis wir nit, wie lang es uns pleibt und wen

es got wider von uns nimpt. Darumb kunden auch solche glubde nit aus dem glauben kumen; darumb seint sie auch sund Ro. 14. So mißfallen auch got, dem hern, alle unglaubige und dorheite glubte. Ecle. 5. Nun ist auch gewis war, ein jeder hat sein eigene gab von got, wie Paulus sagt 1. Corinth. 7. Wem aber die kuscheit nit geben ist von got, bei dem wil onzweifel got, er solle eelich sein. Math. 19 spricht Cristus: Nit jede seint empfenklich dits worts, sunder allein die, den es gegeben ist, als wolt er sprechen, den es nit gegeben ist, die kunden des elichen standts nit geraten. Demnach auch Paulus spricht, wie negst gesagt, von wegen huerei zu fliehen, solle ein jeder sein eheweip und jede iren man haben. Es ist je gewis und bei allen unwidersprechlich, das kein eid noch gelubd, und ob der tausent weren, uns wider got zu thun verbinden moegen, sunder sollen ehe frei widerrueft und verbrochen und dem willen gots unangesehen aller meineidigung gefolgt werden.

Art. XVI. Im neuen testament bedarf man keins opfers mer, sunder man salbe allein bischof, das ist wechter, aufseher, und prediger gotlichs worts und diener der gemein.

Dieweil, wie obgemelt, kein eußerlich priesterthum und opfer fur die sunder im neuen testament mer ist, so volgt, das auch keins pfaffen mehr bedorft wurt, sunder alle cristen, (indem sie durch den glauben Cristo eingeleibt) seint priester, ire leib ein lebendig und vernunftig opfer got aufzuopfern — 1. Petri 2: Ro. 12 — und ist nimer mer von noeten bischof, das ist wechter und aufseher zu haben, zuerkundigung gotlichs worts 1. Timothei 4; auch diacones, die in allen dienstbarkeiten der gemein hantreichung thun sollen.

Art. XVII. Allein der glaub an Cristum macht rechtfertig und selig on die werk, die werk aber sein frucht und gezeugnus des glaubens.

Die ganz schrift gibt allein dem glauben an Cristum die rechtfertigung und selichkeit, die werk aber acht sie fur gezeugknus und beweisung der rechtfertigung, die furhin durch den glauben entpfangen ist, welchs Cristus clerlich anzeigt, indem als er sagt Math. 7: Ein guter baum bringt guet frucht. Nun kan niemant laugnen, das bei den baumen der mensch, bei der gut des baumes der glaub, bei den gueten fruchten gute werk hie durch den herren bedeut seint, so mus auch jederman bekennen, das guete frucht den baum nit guet machen, sunder dieweil der baum furhin guet ist, sokumen guet frucht heraus. Wie wolten die frucht guet sein, wue nit furhin diesselbig guet im baume gewest

und nachmals sich heraus in die frucht geteilt het. Also alles, was guets in den fruchten ist, das kumpt aus des baums guet, aber was guets in dem baum ist, das kumpt im mit nichten von den fruchten. Gleicherweis helt sich auch mit dem glauben und werken. Guete werk kunden mit nichten geschehen, wue nit furhin der mensch guet ist. Wan nach dem gueten menschen werden auch die werk guet genent und nit der mensch nach den werken. Dan weil der mensch boes ist, kan er auch kein guet werk thun, gleich wie ein boeser baum kein guete frucht bringen kann. Math. 7. Ja bei einem boesen menschen seint alle werk boes Titum 1. Wie mocht er dan durch seine werk, sie scheinen so guet sie wollen, guet oder selig werden? So man aber guet und rechtfertig ist, so ist man schon selig. Also guete werk zuthun, wil furhin ein gueten, ja selige menschen haben. Darumb machen die werk nit selig, sunder sein frucht und zeugknus der vorerlangten seligkeit bleibt also allein dem glauben die rechtfertigung und seligmachung Roma. 3. 4 novo. Derhalben wurt auch dieselbig rechtfertigung ein gerechtigkeit des glaubens genant. Ro. 10 und Phil. 3; und get als zu, so wir das gotlich wort hoeren und recht zu herzen nemen, volgt alsbald der glaub Ro. 10. So bald wir glauben und das wort behalten, gewint uns got lieb, kumpt und macht wonung in uns Joan. 14; und das ist die empfahung des heilgen geists, durch welchen darnach alle tugent und guete werk in uns gewirkt werden. Solch empfahung aber des geists geschicht mit nichte aus den werken, sunder allein aus der predig des glaubens. Gall. 3. So nun got in uns woent und wir in got, so haben wir on zweifel die seligkeit; dan die seligkeit ist nichts anderst dan got selbs. Darumb David so oft spricht: Selig seint die, die got den herren haben Psalmo. 32; 143. Den herren aber mag man durch keinerlei werk erlangen, wan es ligt nit an jmantz wollen oder lauffen, sunder an gottes erbarmen Ro. 9; und dermaßen werden wir aus gnaden selig durch den glauben und dasselb nit aus uns; es ist gottes gab, nit aus den werken, auf das sich nit jmant berume, dan wir seint seine werk schaffen durch Jesum Cristum zu gueten werken, zu welchen got uns zuvor bereit hat, das wir darin wandeln sollen Ephe. 2. Und also bleipt unser rechtvertigung und seligkeit allein dem glauben, die guten werk aber seint frucht des glaubens und zeugknus entpfangener rechtvertigung gewurkt durch den heilgen geist in uns Gall. 5. Esay. 26.

Art. XVIII. Der mensch kan aus eigenem freiem willen nichts guets thun, ja auch nit gedenken.

Zweierlei menschen werden uns in der heilgen schrift furgehalten, ein fleischlicher und ein geistlicher. Der fleischlich mensch ist alles das, was von natur in uns ist: vernunft, herz, muet, sin, gedanken, ja der ganz mensch mit allen sein kreften und tugenden, was er ist und hat, dieweil er noch nit durch den heilgen geist verneut ist. Das also spricht got Gene. 6: Mein geist wurt nit pleiben im menschen ewiglich, wan er ist fleisch. Dieser mensch vermag nichts guets thun, ja auch nit gedenken, 2. Corinth. 3: dan seins herzens sin und gedanken seint von jugent auf geneigt zum boesen, Gene. 8; sein tag alle seine neigung der dot und ein feintschaft wider got kan und mag dem gesatz gottes mit nichte unterdhenig sein Ro. 8. Dan was solt das fleisch guets wollen, so es gar nichts guets an ihme hat Ro. 7. Ein boeser baum mag je kein guete frucht bringen Mathei 7. Also spricht auch Cristus zu den Phariseern Math. 12: Ir ottern gezucht, wie kunt ir guets reden, dieweil ir boes seint ꝛc. Nun wen dieser mensch aus eigen kreften wirkt, so seint eben das seine werk, die Romanorum 1 und Gall. 5 beschrieben seint, nemlich eebrecherei, hurerei und uneinigkeit, abgotterei, zank, neid ꝛc.: dan diese seint begirlickeit mensches herzen, dieweil der heilig geist nit vorhanden ist Ro. 1. Und dieser fleischlich mensch vermag nichts bessers, wie er dan ganz abconterfehet ist im dreizehenden und zween und funfzigsten psalm; der geistlich mensch aber, das ist, der durch den heilgen geist im glauben nun erleucht neu geborn ist, dieser mag alles guets thun, doch nit eher, sunder got in im, wie der her sagt, Marci am 9: Dem glaubigen seint alle ding muglich. Und Paulus Phil. 4: Ich vermag alles durch Cristum, der mich sterkt. Solchs vermugen aber und thun ist allein gottes, welcher in diesem geistlichen menschen woenet und alles wirkt — 1. Corinth. 12. 15. Gall. 3. Esaie 26. — den willen zum gueten und die craft dasselb zu volbringen, wie Paulus teglich schreibt Phil. 2. Aber was des natürlichen und fleischlichen menschen ist, das vermag gar nichts. Daher sol sich des auch mit nichten annemen, sunder mus gar und ganz tuen und gedacht werden, soll anderst der heilig geist raum und stat zuwirken haben.

Art. XIX. Keinen heilgen noch Mariam solle man anruefen, sunder in allen anfechtungen allein zu got beten.

So ein einicher mitler zwischen got und dem menschen der mensch Jesus Cristus, der fur uns stehet durch sein leiden, tod und genugthuung fur unser sund ist 1. Timoth. 2. Ro. 3. Hebraer 8. 9. 12 und diese mitlung

allein genug ist allen glaubigen, dan Cristus darumb, das er bleipt ewiglich, hat er ein unvergenklich priesterthumb, daher er auch seligmachen kann ewiglich, die durch in zu got kumen und lebt immer uns zuvertreten Hebr. 7. Ist demnach ganz unnot, ja mer unbillich, uns andre mitler zusuchen, so zueignet auch die schrift allein got unserm hern die erkennung menschliches herzen, wie den Salomon ganz clerlich bittend bekent 2. Chron. 6, da er spricht: Du allein her, du erkenst die herzen der menschen. So nun Maria und die heilgen unsere herzen und gedanken nit wissen noch erkennen mugen und das anruefen allein des herzens ist, so folgt, das solche anruefung unnutz, ja gar dorlich ist, dieweil der, der angeruefet wurt, den anruefenden nit weis noch hoern kan, darumb sollen wir allein zu got ruefen in allen anfechtungen; der wurt uns auch erhoern und bei uns sein in unserm trubsal, wurt uns herausreißen und glorificirn, wie er uns verheißen hat Psal. 90. Auch hat uns Cristus Joan. 14. am letsten abentessen verheißen, gesagt, was wir in seinem namen beten werden, wolle er uns geben, nicht in Marien oder eines andern heilgen namen und weither Joan. 16. hub er seinen jungern auf, sie hetten noch nichts in seinem namen gebeten, sprechend: Bisher habt ir noch nichts gebeten in meinem namen: bietent, so wert ir empfahen.

Art. XX. Kein steinlein oder hultzenbild soll man haben zum christlichen wesen gehorig.

Im alten testament durchaus verbeut got ernstlichen bild zu halten, die anzubeten, zu eren oder davor sich zu neigen Exo. 20. Levit. 25. Dieweil aber benant alt testament mit allen cerimonien fast gar eußerlich und leipliche wesen und nichts desto weniger solche bildnus zu halten verboten war, wie vil weniger werden sie dan itzt im neuen testament zu gedulden sein, seit dieses gar geistlich und innerlich sich allein im geist und warheit helt, was der her selbs sagt Joan. 4. Nun was got im alten testament von seiner eigenen eer wegen (die er allein haben wil) verboten hat, das wirt auch onzweifel im neuen testament verboten bleiben. Alsdan ist: Du solt den einigen got anbeten, eren und forchten und solt kein bildnus haben. Darumb spricht auch Paulus an Corinth. 10: Ir geliepten, fliehent fur der erung der bildnus ꝛc. Spricht man aber, man eer die bildnus nit, sunder die heilgen, die in den biltnussen angezeigt werden, antwurt: die heilgen wollen nit, das man sie dermaßen eren, sunder sie begeren und schreien al mit dem heilgen David ps. 113: Nit uns, her, nit uns, sunder deinem namen gib die er. Sprechen aber etlich, die bildnus reitzen den menschen zur andacht, antwurt: es mus eigentlich

ein hulzene und steine andacht sein, die von hulzen und steinen gozen ins herz gegeben wurt und ist alhie gnug offenbar unsere lesterliche abgotterei, da mir bisher lang mit umbgangen und schir gar darin ersoffen seind, sprechen dannach wir bitten bildnus nit an und wir haltens fur kein gotter, was ist das anderst dan holz und stein fur got anbeten, so mir das bei einem steinen oder hulzen gozen suchen, das uns allein der einig got geben kan, als da ist ein andechtig und inbrunstig herz, gut gedanken und besserung unsers lebens. Spricht doch Paulus, 2. Corinth. 3: Gute gedanken werden uns allein von got gegeben. So helt Jhere. 31: Der mensch mag sich nit bessern, in beker dan got; und wir suchens bei holz und stein; pfui zum deufel mit der lesterlichen und gleißenden abgotterei.

Art. XXI. Ceremonie, wue die nit wider gotliche wort seint sollen etlicher mas gehalten werden.

Ceremonie, wue sie dem wort gottes gemes seint mag man sie wol leiden zu ubung und unterweisung der jungen die also darbei sollen aufgezogen werden, bis sie zum meren verstand des glaubens kumen, das sie auch alsdan von solchen ceremonien zu hoern dingen gewendt werden sollen, auch wue sie nit wider das gotlich wort seint von wegen der schwachen im glauben ein zeitlang gedult werden, nur allein das man kein hofnung noch vertrauen darein setz, als mugt man vil verdienen, so mans braucht oder verscholten, so mans unterlies; aber in diesem ist die best regel, das man dem glauben und lieb in alweg nach far, dan der glaub lern, wie man sich in diesen dingen gegen got halten solle, die lieb aber zeigt, wie man dem nechsten wilfarn, sich gegen im on ergernus sol halten.

Art. XXII. Die fast und feiertag vom menschen geboten beim ban seint unrecht.

Das gotlich wort gebeut uns nit, das mir auswendig feiern sollen, sunder arbeiten, uf das wir den durftigen zugeben haben. Ephe. 4. Psal. 127. Secunda Tessa. 3; wil auch nit, das man durch abbrechung dieser oder ander speis die heupter dol machen solle, sunder fordert die werk der barmherzigkeit gegen dem nechsten. Das ist die recht vasten, die got von uns haben wil Esai. 58. Auch begert got keiner andern feier von uns, dan das mir eigen willen brechen und unsere weg nit thun sollen, sunder in in uns allein wirken lassen, wie er dan clerlich an obbemelten ort durch Esaiam redt. Das sich aber die Romisch kirch weiter eingelassen und auswendige fasten und feier sovilmal im jar beim ban geboten hat, das ist unrecht und teufelisch leer 1. Timo. 4. Dan sie haben

mit nicht gewalt etwas bei sunden zu verbieten, das durch gottes wort erleubt oder ufs wenigst nit verboten ist, wie oben gehoert, geschweigen aller scheden und nachteil, so aus solchen geboten feiern und verboten speisen unzelig entsprungen seint, nemlich das itzt in weiter welt durch solche eußerliche menschliche gebot, die recht evangelischen feiern und fasten ganz verdunkelt und ungeacht seint, und ist dem spilen, sauffen, mußiggehen und gotslestern nur mer raums gegeben worden in solchen geboten feiertagen, wie menichlich unwidersprechlich bekennen mus.

Art. XXIII. Speis verboten ist unrecht und aus dem deufel.

Paulus heist deufelische leer und verfurisch geist, die die speis verbieten, so got erschaffen hat mit danksagung den gleubigen und denen die die warheit erkent haben, nemlich das alles, was got beschaffen hat, guet sei und nit auszuschlahen, so es mit danksagung genomen wirt 1. Timo. 4. Ist je ein hohe beweinliche blintheit, das die Romische kirch den heilgen geist und die cristlichen kirchen zu lugner machen wil, dan der heilig geist spricht durch Paulum Roma. 14: Essen und trinken sei nit das reich gottes und es schat noch fromb nichts zu dem ewigen leben 1. Corinth. 8. Cristus spricht: Was in munt eingehet, das macht kein sunde Mathei 15. So bedrohet die Romisch kirch, wer das oder jenes uf diesen oder ander tag es, der hat ein dotsund gethan. Ist das dan Cristum, den heilgen geist und die aposteln nit zu lugner machen, eigentlich nit der wenigsten anzeigung eins, dabei man den anticrist spurn und erkennen soll?

Beilage V.

Erster Brief Franz Kolbs an Zwingli in Nürnberg geschrieben am 8. Sept. 1525.

Schuler und Schulthess VII, 403.

Franciscus Kolb ad Zuinglium.

Gratia et pax a Deo. In primis Te mi frater cupio valere in Christo ac Patris sapientia et verbo. Credo alias dudum acceperis patriae nostrae miserias ac horridas clades, quibus sanguisugi Antichristi saeviunt in miserum agricolarum vulgus. Prolixa narratione egeret. Velim optimus Deus faxit, aetatem meam tandem in patria consumam. Sunt plurimi sparsim fratres Verbi praecones decollati, nihil vel verbo vel iure convicti, nihil auditi. Aestimo diem vicino iudicii instare extremum. Super haec omnia mihi gravissimum fuerit, quod hanc materiam

de sacramento Eucharistiae tam stolide, tam pueriliter, tam insipide tractant doctissimi nostri Wittembergenses, praecipui quoque omni elegantia praediti Concionatores Nurenbergenses, quos credo videris in suis quae ad Senatum scripsere consultis. Succinctum super hac materia hic mitto cum praesentibus Pomeranum Wittembergensem Episcopum (si prius non videris), virum, quem alias legi in multis Spiritu Domini actum, at hic omnino vacuum. Dominus Deus sit nobis propitius. Ego firmiter credo, quod secundum illud 1. Cor. 1. electurus sit Deus stultos aliquos ac infirmos, quae hic definiant, ut confundat doctos Wittenbergenses et elegantes Nurenbergenses. Te ergo adhortatum volo in Christo, ut in timore Domini sine convitiis, quo succinctius potueris, occurras eis. Ergo Dei dono certus sum apud memetipsum conclusi: hac panis et calicis communione nonnisi Dominicae passionis memoriam fieri. Annotassem mea (mea opinione) argumenta fortissima contra Pomeranum, sed fido et Te docturam esse unctionem sanctam, ut nihil sui errorum non arguas. Domine Deus mi, da ruat hoc unum omnium Antichristorum errorum fulcimentum! Reliquum, a Christophoro scriptis petii ex Francofordia, scire gesta, statum ac conditionem Evangelii ac fratrum omnium. Utinam degere possemus vobiscum. Bene vale, Deum time, et viriliter ages in finem usque. Gratias ago super libellis, quos mihi propinasti in proximo emporio. Retribuet Tibi Deus tempore opportuno. Leonem cum uxore ac fratribus domus eius, et tuam praecipue coniugem saluta nomine meo, et Enderlinum, qui Norinbergam crebro visit. Filium eius, cingulificem hospitatum habui die ac nocte paucis antehac diebus, qui secessit Coloniam et in Brabantiam. Satis admirari non poteram licentiam, qua cum duobus sociis utebatur: armata manu peragrabant regionem. Alias nemo audet armatus ingredi. O mi frater, quam miseri homines isti! Iterum vale. Raptim festinanter in Vigilia Nativ. Mariae. 8. Sept. 1525.

Frater, Franc. Kolb.

Beilage VI.

Die Frageartikel des Nürnberger Rates an Franz Kolb über dessen religiöse und politische Stellung.

— November 1525. —

Nürnberger Kreisarchiv: S I L 103 Nr. 3.

Fragartikel.

1. Ob er glaub und bekenn, das, wie Christus durch sein wort und gaist seine glider zue gerechtigkeit regir, also auch durch gwalt und schwert die gottlossen zwingen lass, das sy nicht schaden dem nechsten und das die unschuldigen beschutzt und beschirmt werden, ob sy wol gotloss pleiben und das der halben dass weltlich regiment von gott eingesatzt von nötten und nicht zu verachten sey?

2. Ob er glaub und bekenn, das die gottseligen, dieweil sy unvolkomen sein, zum theil durch gottes wortt und gaist regirt, zum tayl als vill sy noch flaisch und plut sein, dess weltlichen gewalts, der inen were noch bedurffen; ob sy wol durch wellttlichen gewalt zur gottlichen gerechtigkeit nicht gefurdert werden?

3. Ob er glaub und bekenn, das ein christ nach gotlichen rechten weltlicher oberkeit in allen unverdamblichen dingen gehorsam zu laisten schuldig sey?

4. Ob er glaub und bekenn, das ein christ der obrigkeit die ime ungöttliche verdamliche ding gepeut nicht gehorsam sein, ir aber doch darinn nicht durch auffrur widerstreben, sonder allein durch gottes wortt und was sy im darumb thue gedultigklich leiden oder aber on menigklichs schaden fliehen soll?

5 Ob er glaub und bekenn, das des schwerts brauch recht und göttlich und doch von nymand dan von den geordneten unnd erwelten zu gebrauchen sei?

6. Ob er glaub und bekenn das gleich wie die tauff gottis werck sey, darinn wir in den tod Christi zu sterben des alten Adams begraben werden, also auch die ausstheilung und gemeinschafft des heiligen sacraments gottis werck sey zur verainigung Christi mit seinen gliedern, das Christus in uns und wir in im seien und leben und derhalben warlich sein fleisch und plut seien muss, dieweil nicht allein der allt mensch sterben, sonder auch der neu, der mit Christo auch, ja der Christus

selbs ist, in unss muss gepflantzt und geporn werden, dartzu dan wein und prott nichts nutz sein köndt?

(Aufschrift auf der Rückseite von anderer Hand:)
Was mit dem schweitzer cartheuser seins glaubensbekanndtnus halben gehandelt ist.

f. 29. Novembris 1525.

Beilage VII.

Franz Kolbs Antwort an den Nürnberger Rat.

Nürnberger Kreisarchiv: S I L 103 Nr. 3.

Auf die frag artikel antwurt.

Erstlich so ist got min züg, das ich glaub, bekenn und weiss das die fünf ersten artikel warhaftig seind und wol gegründet in der heiligen geschrift, das hett auch anzeigt unser herr Jesus Christus vor Pilato etc. Sol sich ouch mitt der warheit niemer mer erfinden, das ich die artikel heimlich oder offentlich je hab widerfochten, sunder mitt grossen geschrei und gewaltiger geschrift an der canzel und sunst oft und dick verfochten, in massen das mir etlich und fil burger fluochten all plagen und schuldigiten mich, ich weri ein heuchler.

Den sechsten artikel glaub und bekenne ich und das ouch nach laut des sibenden artickels Christus Jesus unser herr die vereinigung aller cristgleubigen und die vernüwerung schaffi und würcke innerlich.

Karolstads fürnemen hab ich gedisentiert, doch nicht mitt den einfeltigen iemantz zuo verfüeren, sunder mitt den hochgeachteten und gelerten die warheit zuo erfaren, hab ouch weder mit schreiben noch predigen seiner meinung ütz beschlossen.

Das arm folck hab ich ermant, das si vesteklich glouben, das Christus für si sei gestorben und nicht uss fürwiz fragen wie der leib Cristi werd genossen, sunder in forcht gott bitten umb den rechten glouben, so werden si selig werden.

Nun f. w. herren ist mein demütig bitt umm gotz willen e. f. w. well mich in keinen argen verdencken, denn des ist gott mein zeug, das ich in gueten vertrüwen her bin kommen

als zuo meinen günstigen herren und vaetteren nicht zuo disputieren oder iemantz zuo verfueren, sunder von üweren predigeren zuo lernen in hoffnung e. f. w. werd mich nach laut miner suplication vor in gelegt uss gnaden an leibs narung ouch nicht lassen.

E. f. w.

underteniger
Franciscus Kolb
carteuser bruoder.

Beilage VIII.

Gutachten der Nürnberger Prediger über Franz Kolb.

Nürnberger Kreisarchiv: S I L 103 Nr. 3.

Fursichtig e. w. gonnstig liebe herrn. Wir habenn sambtlich des Schweytzers ettwo Cartheuser ordens schrifftlich antwort mit vleyss gesehen unnd finden, das er der obrigkhait halbenn unstrafflich heltet, vom sacrament aber find sich in seinen worten, das er noch nicht gentzlich unnd bestendigklich vonn der rechten mainung gefallen ist, er steet aber eben in kampf, zweyfel unnd forcht, darin er noch fallen oder uberwinden muss. Darumb bedunckt unns, man kon in nicht weiter dringen, dan das man im von obrigkait wegen bevelhen, mit nymand darvon in winckeln zu disputirn, woll er aber mit uns sambtlich oder ieden sonderlich darvon reden unnd sein anfechtung entdecken, ob im die mocht benomen werden, daran thue er einem e. rhat ein wollgefallen; es werd im auch von unser kainen abgeschlagen, sonder auff freundlichst mit im gehalten werden.

Wentzeslaus Linck.
Dominicus Sleupner.
Andreas Osiander.
Georgius Koberer.

Beilage IX.

Abkommen des Nürnberger Rates mit Franz Kolb.

Nürnberger Kreisarchiv.

Ratsverlass

d. d. secunda post Lucie 15. Decembris 1525.

Mit hr. Francisco Kolb zimlicher weiss abkomen und von hynnen fertigen, sover die cartheuser in irer donacion (?) sein person aussgenomen haben.

Doch zuvor die prediger im zu beschaiden. Ob er irret, ime darvon zeweysen.

dsgl.

d. d. sabato post Thome 23. Decembris 1525.

Mit hr. Francisco Kolb, dem cartheuser, vom closter abkomen bihs uf Liechtmes alhie underhaltung geben mit erinnerung und warnung, wie die prediger geraten haben.

Sig. Türer
Leo Schurstab.

Beilage X.

Zweiter Brief Franz Kolbs an Zwingli von Nürnberg aus — vom 17. Juli 1526. —

Schuler und Schulthess VII, 526.

Franciscus Kolb Zuinglio.

Gratia et pax a Deo Patre et Domino nostro Jesu Christo! Optime frater, congratulor veritati, per quemcunque triumphet. Pius Deus tandem ab omni seductione Antichristi nos eruat. Amen. At timeo, quod caput hoc forte serpentis non facile se sinat terere sine Christi sanguine. Nam sicut sanguinem credit, sic sanguinem sitit. Quid tuis ad Senatum nostrum expediveris scriptis, nescio; hoc certe scio, quod gravi mulcta inhibitum sit librorum venditoribus, ne apicem vel Jota scripti Tui aut Oecolampadii vendant. Clamant fortius contra, quam clamarunt unquam concionatores nostri: Verbum Domini, verbum Domini clarum est et simplex. Ubique est, et carnem assumsit, et secum ubique habet. Nolunt Christum

hic vel ibi, nec etiam ad dextram Patris demonstrari, sed ubique. Timeo, mi frater, quod Dominus Deus valde velit confundere eos. Timeamus igitur omnes, et ne gloriemur in his, in quibus plus timere oportuit, et humiles gratias agere. Hoc mihi in omnibus nobis valde est detestabile: Clamamus quotidie, nihil innitendum Patrum vel Sanctorum scriptis, Canonicis non adprobatis, quia errarint Sancti aliquando, et errare potuerint. At nullus nostrum ullo convinci vult errore. Timeo vere futurum illud Jesaiae c. 29: Peribit sapientia a sapientibus eius etc. eo quod populus ore appropinquat, et labiis glorificat, cor autem longe est a me, dicit Dominus. Quare futurum aestimo, sicut in prima institutione Ecclesiae, quod suscitaturus sit Deus idiotas, et mundi stultos, qui confundant doctos, et in fide nos faciant unanimes. Quanto studio in pluribus locis sacrae literae frequentantur, Linguae quoque exercitantur, at, instar aedificantium Babel ubique confundimur, contendimus, et carnales invenimur. Est mirabile apud me iudicium, et in silentio secretum. Reliquum scripsi Berchtoldo Bernensi, quomodo degam in otio Nurenbergae; si mea egeat ope, me paratum esse venire ad se. Esset mihi satis bene provisum cum aliis fratribus meis, quibus Domini resignarunt claustrum cum omnibus bonis. Sed quia non possum convinci, ut credam, quod multi, cogor, nescio quando, iterum destinari in exilium. Tu interim age, si quorsum mei egueris locorum. Vale. Datae Noricae XVII Jul. Saluta meo nomine Leonem cum fratribus et sororibus Christi.

Franciscus Kolb, vester in Christo.

Scripsi Joanni Honecker satis ardue. Epistolam non clausi, ut legas; lectam claudas, et si tibi videatur mittenda, mittas.

Inscriptio: Strenuo militi Christi Udalrico Zuinglio, praecipuo Ecclesiastae ad manus.

Beilage XI.

Brief Franz Kolbs an Zwingli in Bern geschrieben am 5. Mai 1527.

Schuler und Schulthess VIII, 59.

Franciscus Kolb Zuinglio.

Gratia et Pax a Deo. Audis cottidie successum nostrum. Inter cetera accepi, te tractaturum translationem. Prophetarum emissam jam per Hetzerum ac Denkium: Sie gefallt dir, ut

andio, nicht allenthalben. Ich bitte dich um Gotteswillen, mi frater, si in praefata translatione volueris aliquid corrigere, addere vel deponere, quod non nisi ardua praesumas, et ea, quae citra magnum errorem admitti nequeant et haec pie addas vel deponas, in caritate non ficta, ne nostrae fidei ac professioni Evangelii ulla fiat derogatio. Nihil enim nobis sic in via est et verbo Dei sic impedimento est: sicut illa assidua inter vos magistros nostros contentio, nec fortius contra nos Catabaptistae argumentum objiciunt, quam quod nec in verbo conveniamus animo intus, nec ceremoniis opere foris. Discurrunt hinc inde clamantes palam et clam dicentes et declarantes spiritum nostrum (ut est apud eos) suspectum. Bene vale. Mihi ignosce. Zelo meo scripsi. Gratia Domini tecum semper. Raptim. Bernae 5. Mai 1527.

Franciscus Kolb.

Inscriptio: Ulrico Zuinglio Ecclesiastae Duregi suo in Christo fratri.

Beilage XII.

Bestellungsurkunde Kolbs zum Prediger in Bern vom 14. August 1527.

Berner Kreisarchiv.

Spruchbuch des oberen Gewölbes litt. C C 304
Staatsarchiv Bern.

Wir der Schultheiss klein und gros Rhat genamdt die zweyhundert der Statt Bern thund kundt mengklichen mit diesem brieff, als wir dann den würdigen wolgelerten meister Frantzen Kolb unsern alten predicanten zu einem verkünder des wort Gottes widerumb angenommen und fürnamlich der bewegnuss, dass er als ein mithelfer herrn Berchtolds Hallers nach seinem vermogen hinfür glicher übung den cantzell alhie in unser stift sant Vinzenzen mit der ler und verkundung des wort Gottes inhalt nuws und alts testament und unsers nechst ussgangnen mandat verseche, damit die warheit und gnad gottes der Weg und unser aller seelen heil mengklichen geoffnet und verkundt werd und jeder sich der nachgebner gnaden getrösten und halten mag, haben wir im, obgenampten meister Frantzen von solliches sins predigen ampts wegen glicher gestalt als ouch obbestimpten unsern predicanten herrn Berchtolden bedacht und im besoldung geordnet, namlich so söllen im uss gedachter stiftsecke ussgericht werden all fronvasten zwenzigk

gulden und järlich für ein mal uss der Stiftskasten und Keller zwenzigk mütt dinkel und acht söun wins, die wil er den cantzel (als oblut) verricht und ist die besoldung angangen und angefangen der zyt er zenechst harkomen und zepredigen angehept hat und also by söllichem unserm aussechen und besoldung wellen wir gedachten meister Frantzen beliben lassen und damit zu erhaltung sins lybsnarung versorgt haben, daby in ouch als sich unsern eren nach gepürt schützen und schirmen. Actum Mittwoch vigilia assumptionis Mariae 1527.

Beilage XIII.

Die von Franz Kolb und Berthold Haller verfaßten 10 Schlußreden der Berner Disputation. — Januar 1528. —

Schuler und Schulthess II, A. S. 76 f.

1. Die heilig christenlich kilch, deren einig houpt Christus, ist us dem wort gottes geborn, im selben blybt sy, und hört nit die stimm eines frömden.

2. Die kilch Christi machet nit gesatz und bot on gottes wort. Desshalb all menschensatzungen, so man nämt der kilchen bot, uns nit wyter bindend, dann sy in göttlichem wort gegründt und boten sind.

3. Christus ist unser einige wysheit, gerechtigkeit, erlösung und bezalung für aller welt sünd. Desshalb ein andern verdienst der Seligkeit und gnugthun für die sünd bekennen, ist Christum verlöugnen.

4. Dass der lyb und das blut Christi wesenlich und lyblich in dem brot der danksagung empfangen werd, mag mit biblischer geschrift nit bybracht werden.

5. Die mess iez im bruch, darin man Christum gott, dem vater, für die sünd der lebendigen und todten ufopfere, ist der geschrift widrig, dem allerheiligesten opfer, lyden und sterben Christi ein lästerung, und um der missbrüchen willen ein grüwel vor gott.

6. Wie Christus ist allein für uns gestorben, also soll er ein einiger mittler und fürsprech zwüschend gott, dem vater, und uns gleubigen angeruft werden. Desshalb all ander mittler und fürsprechen usserthalb disem zyt anerzufen von uns on grund der gschrift ufgeworfen.

7. Dass nach disem zyt kein fegfür in der gschrift erfunden wirt. Desshalb all todtendienst, als vigil, seelmess, seelgrät,

sibend, dryssgest, jorrzyt, amplen, kerzen und derglychen, vergeblich sind.

8. Bilder machen zu vereerung ist wider gottes wort nüws und alts testaments. Desshalb, wo sy in gefar der vereerung fürgestellt, abzethun syend.

9. Die Heiligee ist keinen stand verboten in der gschrift sunder hüry und unküschheit zu vermyden allen ständen boten.

10. Diewyl ein offenlicher hurer nach der gschrift im waren bann, so folget, dass unküschheit und hüry der ärgernuss halb keinem stand schädlicher dann priesterlichem.

Alles gott und seinem heiligen wort zu eeren.

Beilage XIV.

Brief Franz Kolbs an Zwingli

— in Bern geschrieben am 1. Mai 1528. —

Schuler und Schulthess VIII, 173.

Franciscus Kolbius Zuinglio.

Gratia et pax. Dilecte frater, mittimus ad Te illum Joannem Lantspergerum qui hucusque nostris precibus est apud nos cum fratribus minorum sustentatus, qui quidem mea suggestione Dominorum meorum ditionem peragravit, ut exploraret Parochorum nostrorum habilitatem et ineptiam concionum eorum, etiam ut eos in charitate instrueret. Quibusdam fuit gratissimus, aliis autem suspectus, quod traditurus sit eos apud Dominos nostros ignorantiae suae. Itaque Domini mei inceperunt singula deinceps collegia examinare et unum iam examinatum est. Tum demum quibusdam in mentem venit, haec fieri eius suggestione et traditione; qui eum accusaverumt apud iudicium canonicorum nostrorum, dedisse quasdam mulierum suarum ei crimini, eum se illicito affectu tentasse, quod tamen nos minime credimus, et quod quidem apud nos excusavit; sed quamquam ei opus est, non ubicunque eum calumniati sunt, se purgare potest. Quare ne propter eum male audiat verbum Domini, rogamus eum commendatum tibi propter Dominum. Vale. Saluta meo nomine uxorem tuam. Raptim. Bernae 1. Maji 1528.

Franciscus Kolbius.

Seriose et mea sponte, non rogatus, haec scripsi, cum bonus ille vir hac in re mihi iniuria affici videatur.

Beilage XV.

Brief Franz Kolbs an Zwingli, nach dessen Rückkehr vom Marburger Religionsgespräch.

— In Bern geschrieben 21. Oktober 1529. —

Schuler und Schulthess VIII, 370.

Franciscus Kolb Zuinglio.

Gratia et pax. Dilecte mi frater, wie wir gott treulich gebeten hand, ut negotium vestrum in sui gloriam et totius Ecclesiae pacem prosequatur, ita et modo gratias, quas possumus agimus propter prosperum ad tuos reditum. Soli Deo honor et gloria in Secula Seculorum. Amen. Avidi sumus omnes, ad longum, certiores fieri successuum itineris tui, et in quorum Principum aspectu egeritis negotium et anne Comes meus Georgius de Wertheim adfuerit; miror denique, quid Secretarius ejusdem Comitis paulo ante discessum tuum expedierit Tecum. Optime mi frater, ignosce aviditati nostrae. Adfueritne Osiander ille praeco Nürnbergensis cum sociis, Billicano, Regio, omni quoque Suevorum comitatu. Scimus Te alias praepeditum pluribus: saltem Collino tuo committe, ut nobis dignetur scribere. Reliquum, bene valemus omnes in bona pace. Inter cetera cogor Tibi insinuare aliqua Concionum confratris nostri Caspar, super quibus Scripturis non possum animo meo quietari. Et est hoc, daß alle die Kindlein, die unter den Jahren sterben, ehe dann sie die Erkanntnuß des Gesezes haben, selig werden, imo electi sint. Qualibus rationibus probarit a me cecidit. Item in den Ehehändeln zu scheiden, bringt bei vielen unter uns große Aergerniß, daß sie der schuldigen Personen Ehebruch sodald erlauben, sich wieder zu verehelichen. Doch versteh ich mich des Handels nicht baß. Ich siz nicht am Ehorgericht von Gottes Gnaden. Haec Tibi ideo scribo, ut Ecclesiam nostram semper ut tuam habeas commissam. Volo etiam, ut haec clam penes Te retineas. Caveo quantum possum, ne altercemus alterutrum. Tuum erit nos nostraque paterne iudicare.

Semper vale. Precamur omnes et praecipue D. Valerius, Medicus, ut 80 fratres Rothwilenses exules propter verbum Dei fideliter commendes Magistratui tuo, sis quoque eis pro posse auxilio. Bene valet noster Trempius cum uxore. Congratulamur quiqui adventui tuo; stant iterum confusi et conturbati conscientiis inquieti, qui iactarunt cum tripudio, Te profugum a patria. Semper bene vale, et tribuenda Deo tribuas spero. Raptim. Bernae d. 21. Oct. 1529.

Tuus, Franciscus Kolb.

Parce meis ineptiis.

Druck von H. Specht, Zell i. W.

Es gereicht mir zur angenehmen Pflicht, an dieser Stelle meinem verehrten Lehrer, Herrn Universitätsprediger Professor D. Caspari, sowie den Herren Professor D. Seeberg und Privatdozent Lic. Dr. Wiegand meinen besonderen Dank auszusprechen für die Anregungen, die mir während der Anfertigung dieser Arbeit von ihnen zu Teil wurden.

Lebenslauf.

Ludwig Eissenlöffel, geboren 8. November 1868, Sohn des Hauptlehrers Eissenlöffel in Sinsheim a. d. E. Den ersten Unterricht genoß ich in der Privat-Realschule zu Neckarbischofsheim. Im Jahre 1883 trat ich in das Gymnasium zu Wertheim a. Main ein, woselbst ich Herbst 1888 mein Abiturientenexamen bestand. Während dieses Wertheimer Aufenthaltes fesselte mein volles Interesse die in kirchen- und speziell reformationsgeschichtlicher Hinsicht so interessante liebliche Stadt am Main und an der Tauber. In steter Erinnerung wird mir bleiben die 500-jährige Jubelfeier der vom Grafen Johann im Bart im Jahre 1384 vollzogenen Grundsteinlegung der ehrwürdigen Stadtkirche.

Treuer Dank sei auch hier noch ausgesprochen wie dem Gymnasium und meinen dortigen Lehrern, so vor allem dem unterdessen verewigten Herrn Kirchenrat Müller, der mir damals ein begeisterndes Vorbild für die künftige kirchliche Amtszeit geworden.

Nach dem Abgang vom Gymnasium widmete ich mich dem Studium der Theologie.

Von Herbst 1888 bis 1889 studierte ich in Erlangen, von 1889/90 in Halle und dann bis 1891 in Greifswald. Im Oktober d. J. bestand ich mein erstes theologisches Examen in Karlsruhe. Darnach studierte ich noch je 1 Semester in Berlin und Erlangen.

Es sei mir gestattet, ein Wort innigsten Dankes hier auszusprechen gegen meine hochverehrten Lehrer, die Herren Professor D. Cremer in Greifswald und D. Steinmeyer in Berlin.

Nachdem ich i. J. 1892 die theologische Hauptprüfung in Karlsruhe bestanden hatte, verbrachte ich noch eine $^3/_4$jährige Urlaubszeit in Erlangen, während welcher ich vorstehende Arbeit fertigte und der Hohen philosophischen Fakultät vorlegte.

Am 22. Juli 1893 bestand ich die Promotionsprüfung.